

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.1.4 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse	
Mitteilung M/2021/767	5
TOP Ö 1.2.1 Anregung nach § 24 GO NRW vom 13. Juni 2021 zum Thema InHK	
Vorlage V/2021/444	9
Anlage 1 - Anregung vom 13.06.2021 V/2021/444	10
TOP Ö 1.2.2 Anregung nach § 24 GO NRW vom 30.04.2021: Stolpersteine/Gedenktafel zur Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus	
Vorlage V/2021/445	14
Anlage - Anregung vom 30.04.2021 V/2021/445	15
TOP Ö 1.4.1 Anmietung von Büroflächen	
Vorlage V/2021/435	16
TOP Ö 1.4.2 Freigabe von Haushaltsmitteln zur Ergänzung der städtischen IT-Ausstattung und teilweise Umschichtung der freizugebenden Mittel vom investiven in den konsumtiven Bereich	
Vorlage V/2021/439	18
Anlage 1 - IT-Ausstattungskonzept V/2021/439	20
TOP Ö 1.4.3 Verkaufsoffene Sonntage 2021	
Vorlage V/2021/436	31
Begründung Stadtfest V/2021/436	33
Begründung Lichterfest V/2021/436	35
Ordnungsbehördliche Verordnung zum Wipperfürther Stadtfest V/2021/436	37
Ordnungsbehördliche Verordnung zum Wipperfürther Lichterfest V/2021/436	39
TOP Ö 1.4.4 Sperrung des Marktplatzes an den Wochenenden durch Poller	
Vorlage V/2021/437	41
TOP Ö 1.4.5 Stellenplan 2021: Technische/n Sachbearbeiter*in Untere Bauaufsicht	
Vorlage V/2021/425	43
TOP Ö 1.4.6 Überplanmäßige Mittelbereitstellung Ausbau der 5. Gruppe Familienzentrum Don Bosco	
Vorlage V/2021/443	45
TOP Ö 1.5.1 Außenbereichssatzung Dreine	
Vorlage V/2021/432	47
Anlage 1 Stellungnahmen V/2021/432	52
Anlage 2 Planfassung V/2021/432	66
Anlage 3 Begründung V/2021/432	67
TOP Ö 1.5.2 Stellenplan 2021 Bereich Regionales Gebäudemanagement	
Vorlage V/2021/424/1	73
Anlage 1 - Berechnung Stellenbedarf V/2021/424/1	75
Anlage 2 - OrganigrammGM-Entwurf V/2021/424/1	77
TOP Ö 1.6.1 Anfrage der FDP vom 03.06.2021 zur Digitalisierung im Gebäudemanagement	
Anfrage F/2021/247	78
Anlage - FDP-Anfrage vom 03.06.2021 F/2021/247	79
TOP Ö 1.8.1 Controlling-Zwischenbericht zum 30.06.2021	

Mitteilung M/2021/770	81
Controlling-Zwischenbericht zum 30.06.2021 M/2021/770	83
TOP Ö 1.8.2 Verwendungsnachweis InHK - Sachstandsbericht- Mitteilung M/2021/771	84
Anlage - InHK Verwendungsnachweis M/2021/771	86
TOP Ö 1.8.3 Professionelles Citymanagement Mitteilung M/2021/772	112
TOP Ö 1.8.4 Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln und der Volksbank Berg eG im Jahre 2020	
Mitteilung M/2021/766	114
Fördermittel Kreissparkasse Köln Schreiben vom 26.05.2021 M/2021/766	115
Fördermittel Volksbank Berg eG Schreiben vom 26.04.2021 M/2021/766	120
TOP Ö 1.8.5 Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 und 2016 - 2021 aufgrund von Fraktionsanträgen	
Mitteilung M/2021/769	122
Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse des Rates M/2021/769	123
TOP Ö 1.8.6 Aktueller Stand Grundsteuerreform	
Mitteilung M/2021/765	134
Presseinformation des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.05.2021 M/2021/765	135



EINLADUNG

Sitzung:	Stadtrat V/3
Sitzungstag:	Mittwoch, den 23.06.2021
Sitzungsort:	Alte Drahtzieherei, Wupperstraße 8, 51688 Wipperfürth
Beginn der nichtöffentlichen Sitzung (ausnahmsweise vorgezogen)	17:00 Uhr
Beginn der öffentlichen Sitzung	17:20 Uhr

TAGESORDNUNG

- 1 Öffentliche Sitzung**
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
 - 1.1.1 Einführung und Verpflichtung von Ratsmitgliedern
 - 1.1.2 Anerkennung der Tagesordnung
 - 1.1.3 Einwohnerfragestunde
 - 1.1.4 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse - M/2021/767
 - 1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW**
 - 1.2.1 Anregung nach § 24 GO NRW vom 13. Juni 2021 zum Thema InHK - V/2021/444
 - 1.2.2 Anregung nach § 24 GO NRW vom 30.04.2021:
Stolpersteine/Gedenktafel zur Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus
V/2021/445
 - 1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
-entfällt-**
 - 1.4 Beschlüsse**
 - 1.4.1 Anmietung von Büroflächen - V/2021/435
 - 1.4.2 Freigabe von Haushaltsmitteln zur Ergänzung der städtischen IT-Ausstattung und teilweise Umschichtung der freizugebenden Mittel vom investiven in den konsumtiven Bereich - V/2021/439
 - 1.4.3 Verkaufsoffene Sonntage 2021 - V/2021/436
 - 1.4.4 Sperrung des Marktplatzes an den Wochenenden durch Poller V/2021/437
 - 1.4.5 Stellenplan 2021: Technische/n Sachbearbeiter*in Untere Bauaufsicht -V/2021/425

1.4.6 Überplanmäßige Mittelbereitstellung Ausbau der 5. Gruppe Familienzentrum Don Bosco - V/2021/443

1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1 Außenbereichssatzung Dreine
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss - V/2021/432

1.5.2 Stellenplan 2021 Bereich Regionales Gebäudemanagement - V/2021/424/1

1.6 Anfragen

1.6.1 Anfrage der FDP vom 03.06.2021 zur Digitalisierung im Gebäudemanagement F/2021/247

1.7 Anträge -entfällt-

1.8 Mitteilungen

1.8.1 Controlling-Zwischenbericht zum 30.06.2021 - M/2021/770

1.8.2 Verwendungsnachweis InHK - Sachstandsbericht - M/2021/771

1.8.3 Professionelles Citymanagement - M/2021/772

1.8.4 Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln und der Volksbank Berg eG im Jahre 2020 - M/2021/766

1.8.5 Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 und 2016 - 2021 aufgrund von Fraktionsanträgen - M/2021/769

1.8.6 Aktueller Stand Grundsteuerreform - M/2021/765

2 Nichtöffentliche Sitzung

2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2.2 Anerkennung der Tagesordnung

2.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW -entfällt

2.4 Beschlüsse

2.4.1 Bürgerstiftung - V/2021/440

2.4.2 Erwerb eines innerstädtischen Objektes - V/2021/441

2.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

2.5.1 Nachbesetzung der Stelle des Kämmerers/Fachbereichsleitung III Finanzen- V/2021/423/1

2.6 Anfragen -entfällt

2.7 Anträge -entfällt-

2.8 Mitteilungen

2.8.1 Sachstand Personalangelegenheiten (mündlicher Bericht)

2.8.2 Akquise von Arztpraxen für das Gesundheitsquartier (mündlicher Bericht)



BM - Ratsbüro

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	23.06.2021	Kenntnisnahme

Ratssitzung am 16.12.2014

TOP 1.5.7 Auflösung des Teilstandortes GGS Wipper-Schule im Schulverbund KGS Agathaberg / EGS Albert Schweitzer

Noch offen:

4. Auftrag zur Suche von Nachnutzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung zweckgebundener OGS-Fördermitteln unter Einbeziehung der Vereine aus Ohl und Umgebung in die Überlegungen

Noch nicht erledigt.

Siehe hierzu auch Ratssitzung 15.12.2020, TOP 2.4.1

Ratssitzung am 28.04.2015

TOP 1.7.1 Resolution zur Reform des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO)

zuletzt berichtet in der Ratssitzung am 19.12.2017;
Verbleib in der Beschlusskontrolle

Ratssitzung am 01.10.2019

TOP 1.5.5 Außenbereichssatzung Küppersherweg 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung 2. Satzungsbeschluss 3. Inkraftsetzungsvorbehalt

Noch nicht erledigt

Ratssitzung am 10.12.2019

TOP 2.4.3 Veräußerung eines städtischen Grundstücks im Bereich des Gewerbegebietes West – Egener Straße -

Noch nicht erledigt.

Haupt- und Finanzausschuss am 19.05.2020 (Beschlüsse in Vertretung des Stadtrates gem. § 60 Abs. 2 GO NRW)

TOP 1.5.1 VII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth

Nicht Erledigt.

Zur Rechtmäßigkeit der Heranziehung der Ehegatten des Elternteils steht vor dem Oberverwaltungsgericht ein Urteil aus. Insoweit wird bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens die Satzungsänderung zurückgestellt.

TOP 1.5.4 Umsetzung Raumkonzept

Sowohl der Beschlusspunkt 2 und der Beschlusspunkt 3 wurden im Bauausschuss am 03.09.2020 behandelt und die Beauftragung der Planungsleistungen beschlossen.

Beschlusspunkt 5 (Umbau Druckerei in Büroräume) erledigt.

Beschlusspunkt 6 (Mittelbereitstellung) durch Beschluss erledigt.

Der angekündigte Workshop von Verwaltung und Politik konnte Corona bedingt bisher nicht stattfinden. Ab Mitte Mai 2021 ist die Leitungsstelle des eigenen Gebäudemanagements mit Frau Brüning besetzt worden, die weiteren Einstellungen erfolgen bis Ende 2021.

Im Hinblick auf die notwendige Einarbeitung der neuen Mitarbeiter, die Anfang 2022 anstehende Nachnutzung der freiwerdenden Büchereiräume im Alten Seminar, die Freizehung des Kolpinghauses und die externe Anmietung weiterer Büroflächen (siehe TOP 1.4.1) ist es sinnvoll, das Thema „Raumkonzept“ noch einmal zu verschieben und erst Mitte 2022 neu aufzugreifen. Hierin einbezogen werden selbstverständlich auch die städtischen Schulimmobilien.

Ratssitzung am 22.09.2020

TOP 1.5.11 Erweiterte Standortuntersuchung „Zentraler Omnibusbahnhof“

Der ASt ist im Dezember und Januar ausgefallen. Der Zeitplan wurde in der März Sitzung vorgestellt. Eine Aufarbeitung des Themas hat im ASt noch zu erfolgen.

Haupt- und Finanzausschuss am 02.03.2021

(Beschlüsse in Vertretung des Stadtrates gem. § 60 Abs. 2 GO NRW)

TOP 1.11.12 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 16.02.2021: dauerhaft autofreie Markstraße und Marktplatz - A/2021/223

Insoweit erledigt.

Noch offen ist die zum Jahresende durchzuführende Befragung und Ergebnispräsentation verbunden mit einer Beschlussfassung im Ausschuss für Stadtentwicklung.

TOP 2.11.1 (Optional) Kaufvertrag zur Sicherung potentieller Gewerbeflächen

Noch nicht erledigt.

TOP 2.11.3 Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Ziel der Erschließung von 48 Baugrundstücken im B-Plangebiet Reinshagensbusch

Noch nicht erledigt.

Haupt- und Finanzausschuss am 04.05.2021

(Beschlüsse in Vertretung des Stadtrates gem. § 60 Abs. 2 GO NRW)

TOP Wahlen zu den Ausschüssen

1.11.1.1

Erledigt durch Beschluss.

**TOP Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW:
1.11.1.2 Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2021**

Erledigt

**TOP Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der
1.11.1.3 Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der offenen Ganztagschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2021 bzw. Juni und Juli 2021**

Ziffer 1) Erledigt.

Ziffer 2) Aufgrund des Normalbetriebes (Kita ab 07.06., Präsenzunterricht in den Schulen ab 31.05) wird vom Vorratsbeschluss für den Monat Juli 2021 nach heutigem Stand kein Gebrauch gemacht.

- TOP
1.11.1.4** **Bürgeranregung vom 06.04.2021: Einbeziehung von Flurstücken in das Außenbereichsgutachten bzw. Änderung/Ergänzung der Kriterienliste**
- Erledigt durch Verweis in den ASt.
- TOP
1.11.1.5** **Antrag der Grünen-Fraktion vom 13.04.2021: Keine Schottergärten in den neuen Bebauungsplangebieten und den neuen Ortssatzungen**
- Erledigt durch Verweis in den ASt.
- TOP
1.11.2.1** **Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt zur überörtlichen Prüfung der Hansestadt Wipperfürth**
- Erledigt.
- TOP
1.11.2.2** **Verwendung der Inklusionspauschale**
- Erledigt.
- TOP
1.11.2.3** **Entscheidungskriterien über die Einleitung von Verfahren zum Erlass weiterer Außenbereichssatzungen nach § 35 BauGB 1. Anpassung der Kriterienliste 2. Beauftragung einer Aktualisierung des Außenbereichsgutachtens**
- Erledigt. Über das Ergebnis wird im ASt berichtet.
- TOP
1.11.2.4** **I. Änderung der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung)**
- Erledigt.
- TOP
1.11.2.5** **Altes Seminar; Freigabe weiterer finanzieller Mittel**
- Erledigt durch Beschluss.



BM - Bürgermeisterin

Anregung nach § 24 GO NRW vom 13. Juni 2021 zum Thema InHK

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	23.06.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Anregung vom 13. Juni 2021 nimmt der Rat zur Kenntnis.

Bei der Umsetzung des Beschlusses des ASt vom 02.06.2021 bezüglich der Einrichtung der Haltestelle und der Abbindung der Hochstraße bzw. des Baus des Verkehrskreisels an der Polizei, werden alle rechtlichen bzw. verkehrsrechtlichen Möglichkeiten zur Staureduzierung genutzt.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: keine

Begründung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat sich am 02.06.2021 ausführlich mit dem Thema Einrichtung der Haltestelle und Abbindung der Hochstraße und auch die Errichtung des Kreisels an der Polizei befasst. In einer mehrheitlichen Entscheidung wurde sich für einen sofortigen Beginn der Vorbereitungen der vorgenannten Projekte ausgesprochen. Da die Vorbereitung beispielsweise auch die Abstimmung mit Dritten beinhaltet, ist dadurch nicht die sofortige Umsetzung verbunden.

Im Hinblick auf die gefasste Entscheidung, ist die Anregung vom 13. Juni insoweit inhaltlich bearbeitet.

Gleichwohl ist die Anregung, dass Verkehrsstau beim Bau des Verkehrskreisels an der Polizei möglichst zu vermeiden ist, auch maßgebliches Ziel der Stadt Wipperfürth.

Anlagen: Anregung vom 13.06.2021



per e-mail an anne.loth@wipperfuerth.de

Frau Bürgermeisterin
Anne Loth

Wipperfürth, 13. Juni 2021

Anregungen nach § 24 GO NW i.S. InHK

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Loth,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrats der Hansestadt Wipperfürth,

als Besucher der Sitzung des ASU 02.06.2021 und aufmerksamer Zuhörer, „Augenzeuge“ der Beratungen zum Antrag der CDU, lege ich Ihnen diese mehrteilige Anregung zum InHK vor. Tatsächlich aber sind es Bitten, die gefassten Beschlüsse zum Wohle der Stadt und all ihrer Besucher bitte zu modifizieren.

Zur Vermeidung eines unsäglichen Verkehrsstaus beim Bau des Polizeikreisels sollten Sie bitte

1. die Abbindung der Hochstraße tatsächlich erst nach Fertigstellung des Polizeikreisels angehen – siehe eingehende Begründung
2. auf dem in 2012 am 26. September gefassten Ratsbeschluss selbstverständlich beharren und
3. die baustellenfreie Zeit zu weiteren Verkehrszählungen nutzen.

Zu 1.

Grundlage des ASU-Beschlusses war die Argumentation von SPD-FV Mederlet, der behauptete, dass die Baustelle Blechmann-KV top abgearbeitet worden ist (stimmt !) und es zu keinerlei bzw. nicht nennenswerten Problemen i.S. Stau-Verkehr gekommen sei.

Diese inhaltlich fatale Falschaussage nutzte er für seine Behauptung, dass es daher beim Bau Polizeikreisels auch keine Verkehrsprobleme geben würde.

Daher meine Bitte - diskutieren Sie die Tatsache;
Die Baustelle Blechmann-KV ist tatsächlich massenhaft umfahren worden

Fahrtrichtung West – Ost

- a) über Lennepstr- Radiumstr. zur Nordtangente
- b) über Bahnstr. - Hochstr. - Gaulstraße

Fahrtrichtung Ost – West

- a) über Radiumstr. - Bahnstraße zum Penny/Bauhof KV
- b) über Gartenstr. - Wupperstr. - Bahnstraße zum Penny/Bauhof KV

Komisch war für mich, dass kein Ausschussmitglied Veto erhoben hatte, denn der Verkehr auf der Wupper- & Bahnstraße hatte tatsächlich ein riesiges Verkehrsaufkommen, glich einer Hauptverkehrsstraße ! Seit Inbetriebnahme KV ist damit Schluss, ist die Bahnstraße nun (wieder) eine ruhige Wohnstraße !

Die Baustelle Polizeikreisel „kann man nicht umfahren“ - und – ist die Hochstraße abgebunden, ist das STAU-CHAOS Busbahnhof / Ringstraße unvermeidlich !

Bitte – die Verwaltung kann ja vorbereitende Arbeiten machen, darf aber keine Ausschreibung Umgestaltung Hochstraße starten, da sie dann zur Vergabe der Bauarbeiten rechtlich verpflichtet ist.

Zu 2.

Der Beschluss des Stadtrats fußt auf dem ASU-Beschluss 14.03.2012, in dem in der Begründung ausgeführt ist, Zitat;

„...wesentlicher Bestandteil InHK ist die Verkehrsführung im Innenstadtbereich. Dies hat der Arbeitskreis auch als Hauptziel formuliert;

Die Transitverkehre sollen aus der Stadt raus verlagert werden ...“

Im Erläuterungsbericht zum InHK steht dazu auf Seite 33, Zitat;

„Innerhalb des Prozesses InHK Wipperfürth wurde als oberstes Ziel des Arbeitskreises die Reduzierung des Durchgangsverkehrs in der Innenstadt beschlossen.“

Mithin ist das Ziel eindeutig formuliert – die Abbindung Hochstraße war

also nur ein Werkzeug, dieses Ziel erreichen zu können – und – wird dieses Ziel in anderer Weise erreicht („Schlauer werden darf man immer“) ist die Abbindung nicht zwingend baulich umzusetzen. Das sieht ganz sicher auch der Geldgeber so, sofern der Stadtrat / Verwaltung das erreichte Ziel bestätigen. Förderschädlich ist da eher nichts.

Die Frage ist, wie man Daten und Aussagen des vorliegenden Verkehrszählungsgutachten IGS zu werten hat.

Zum einen heißt es dort – **dass auf der Hochstraße gegenüber den Daten aus 2007 mit 12.567 KFZ nun in 2020 trotz Baustellen-Umfahrungsverkehr (!) nur noch 4.287 KFZ gezählt worden waren ...**

Das Verkehrsaufkommen ist also nicht nur „um ein Drittel“ - Nein – das Verkehrsaufkommen ist um zwei Drittel gesenkt, **also auf ein Drittel der ehemals hier fahrenden KFZ reduziert worden !**

Dies heißt im Klartext – dass das Ziel „Transitverkehr raus“ komplett erreicht ist. Oder will jemand ernsthaft was anderes behaupten ?

(zu berücksichtigen ist ja zudem, dass die neuen Zahlen noch fehlerhaft zu hoch sind, da die Anteile Baustellen-Umfahrungsverkehr noch abzuziehen sind als auch – wichtig (!) – sich die Gutachter in der Aufgabenstellung einen groben Fauxpas leisten, Zitat;

„Wesentliches Ziel des InHK ist die Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs aus dem Stadtkern auf die umgebenden Tangenten.“

(und auch weitere Dinge stimmen nicht, die Westtangente verwechselt man mit der Nordtangente, bei Zahlen bzw. Berechnungen hapert es ! So addiert man zu den stadteinwärts fahrenden 467 KFZ die 229 von der Unteren Straße in die Hochstraße fahrenden KFZ zusammen und errechnet daraus die 2.000 KFZ, um sich gegen die Shared Space Variante auszusprechen ..)

Für den Fall, dass tatsächlich irgend jemand behauptet, der Transitverkehr sei nicht ausreichend reduziert, könnte man dann immer noch mit dem in der Bahnstraße aufzustellenden Gebotsschild „Rechts ab“ - Richtung KTP die Abkürzungsstrecke Penny-KV zur Gaulstraße zerstören ...

Bleibt die Frage „Bushaltestelle Hochstraße“ - aber warum soll der Bus überhaupt noch Hoch- und Untere Straße befahren ??? Gestalten Sie die

gut angenommenen Provisorien barrierefrei ... sparen Sie Steuergelder – und wenn der Bus partout durch die Stadt muss – geht das auch ohne diese Mittelinsel Hochstraße – könnten Bürgersteigbereiche zu barrierefreien H-Stellen gestaltet werden .. und der Bus hält auf der Fahrbahn – nur positiv im Sinne von Verkehrsberuhigung !

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Loth, sehr geehrte Ratsfrauen, sehr geehrte Ratsherren,

diesen Brief mit den eindeutigen Bitten zu einer sehr vernünftigen Verkehrslösung – staufreien und flüssig fließenden Verkehren – schreibt Ihnen kein kleiner Dummer ... - in 2010 hatten Sie meine Ideen zur Verkehrsinfrastruktur zwar abgelehnt, aber mittlerweile im Westen der Stadt, wie von mir angeregt, realisiert;

KV ALDI/Krüger – KV Blechmann – Abknickende Vorfahrt KTP (allerdings ohne die, sorry, blöde Ampel, die braucht kein Mensch, siehe Überquerungshilfen Bahntrassenradweg Penny B 237 Tempo 50 ... Die Umgestaltung KTP hätte im Sinne „flüssiger fließender, sicherer Verkehr eben anders umgestaltet werden sollen – schade um die fast zwei Millionen an Steuergeldern !

Oftmals wird über Politik & Politiker geschimpft – Sie, meine Damen und Herren, haben es nun selbst in der Hand, wie Sie mit Ihrem selbst gefassten Ziel - „Transitverkehr raus“ machen. Prüfen Sie, nutzen Sie die Zeit – aber ersparen Sie unserer schönen Stadt ein neues STAU-CHAOS ! Und bitte – beraten und entschließen Sie sich in dieser Sitzung – eine Verweisung an einen Ausschuss hilft in der Sache nicht weiter !

Ihnen Allen wünsche ich „Schöne Ferien ! Bleiben Sie gesund !“

Herzlichsten Dank – und – wie immer, sehr gerne stehe ich Ihnen für Nachfragen und Kritik selbstverständlich zur Verfügung.



BM - Ratsbüro

**Anregung nach § 24 GO NRW vom 30.04.2021:
Stolpersteine/Gedenktafel zur Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	23.06.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Anregung wird gemäß § 7 Abs. 6 der Hauptsatzung zur weiteren Beratung an den Sport, Freizeit und Kultur Ausschuss verwiesen

Finanzielle Auswirkungen: keine

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: keine

Anlagen: Anregung vom 30.04.2021

Auer, Christof

Betreff:

WG: Stolpersteine

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 30. April 2021 08:38

An: Info <Info@wipperfuertth.de>

Cc: info@hgv-wipp.de

Betreff: Stolpersteine

Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates der Stadt Wipperfürth,

hiermit beantrage ich, das in einer der nächsten Sitzungen des Stadtrates das Thema Stolpersteine bzw. Gedenktafel auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Am 09.02.2021 hat Herr Marius Marondel und Frau Sarah Zeppenfeld bei einem Gesprächstermin darum gebeten , das ich erneut einen Antrag an den Stadtrat stelle worin zu prüfen ist ob es Opfer des Nationalsozialismus in Wipperfürth gegeben hat. In Erinnerung an die Opfer sollten Stolpersteine oder Gedenktafeln errichtet werden und die Schicksale der Menschen auch im Stadtarchiv Erwähnung finden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



BM - Bürgermeisterin
III - Fachbereich III (Finanzen)

Anmietung von Büroflächen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	23.06.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat genehmigt die überplanmäßigen Mehrausgaben in Höhe von 51.826,66 EUR zur Anmietung von Büroflächen eines externen Anbieters in Zentrumslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Stadtverwaltung wurden Anfang des Jahres an anderer Stelle Räumlichkeiten von ca. 100 m² angeboten. Dafür wurden 11.000 EUR per Veränderungsnachweis im lfd. Haushalt eingeplant. Für die Anmietung der Büroflächen eines externen Anbieters in Zentrumslage entstehen nunmehr Mehrkosten von 51.826,66 EUR, die ab 50.000 EUR die Politik beschließen muss. Die Mittel werden im Haushalt umgeschichtet

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Das anzumietende Gebäude verfügt auch über einen Aufzug, so dass die Büroräume barrierefrei zu erreichen sind.

Begründung:

Mit der Kündigung der Interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Regionalen Gebäudemanagements (RGM) mit Wirkung zum 01.01.2022 ist die Stadtverwaltung beauftragt ein eigenes Gebäudemanagement einzurichten.

Damit der Start des eigenen Gebäudemanagements und die Weiterführung der Aufgaben und Projekte zum 01.01.2022 annähernd gelingen kann, müssen bereits in diesem Jahr Stellen im Bereich des Technischen und Kaufmännischen Gebäudemanagements ausgeschrieben und besetzt werden. Für diese Mitarbeitenden müssen auch entsprechende Räume zur Verfügung gestellt werden. Der Raumbedarf für das Gebäudemanagement mit 12 Arbeitsplätzen ist mit ca. 200 m² anzusetzen. Derzeit hat die Stadtverwaltung keine freien Raumressourcen.

Die Untersuchung der Assmann Gruppe im Jahr 2020 zur Raumkapazität der Stadtverwaltung Wipperfürth ergab im Bestand bereits einen Bedarf von 880 m²:

Verwaltung (ohne Bücherei, Jugendzentrum, zentrale Archiv- und Lagerflächen)

Bestand = 2.850 m²

Bedarf = 3.730 m²

Differenz = - 880 m²

Aufgrund von baulichen Mängeln ist es zudem erforderlich, in absehbarer Zeit sämtliche Büros im Kolpinghaus zu räumen. Um evtl. aufkommende Befürchtungen an dieser Stelle gleich zu entkräften: Derzeit besteht kein Risiko, dies wurde ganz aktuell von einem Statiker bestätigt. Auf Dauer wird die Situation im Kolpinghaus jedoch nicht mehr tragbar sein.

Das Kolpinghaus hat eine BGF in den Geschossen mit Büronutzung (EG, OG und DG) von ca. 400 m². Hinzu kommt der Raumbedarf für das Gebäudemanagement mit 12 Arbeitsplätzen, was mit ca. 200 m² angesetzt wird.

Damit ergibt sich ein dringender aktueller Flächenbedarf von 600 m².

Mit der bereits o.g. ermittelten Unterdeckung von 880 m² ergibt sich damit ein Gesamtraumbedarf von 1.480 m².

Der Verwaltung sind Räumlichkeiten und auch Parkplätze Büroflächen eines externen Anbieters in Zentrumslage zur Verfügung gestellt worden, die von der Stadtverwaltung zum 01.07.2021 angemietet werden.

In den angemieteten Räumen stehen ca. 850 m² zur Verfügung. Das bedeutet übergangsweise und insbesondere aktuell eine enorme Entschärfung der Raumsituation.

Für die Anschaffung von Büromöbeln sowie Schaffung der technischen Infrastruktur (Anbindung, Hard- und Software) stehen im Haushalt Mittel in Höhe von 50.000 € zur Verfügung.

Die sonstigen notwendigen Instandsetzungsarbeiten (Anstrich, Reinigung) können aus dem laufenden Unterhaltungsbudget des RGM fließen und führen nicht zu einer Haushaltsüberschreitung.



BM - Ratsbüro
III - Finanzservice

Freigabe von Haushaltsmitteln zur Ergänzung der städtischen IT-Ausstattung und teilweise Umschichtung der freizugebenden Mittel vom investiven in den konsumtiven Bereich

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	23.06.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth gibt die zusätzlichen 30.000 € zur Ergänzung der IT-Ausstattung der Verwaltung für 2021 grundsätzlich frei (Haushaltsbeschluss lt. Antrag Nr. 4 der UWG-Fraktion).

Die zusätzlichen Mittel werden auf Grund der gängigen Beschaffungspraxis jedoch teilweise vom investiven (Projektmaßnahme 5.000.001) in den konsumtiven Bereich (KST 23120) umgeschichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr	<u>Mehrung investiv</u>	<u>Mehrung konsumtiv</u>
2021	10.000 €	5.000 €

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Bereits die derzeitige Jugend wächst unter dem selbstverständlichen Einsatz digitaler Assistenten und Hilfsmittel auf und erwartet digitale Prozesse im Alltag. Der Wandel zu einer digitalen Verwaltung unter Einsatz adäquater IT-Technik ist ein Weg, den demografischen Veränderungen der Gesellschaft zu begegnen.

Begründung:

Die grundsätzliche Bedeutung einer digitalen Verwaltung wird bereits unter TOP 1.8.1 ausführlich dargestellt und die IT-Technik der Verwaltung bildet hierin neben dem Dokumentenmanagementsystem (eAkte) sicherlich einen zentralen Baustein.

Die bisherige IT-Ausstattung mit stationären Arbeitsplatz-PC, ergänzt durch mobile Devices wird hierbei turnusmäßig im 5-Jahresrhythmus ausgetauscht. Der Wechselzyklus hat sich bislang auch grundsätzlich bewährt und gilt auch aktuell noch als ausreichend.

Abweichende Wechselzyklen gelten bei Monitoren. Die Nutzungsdauer entspricht hier der Lebenszeit.

Beschleunigt durch die aktuellen Coronaerfordernisse und mit Blick auf eine flexiblere Nutzung der städtischen Büroflächen ist aber ein Wechsel hin zu mobilen Notebooks unabdingbar, was jedoch einen höheren Finanzbedarf bei der Beschaffung nach sich zieht.

Auf die außergewöhnliche Beschaffungssituation des Marktes mit aktuell teilweise unzureichender Verfügbarkeit von IT-Technik sei an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

In bewährter Praxis werden die IT-Endgeräte (so weit verfügbar) als feste Jahresbestellung mit bislang rd. 30 PC p.a. über vorhandene kommunale Rahmenverträge auf Basis des Mietkaufs mit anschließendem nahtlosen Übergang ins städtische Eigentum über unser Rechenzentrum beschafft.

Dies macht die oben dargestellte teilweise Übertragung der freizugebenden Mittel vom investiven in den konsumtiven Bereich (KST 23120) erforderlich.

Die Monitor (Ersatz-)beschaffung erfolgt bedarfsweise am freien Markt. Eine einheitliche Ausstattung der IT-Arbeitsplätze mit je zwei Monitoren ist in den Jahren 2021 und 2022 über die Mehrungen im investiven Bereich vorgesehen.

Das neue Ausstattungskonzept der städtischen IT-Arbeitsplätze wird inkl. erläuternder Zahlen in der Sitzung vorgestellt.

Anlagen: Ausstattungskonzept der städtischen IT-Arbeitsplätze

IT-Ausstattungskonzept

für die Stadtverwaltung der Hansestadt Wipperfürth ab 2021

11.06.2021

1 Einleitung

Entgegen vorherrschender Klischees findet die Verwaltungsarbeit einer Kommunalbehörde heute zum größten Teil auf Basis von Informationstechnologie (IT) statt. Die früher allgegenwärtigen Berge von Papierakten wichen sukzessive einer elektronischen Aktenführung, Prozesse werden fortlaufend digitalisiert und Kommunikation findet in jede Richtung hauptsächlich über technikgebundene Wege (z.B. E-Mail, Webformulare, Social Media) statt.

Dies führt dazu, dass der „Rechner“ mittlerweile nicht mehr als Spezialist für einige wenige Aufgaben den Schreibtisch ziert, sondern zum zentralen Werkzeug der täglichen Arbeit geworden ist. Im Zweifel kann heute tatsächlich eher auf den Schreibtisch als auf den PC verzichtet werden.

Auch in unserer Stadtverwaltung wird das seit über 20 Jahren vorherrschende Prinzip des festen Schreibtisch-PC langsam aufgeweicht: Durch Tablets, Laptops und Telearbeit ist ein bunter Zoo an „Sonderlösungen“ entstanden, der den Anforderungen der heutigen Zeit nicht mehr voll gewachsen ist. Im Rahmen des Auftrags des Haushalts- und Finanzausschusses von 2. März 2021 (vgl. Anhang) soll daher die bestehende Ausstattung der Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung untersucht und anhand der künftigen Herausforderungen neu ausgerichtet werden.

2 Herausforderungen

Mit der Präsenz im Arbeitsalltag steigen auch die Anforderungen an die IT-Ausstattung. „Gemächliches“ Arbeitstempo oder kleine Bildschirme wurden lange Zeit toleriert. Heute werden solche Mängel in der Ausstattung alleine schon deshalb nicht mehr hingenommen, weil moderne IT zunehmend auch den privaten Lebensraum der Anwender*innen bestimmt. Flüssiges Arbeiten ist beim Hauptarbeitsmittel ein absolutes Muss und bedingt daher eine entsprechende **Leistungsfähigkeit** der Hardware.

Weiterhin wird am Arbeitsplatz eine gewisse **Ergonomie** verlangt, um eine schnelle Ermüdung oder Gesundheitsrisiken zu vermeiden. Diese betrifft in erster Linie den Bildschirm, welcher eine ausreichende Bildschirmfläche, Bildqualität und diverse Verstellmöglichkeiten bieten muss.

Nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie ist auch das (prinzipiell) **ortsungebundene Arbeiten** in den Fokus dieser Betrachtung gerückt. Immer mehr Menschen legen weniger Wert auf das Arbeiten am immer gleichen Platz. Stattdessen geht es ihnen darum, ihr Hauptarbeitsmittel bei einer Besprechung dabei zu haben, bei der Telearbeit ihre gewohnte Arbeitsumgebung verwenden zu können oder bei schönem Wetter Konzepte auf der Terrasse oder im Park verfassen zu können (diesbezügliche organisatorische oder arbeitsrechtliche Betrachtungen sind natürlich nicht Teil dieses Dokuments).

3 IST-Zustand

Den aufgezeigten Anforderungen an die IT wird innerhalb der Stadtverwaltung gegenwärtig auf mehrere Arten Rechnung getragen.

- 1.) Aktualität des Arbeitsplatz-PC *Anforderung „Leistungsfähigkeit“*
Soweit nicht anders benötigt, werden Arbeitsplätze mit einem stationären PC ausgestattet.
Aktuell sind ca. 160 dieser Geräte im Einsatz. Jedes Jahr werden neue PC beschafft, um die

ältesten Geräte zu ersetzen (die sog. Jahresbestellung). Dabei wird die Zahl so gewählt, dass mindestens 20 % der PC ersetzt werden (bis 2016: 25; 2017-2020: 30; ab 2021: 35). So ist gewährleistet, dass ein Arbeitsplatz-PC im Regelfall nach spätestens 5 Jahren ausgetauscht wird.

2.) Ausstattung des PC *Anforderung „Leistungsfähigkeit“, „Ergonomie“*

Bei der Jahresbestellung wird die Ausstattung der neuen PC so gewählt, dass sie perspektivisch die zu erwartenden Anforderungen an einen Büro-PC der kommenden 5 Jahre erfüllen kann. Dadurch wird auf Einsteiger-Komponenten (z.B. günstige, aber langsame Prozessoren oder minimale RAM-Ausstattung) ebenso verzichtet wie auf hochspezialisierte, aber teure Workstations, die im täglichen Büro-Betrieb keinen Mehrwert generieren. Als Richtwert für die Ausstattung gelten derzeit folgende Eckdaten:

- a. CPU: Intel Core-i3 oder vergleichbare AMD Ryzen
- b. RAM: 8 GB
- c. Festspeicher: 250 GB, zwingenderweise als SSD
- d. Weitere Eigenschaften, wie Grafikleistung und Gehäusegröße sind sekundär, jedoch wurden im Jahr 2020 erstmals Mini-PC beschafft, die sich durch ihre geringe Größe besser mit einem höhenverstellbaren Schreibtisch kombinieren lassen und zudem zu einem aufgeräumten Arbeitsplatz beitragen.

3.) Monitore *Anforderung „Ergonomie“*

Neue Monitore werden anlassbezogen (Neuausstattung, Defekt, zu klein, ...) beschafft. Dabei wird auf folgende Mindestausstattung geachtet:

- a. Größe mind. 24 Zoll (61 cm)
- b. Auflösung mind. 1920 x 1080 (Format 16:9) oder 1920 x 1200 (16:10)
- c. IPS-Panel (blickwinkelstabiles Bild)
- d. höhenverstellbar
- e. Soweit möglich: integrierter USB-Hub zum einfachen Anschluss von Tastatur, Kamera etc.

Aufgrund der anhaltenden Digitalisierung und der steigenden Komplexität von Software steigt der Bedarf nach nutzbarer Bildschirmfläche jedoch stetig weiter an. An vielen Arbeitsplätzen sind mittlerweile zwei Monitore im Einsatz. Der Zweitmonitor ist dabei aus Kostengründen oft ein (wegen seiner Größe) ausgemusterter, älterer Bildschirm mit Display-Größen um 20 Zoll.

4.) Mobiles Arbeiten und Home Office *Anforderung „ortsungeb. Arbeiten“, „Ergonomie“*

a. Mobiler Arbeitsplatz

Sofern im Einzelfall ein Arbeitsplatz das mobile Arbeiten erforderlich macht, werden diese mit einem Laptop statt stationärem PC ausgestattet. Die Ausstattung liegt dabei auf dem Niveau wie unter 2.) beschrieben. Ebenso sind diese Geräte wie die PC in die Windows-Domäne integriert, unterliegen also den gleichen Management-Richtlinien wie die PC (Virenschutz, Updates, Konfiguration, Softwareverteilung).

Hinsichtlich der Größe der Laptops haben sich Geräte der 14- und 15-Zoll-Klasse bewährt. Sie sind klein genug, um im Rucksack transportiert zu werden, bieten andererseits aber genügend Platz auf Bildschirm und Tastatur, um ein halbwegs ergonomisches Arbeiten zu ermöglichen. Der Netzwerkzugriff wird unterwegs i.d.R. über eine VPN-Verbindung hergestellt.

Der Großteil der Arbeit findet normalerweise trotzdem im Büro statt. Dort wird bei den genannten Arbeitsplätzen ein oder zwei Monitor(e) wie unter 3.) beschrieben bereitgestellt. Diese werden, zusammen mit Maus und Tastatur, über eine Dockingstation mit dem Laptop verbunden. Die Verbindung zum Laptop erfolgt bei modernen Dockingstationen über ein einziges Kabel, welches zusätzlich noch schnelles Kabelnetzwerk (statt WLAN und VPN) und Strom für den Akku des Laptop liefert.

b. Tablet als Zweitgerät

Bei einigen Arbeitsplätzen wurde in den vergangenen Jahren ein „teilmobiler“ Ansatz verfolgt. Bei diesen Arbeitsplätzen findet die Hauptarbeit am PC im Büro statt, allerdings verbunden mit einem hohen Aufkommen an Besprechungen. Dort werden Tablets als hochmobile Zweitgeräte eingesetzt, welche durch eine MDM¹-Lösung den Zugriff auf dienstliche E-Mails und Dokumente ermöglichen.

c. Home Office / Telearbeit

Bei der Ausstattung der Telearbeitskräfte gibt es drei unterschiedliche Varianten:

i. Die Arbeitskraft hat einen mobilen Arbeitsplatz (Laptop)

In diesem Fall nutzt die Arbeitskraft den vorhandenen Laptop für die Telearbeit (VPN-Zugang wird, sofern noch nicht eingerichtet, bereitgestellt). Derzeit wird diese Variante in 5 Fällen genutzt.

ii. Die Arbeitskraft hat einen stationären PC mit „Standard-Software“ (Office und Webdienste)

Der Arbeitskraft wird zusätzlich zum Arbeitsplatz-PC ein Laptop zur Verfügung gestellt. Diese werden in gebrauchtem, aber neuwertigem Zustand mit Garantie beschafft (Kosten ca. 300 € pro Gerät). Über den Laptop wird ein gesicherter Zugang zu einem virtualisierten Desktop (Produktname „sDesktop“) im Rechenzentrum der regio IT bereitgestellt. Dieser verursacht zwar zusätzliche Kosten, ist aber wesentlich einfacher zu handhaben als die Alternativlösung (im nachfolgenden Schritt erklärt). Außerdem ist der Büro-PC der Arbeitskraft frei und kann von anderen Kolleg*innen genutzt werden. Derzeit wird diese Variante in 39 Fällen genutzt.

iii. Die Arbeitskraft hat einen stationären PC mit spezieller Software

Die Arbeitskraft erhält einen Laptop wie unter ii. beschrieben. Die virtuellen Desktops lassen nur die Verwendung von Standardsoftware zu. Wird zusätzliche Software benötigt, nutzt die Arbeitskraft keinen sDesktop, sondern meldet sich über den gesicherten Zugang auf ihrem PC im Büro an und arbeitet auf diesem („VPN-RDP“). Damit ist der PC belegt, kann also nicht von anderen Personen verwendet oder ausgeschaltet werden. Derzeit wird diese Variante in 40 Fällen genutzt.

¹ Mobile Device Management: Geräte erhalten einen sicheren Zugang zum Verwaltungsnetz und können bei Bedarf aus der Ferne verwaltet (in Notfall auch gelöscht) werden.

d. Flexible Raumnutzung

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurde in einigen Dienstgebäuden die notwendige räumliche Entzerrung dahingehend gelöst, dass Mitarbeiter*innen ihren Dienst in leerstehenden Büros verrichtet haben, da deren eigentliche Nutzer im Home Office tätig waren. Dazu wurde dann der im Büro vorhandene PC genutzt.

Die Anmeldung mit eigenem Benutzerkonto an „fremden“ PC ist technisch problemlos möglich, aber auch mit Einschränkungen verbunden: eventuell notwendige Software ist auf den Fremd-PC u. U. nicht installiert, Browser-Lesezeichen und Einstellungen fehlen ebenso. Außerdem ist die Nutzung des Fremd-PC nicht möglich, wenn der/die eigentliche Nutzer*in des Geräts über den Zugang „VPN-RDP“ (s.o.) arbeitet, da der PC dann blockiert ist.

4 Bewertung des IST-Zustands

Die derzeitige Ausstattungskonzeption wurde unter Beachtung der aufgezeigten Herausforderungen betrachtet. Dabei ergibt sich folgende Einschätzung:

- Die Ausstattung und Leistungsfähigkeit der PC reicht im Allgemeinen für die anfallende Arbeit aus. Bei älteren PC ist teilweise eine starke Verlangsamung zu spüren. Die Ursache liegt in den dort verwendeten Festplattenlaufwerken (HDD). Mit dem Aufkommen der SSD, welche wesentlich leistungsfähiger ist, stiegen in den letzten Jahren auch die Anforderungen von Betriebssystem und Anwendungen an die Laufwerke (Windows- und Software-Updates, Virenschans, komplexe Anwendungen). Die „alten“ HDD-Magnetspeicher sind diesen Anforderungen mittlerweile nicht mehr gewachsen. Die letzten PC mit HDD-Technik wurden 2017 beschafft und werden planmäßig mit der Jahresbestellung 2022 ersetzt.
- Flexible Raumnutzung ist nur mit Einschränkungen möglich (s.o.), da die eigene Arbeitsumgebung (sprich: der PC) nicht ohne weiteres in fremde Büros mitgenommen werden kann. Das funktioniert nur, wenn das Hauptarbeitsmittel ein Notebook ist.
- Ortsunabhängiges Arbeiten (Home Office oder mobil) wird aktuell in mehreren Varianten praktiziert (s. IST-Zustand, Abschnitt 4.)c), von denen jede ihre Vor- und Nachteile hat. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass hinsichtlich Arbeitsgeschwindigkeit, Kosten und Robustheit gegenüber Netzwerkstörungen am Internetanschluss die Variante „mobiler Arbeitsplatz“ am besten abschneidet (eine detaillierte Gegenüberstellung der verschiedenen VPN-Zugänge befindet sich im Anhang des Dokuments).
- Die Tablets als Zweitgeräte hinterlassen a.h.S. einen gemischten Eindruck. Einerseits sind sie als Hilfsmittel, etwa für Besprechungen, sehr gut geeignet (insbesondere in Verbindung mit Funktionen wie Handschriftenerkennung).

Andererseits ergeben sich durch die eingesetzte Software auch eine ganze Reihe von Schwierigkeiten und Einschränkungen. So kann z.B. über das Tablet immer nur das persönliche Postfach bearbeitet werden, keine gemeinsamen Funktionspostfächer. Der Umgang mit Office-Dokumenten ist schwierig, manche Aktionen sind nur sehr umständlich oder auch gar nicht möglich. Immer wieder wird von Synchronisierungsproblemen berichtet, besonders bei Kalendereinträgen. Nicht zuletzt stellt die Geräteverwaltung auch für die Administratoren eine weitere Komplexitätsstufe dar. Die Anschaffungs- und Betriebskosten

über 5 Jahre erreichen je nach Gerätetyp die Werte für einen stationären PC-Arbeitsplatz. Nutzt ein*e Mitarbeiter*in PC und Tablet und geht zusätzlich ins Home Office, sind für eine Arbeitskraft bis zu 3 Geräte im Einsatz.

- Dem eingangs beschriebenen „Trend zum Zweitmonitor“ muss in Zukunft verstärkt Rechnung getragen werden. Es ist davon auszugehen, dass zwei Monitore in den kommenden Jahren die Regel für einen normalen Arbeitsplatz darstellen. Die flächendeckende Einführung der E-Akte wird diesem Bedürfnis nochmals Nachdruck verleihen. Aus ergonomischen Gründen sollten die Monitore möglichst baugleich sein. Bezüglich der Ausstattung reichen heute noch zwei Monitore wie unter „IST-Zustand“, Punkt 3.) beschrieben, aus. Mittelfristig ist, besonders im technischen Bereich, mit einer Vergrößerung der nötigen Bildschirmfläche auf je 27 Zoll zu rechnen.

5 Konzeption der zukünftigen Arbeitsplätze

Unter Berücksichtigung der Herausforderungen und Ziele dieses Konzepts werden an den zukünftigen Standard-Arbeitsplatz folgende Bedingungen gestellt:

1. Aufgrund des Mobilitätsbedürfnisses soll zukünftig flexibles und/oder mobiles Arbeiten immer kurzfristig umsetzbar sein, idealerweise sogar zur Normalität werden.
2. Arbeitsplätze sollen regulär mit zwei baugleichen Monitoren ausgestattet sein.
3. Die Anzahl der von einer Person gleichzeitig genutzten Geräte soll so gering wie möglich sein.

Diese Anforderungen werden bereits heute von den mobilen Arbeitsplätzen (s. „IST-Zustand“, Punkt 4a) erfüllt:

- Das Notebook kann in Besprechungen für Notizen, Zugriff auf Mails und Dokumente etc. verwendet werden.
- Büroarbeit ist ergonomisch über den Anschluss an eine Dockingstation möglich.
- Der VPN-Zugang ist aus Kostengründen nicht grundsätzlich bei allen Notebooks vorzusehen. Mobiles Arbeiten ist so zwar nur „offline“ möglich (Dokumente müssen also vorher lokal auf den Laptop kopiert werden). Der VPN-Zugang kann im Bedarfsfall (z.B. Home Office oder mobile Tätigkeit) aber individuell bestellt und mit geringem Aufwand auf dem Gerät eingerichtet werden.
- Durch die verschiedenen Nutzungsszenarien kann ein Notebook bis zu 3 bisherige Geräte ersetzen.

Zusammengefasst ergibt sich als Anforderung an den Standard-Arbeitsplatz folgende Auflistung:

- Laptop:** Bildschirm 14 bis 15,6 Zoll, Core i3/i5 oder AMD Ryzen, 8/16 GB RAM, 250 GB SSD
- Docking-Station:** Anschluss am Laptop via USB-C inkl. Power Delivery (Stromversorgung), Anschluss für 2 Monitore, LAN, mind. 3x USB-Anschluss
- Monitor:** 2 Stück à 24 Zoll, FullHD, IPS-Panel, höhenverstellbar, drehbar, neigbar

5.1 Option „Windows-Tablet statt Notebook“

Es kann Situationen geben, in denen statt eines Laptops ein Windows-Tablet das zweckmäßigere Hauptarbeitsmittel ist. Dabei spielt weniger die Technik eine Rolle (die ist im Wesentlichen bei Tablet und Notebook gleich), sondern eher die Art der Bedienung: Tablets lassen sich auch im Stehen ohne Unterlage einfach bedienen. Insbesondere bei häufigen Außeneinsätzen „im freien Feld“ (z.B. bei den

Kolleg*innen von Tiefbau und Bauhof) ist das der Fall. Dort werden entsprechende Geräte bereits genutzt.

Die Referenz auf dem Markt sind Geräte vom Typ Microsoft Surface. Diese kosten in der Anschaffung ca. 1200 € zzgl. ca. 160 € für eine Hülle mit Tastatur und einen Stift für handschriftliche Notizen oder Maus-Ersatz auf dem Touchscreen. Damit erhält man ein Gerät, welches genau wie ein iPad ca. 12 Zoll Bildschirmdiagonale, die typischen Tablet-Funktionen und einen Tag Akkulaufzeit bietet – allerdings mit dem Vorteil, die gewohnte Arbeitsumgebung inklusive voller Funktionalität dabei zu haben. Die Vorteile eines Laptops mit Dockingstation (große Bildschirme im Büro, Home Office-tauglich) sind hier ebenso gegeben.

Bis auf die Mehrkosten von ca. 300 € bei der Anschaffung gibt es im Rahmen dieses Konzepts keine Unterschiede zwischen der Behandlung von Laptops und Windows-Tablets. Daher werden die Windows-Tablets im Folgenden nicht gesondert betrachtet.

6 Kostenplanung

Laptops sind in der Anschaffung teurer als feste PC. Bei einer Marktsichtung ergab sich ein Preisunterschied von ca. 500 € zzgl. 160 € für eine Dockingstation. Aufgrund dieser Mehrkosten liegen die zukünftigen Kosten bei den Jahresbestellungen höher: Bei 30 Geräten pro Jahr betragen die Mehrkosten ca. 20.000 €, bei 35 Geräten sind es ca. 23.000 €.

Gleichzeitig werden aber auch Kosten eingespart: Bestehende sDesktop-Zugänge im Home Office können durch günstigere IPSEC-Zugänge ersetzt werden, die separaten Laptops entfallen. Ebenso werden die iOS- und Android-Tablets entbehrlich, was wiederum Kosten spart. Durch die Reduktion von bis zu drei Geräten auf eines wird außerdem der Verwaltungsaufwand verringert und die Arbeit mit den Endgeräten bleibt in allen „Lebenslagen“ gleich.

Nachfolgend werden beispielhaft einige Migrationsszenarien aufgezeigt (alle Kosten ohne Monitore, siehe dazu Punkt 6.1):

Szenario 1: Stationärer PC ohne Telearbeit

Der „Standardfall“



Kosten (5 Jahre)

2117 €

2777 €

+ 660 €

Szenario 2a: Stationärer PC mit Telearbeit „RDP“



Kosten (5 Jahre)

4054 €

4414 €

+ 360 €

Anteil „Büro“

2117 €

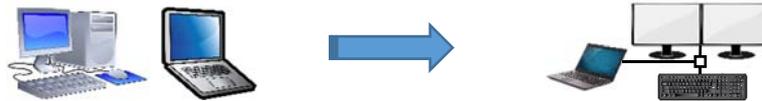
2777 €

Anteil „Telearbeit“

1937 €

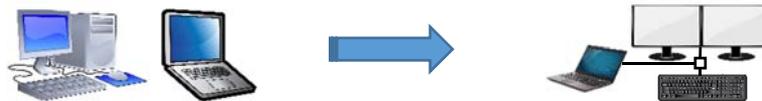
1637 €

Szenario 2b: Stationärer PC mit Telearbeit „sDesktop“



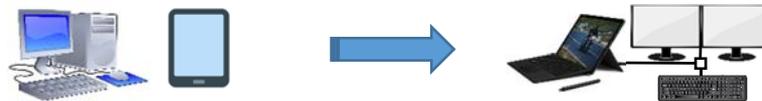
Kosten (5 Jahre)	5267 €	4414 €	
Anteil „Büro“	2117 €	2777 €	- 853 €
Anteil „Telearbeit“	3150 €	1637 €	

Szenario 3: Stationärer PC mit Telearbeit „RDP“ und Android-Tablet „Power User“



Kosten (5 Jahre)	5232 €	4414 €	
Anteil „Büro“	2117 €	2777 €	- 818 €
Anteil „Telearbeit“	1937 €	1637 €	
Anteil „Tablet“	1178 €	-	

Szenario 4: Stationärer PC mit Tablet iPad Pro und Wechsel zu Surface Für hohe Besprechungsaufkommen oder Außendienst



Kosten (5 Jahre)	4380 €	4689 €	
Anteil „Büro“	2117 €	3052 €	+ 309 €
Anteil „Tablet“	2263 €	1637 €	

6.1 Monitore

Zusätzliche Kosten entstehen für die Bildschirme. Aus der Erfahrung halten Bildschirme länger als die PC, werden aber im Schnitt nach ca. 7 Jahren ausgetauscht. Bei 160 Arbeitsplätzen und ca. 300 Monitoren ergibt sich über 7 Jahre ein regelmäßiger Bedarf von ca. 60.000 € bzw. ca. 8.600 €/Jahr (bei ca. 200 € pro Jahr und Monitor).

In der Anfangsphase ist mit einem erhöhten Bedarf zu rechnen, da viele Arbeitsplätze erstmalig mit einem zweiten Monitor ausgestattet werden müssen.

7 Umsetzungsplanung

Zum aktuellen Zeitpunkt kann noch keine Feinplanung für die Umsetzung erfolgen, da noch zu viele Faktoren unbekannt sind. Daher werden vorläufig nur grobe Abschätzungen hinsichtlich Zeit und Kosten angegeben.

7.1 Schrittweises Vorgehen

Der Austausch der Geräte erfolgt in mehreren Schritten (Phasen). Ein Austausch aller Geräte auf einmal wäre organisatorisch nicht ohne massive Umrüstungszeiten und einen großen Bedarf an Lagerfläche umsetzbar. Außerdem können so in den ersten Phasen Erfahrungen hinsichtlich Ablauf und Praxiseinsatz gesammelt werden, um den Prozess fortlaufen zu verbessern.

7.2 Mengenplanung

Bei der Anzahl der pro Phase zu tauschenden Geräte ist es sinnvoll, sich an den Mengengerüsten der Jahresbestellungen zu orientieren. So kann eine Jahresbestellung komplett und einheitlich als Laptops beschafft werden.

7.3 Räumliche Planung

Um den beabsichtigten Zweck der flexiblen Arbeitsplatznutzung zu erreichen, sollten sich die einzelnen Phasen auf räumlich zusammenhängende Bereiche konzentrieren. Als „Pilot-Phase“ bietet sich die neue aufzustellende Abteilung RGM an. In weiteren Phasen sollten dann die Bereiche „neue Räume Radium“ (Großraumbüros), „Jugendamt“ (Bedarf an flexibler Platznutzung durch Raumangel) und Teile des Alten Seminars (verstärkte Rotation durch Corona) angegangen werden.

7.4 Zeitliche Planung

Bei der Orientierung an den Jahresbestellungen ist der Austausch innerhalb von 5 Jahren, d.h. im Jahr 2026, vollzogen. Allerdings sind die Preise für Laptops durch die Corona-Pandemie stark gestiegen und Lieferungen sind teilweise gar nicht möglich. Daher besteht gegenwärtig noch die Option, die Jahresbestellung 2021 noch „konventionell“ durchzuführen und ab 2022 mit dem Tausch gegen Laptops zu beginnen. Die Entscheidung dazu steht gegenwärtig noch aus.

8 Zusammenfassung

Mit der Migration der IT-Landschaft hin zu einem mobilen Ansatz wird die Stadtverwaltung in die Lage versetzt, flexibel auf räumliche Veränderungen zu reagieren. Die Anwender*innen erhalten die Möglichkeit, ihr Arbeitsmittel nicht nur am eigenen Platz, sondern nahezu überall zu benutzen. Telearbeit, welche auch nach Corona verstärkt anhalten wird, kann schneller und ohne großen Aufwand ermöglicht werden.

9 Anhang

9.1 Text des Beschlusses des HFA vom 02.03.2021

Innere Verwaltung – 5000001 Ergänzung ADV-Anlage

Die Verwaltung wird mit der Erstellung einer Ist- und Bedarfsanalyse hinsichtlich der IT- Ausstattung beauftragt. Gerade im Hinblick auf die aktuellen Covid19 Auswirkungen und der daraus folgenden zunehmenden Digitalisierung erscheint der jährliche Ansatz über TEUR 20 zu gering. Die gegebenenfalls erforderlichen Haushaltsmittel sind für 2021 und 2022 entsprechend auf TEUR 50 aufzustocken.

Diese Aufstockungen bleiben gesperrt, bis die Analysen im HFA vorgestellt und freigegeben wird.

9.2 Kostenaufstellung über 5 Jahre

In diesem Abschnitt werden die Beschaffungs- und Betriebskosten der in diesem Konzept vorgestellten IT-Konfigurationen aufgezeigt, um eine Abschätzung zu den Kosten einer Migration hin zu einer Laptop-zentrierten Infrastruktur zu erhalten.

Zu beachten sind dabei folgende Punkte:

- Anschaffungskosten werden aufgrund von Schwankungen als Näherung angegeben. Laufende Kosten beziehen sich auf die letzten verfügbaren Abrechnungen.
- Monitore werden in den Übersichten nicht mit aufgeführt, da sie anderen Austauschzyklen unterliegen. Sie sind außerdem in jedem Migrationsszenario in gleicher Anzahl vorgesehen, d.h. die Kostenentwicklung der verschiedenen Szenarien wird durch das Weglassen nicht verfälscht.
- Lizenzen für Windows Enterprise und MS Office sind hingegen aufgeführt, da bestehende Lizenzen des ersetzten Rechners üblicherweise nicht weiterverwendet werden können. Die bestehenden Lizenzen sind nach 5 Jahren i.d.R. veraltet.
- Alle Kosten sind Brutto-Kosten.

Konfiguration „Klassischer Arbeitsplatz“	
<i>Stationärer PC</i>	
Beschaffung inkl. Windows 10 Pro Lizenz	600
Upgrade Windows 10 Enterprise	200
Lizenz MS Office	250
Funkmaus & -tastatur	30
Summe Einmalkosten	1080
Monatliche Kosten	
Automatische Softwareverteilung	14,27
Virenschutz	3,01
Gesamt monatlich	17,28
x 60 (gerundet)	1037
zzgl. Einmalkosten	1080
Gesamtkosten über 5 Jahre	2117

Konfiguration „mobiler Arbeitsplatz“	
<i>Laptop mit Dockingstation</i>	
Beschaffung inkl. Windows 10 Pro Lizenz	1100
Upgrade Windows 10 Enterprise	200
Lizenz MS Office	250
Dockingstation	160
Funkmaus & -tastatur	30
Summe Einmalkosten	1740
Monatliche Kosten	
Automatische Softwareverteilung	14,27
Virenschutz	3,01
Gesamt monatlich	17,28
x 60 (gerundet)	1037
zzgl. Einmalkosten	1740
Gesamtkosten über 5 Jahre	2777

Konfiguration „mobiler AP mit Windows-Tablet statt Laptop“	
<i>MS Surface</i>	
Beschaffung inkl. Windows 10 Pro Lizenz	1200
Upgrade Windows 10 Enterprise	200
Lizenz MS Office	250
Schutzhülle mit Tastatur	100
Stift	75
Dockingstation	160
Funkmaus & -tastatur	30
Summe Einmalkosten	2015
Monatliche Kosten	
Automatische Softwareverteilung	14,27
Virenschutz	3,01
Gesamt monatlich	17,28
x 60 (gerundet)	1037
zzgl. Einmalkosten	2015
Gesamtkosten über 5 Jahre	3052

Tablet als Zweitgerät, Szenario „Android, Business“	
<i>Beispiel: Samsung Galaxy Tab S6 Lite WiFi</i>	
Beschaffung Tablet	380
Schutzhülle mit Tastatur	35
Stift	inkl.
Display-Schutzglas	10
Summe Einmalkosten	425
Monatliche Kosten	
Mobile Device Management	12,55
Gesamt monatlich	12,55
x 60 (gerundet)	753
zzgl. Einmalkosten	425
Gesamtkosten über 5 Jahre	1178

Tablet als Zweitgerät, Szenario „iOS, High End“	
<i>Beispiel: iPad Pro 12,9“, 256 GB</i>	
Beschaffung Tablet	1200
Schutzhülle mit Tastatur	200
Stift	100
Display-Schutzglas	10
Summe Einmalkosten	1510
Monatliche Kosten	
Mobile Device Management	12,55
Gesamt monatlich	12,55
x 60 (gerundet)	753
zzgl. Einmalkosten	1510
Gesamtkosten über 5 Jahre	2263

Zusatzkosten für Homeoffice			
	VPN-RDP	VPN-Citrix	VPN-IPSEC
Einmalkosten			
Beschaffung Notebook gebr.	300		entfällt
Monatliche Kosten			
VPN-Zugang	27,29	47,45	27,29
x 60 (gerundet)	1637	2850	1637
zzgl. Einmalkosten	300		-
Gesamtkosten über 5 Jahre	1937	3150	1637

9.3 Gegenüberstellung der VPN-Zugänge

	VPN-RDP	VPN-Citrix	VPN-IPSEC
Datenverarbeitung findet statt...	... auf dem PC im Büro	... im Rechenzentrum regio iT	...auf dem Laptop im Home Office
Büro-AP anderweitig nutzbar	nein	ja	ja, mit zusätzlichem Laptop
Auswirkungen bei schlechter Internetverbindung	hoch	mittel	gering
Bekanntere Umgebung (Desktop, Software) nutzbar	ja	nein	ja
Zusätzlich zum APC weiteres Gerät nötig	ja	ja	nein
Weiteres Gerät kann privat sein	nein	ja	-



I - Ordnung

Verkaufsoffene Sonntage 2021

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	23.06.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Der Stadtrat erlässt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass des Wipperfürther Stadtfestes.
2. Der Stadtrat erlässt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass des Wipperfürther Lichterfestes.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten der Bekanntmachung

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

keine

Begründung:

Die WEG mbH – Wirtschaftsförderung hat für das Jahr 2021 die verkaufsoffenen Sonntage mit den gesetzlich vorgeschriebenen Begründungen beantragt.

Nach dem zurzeit geltenden Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Sonntage die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweiligen Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammer anzuhören. Diese Anhörungen wurden seitens der Verwaltung durchgeführt.

Zurückgemeldet haben sich die Industrie- und Handelskammer zu Köln, die sich für die

Sonntagsöffnungen ausspricht und ver.di, die die Sonntagsöffnungen aufgrund fehlender belastbarer Prognosen zu den Besucherströmen, der fehlenden Information zur Anzahl der Stände bei den Veranstaltungen und generell mangels des öffentlichen Interesses ablehnt.

Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Köln ist eine Nachbesserung im Rahmen der Anhörung nicht notwendig. Eine Beschlussfassung vorausgesetzt, können nach einer weitergehenden Planung der Veranstaltungen die ergänzenden Informationen mit dem Veranstaltungskonzept ver.di vorgelegt werden.

Anlagen:

- 1 - Begründung Stadtfest
- 2 - Begründung Lichterfest
- 3 - Ordnungsbehördliche Verordnung zum Wipperfürther Stadtfest
- 4 - Ordnungsbehördliche Verordnung zum Wipperfürther Lichterfest

Begründung des öffentlichen Interesses an der Verkaufsöffnung zum Anlass des Stadtfestes

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz- LÖG NRW) können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich bis zu 8 nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden freigeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile oder Handelszweige beschränken.

Insgesamt dürfen innerhalb einer Gemeinde nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Sofern die Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet erfolgt, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe beschränkt auf bestimmte Ortsteile, Bezirke oder Handelszweige darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil oder Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden.

Aufgrund dessen, dass das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) der Schaffung und Sicherung einer allgemeinen Ladenöffnungszeit für Verkaufsflächen sowie dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe dient, darf von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen nur Gebrauch gemacht werden, sofern das öffentliche Interesse vorliegt.

Das Bestehen des öffentlichen Interesses an den beantragten Öffnungen von Verkaufsstellen muss durch die Gemeinde geprüft und anschließend dargelegt und begründet werden.

Durch die Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft (WEG mbH) wurde für das Stadtfest am 19.09.2021 die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags beantragt. Veranstalter des Stadtfestes ist die WEG mbH.

Bei dem Stadtfest wird es auf dem Marktplatz in Wipperfürth ein Bühnenprogramm mit Musik-, Tanz- und Theaterdarbietungen geben.

Außerdem wird entlang der Hochstraße eine „Vereinsmeile“ entstehen, die den hiesigen Vereinen die Möglichkeit gibt, Ihren Verein mit einem Stand vorzustellen. Neben der Vereinsmeile wird es außerdem eine „Meile der Kulturen“ geben. Die Meile der Kulturen wird sich ebenfalls in der Hochstraße befinden. Die hiesigen Kulturvereine sind mit Ständen vertreten und präsentieren ein Bühnenprogramm mit Tanz-, Gesang- und Theatervorstellungen.

Zwischen der Meile der Kulturen und der Vereinsmeile wird es eine Autoausstellung geben.

Ebenfalls wird es einen Kinderflohmarkt geben, durch den die Lücken zwischen den verschiedenen Programmstandorten gefüllt werden.

Des Weiteren werden in der gesamten Innenstadt weitere Verkaufsstände mit gastronomischen Angeboten zu finden sein.

Bei dieser attraktiven Veranstaltung werden mehrere Tausend Besucher erwartet, welche die Veranstaltung unabhängig von den Verkaufsoffnungen aufsuchen werden, da Wipperfürth wegen des gastronomischen Angebots bereits über die Stadtgrenzen hinaus bekannt ist. Das Stadtfest in Wipperfürth wird jährlich bereits seit einigen Jahren veranstaltet und ist bereits als Traditionsveranstaltung auch außerhalb von Wipperfürth bekannt.

Bei dieser Veranstaltung liegt die Veranstaltungsfläche bei 15.036 m² und damit weit über der Verkaufsfläche mit 5.630 m². Bei der beantragten Verkaufsoffnung am Sonntag, den 19.09.2021 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr handelt es sich ausschließlich um eine flankierende Maßnahme von untergeordneter Bedeutung gegenüber der Veranstaltung. Weiterhin betrifft die Verkaufsoffnung ausschließlich den Innenstadtbereich, sodass der räumliche Bezug zu der Veranstaltung, hier dem Stadtfest, vorliegt.

Nach Aussage der Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft (WEG mbH) handelt es sich bei der beantragten Verkaufsoffnung weniger um eine Maßnahme zur Erhaltung, Stärkung oder Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes und stationärer Versorgungsbereiche sowie zur Belebung der Innenstadt. Vielmehr handelt es sich um eine Maßnahme vor dem Hintergrund der Kundenpflege. Die örtlichen Verkäufer erhalten durch die Verkaufsoffnung die Möglichkeit, mit den unterschiedlichsten Menschen in Kontakt zu treten und bekommen hiermit die Möglichkeit auf deren Erwartungen und Interessen eingehen zu können.

Aus Sicht der Ordnungsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Verkaufsoffnung am Sonntag, den 19.09.2021 hinsichtlich des Stadtfestes. Die Verkaufsoffnung zum Anlass des Stadtfestes ist von öffentlichem Interesse. Das öffentliche Bild dieses Sonntags wird durch das Stadtfest als attraktive und großflächige Veranstaltung geprägt, die Verkaufsoffnung steht hier deutlich im Hintergrund.

Der Erlass der vorgelegten Ordnungsbehördlichen Verordnung der Hansestadt Wipperfürth über das Offenhalten von Verkaufsstellen in 2021 wird empfohlen.

Begründung des öffentlichen Interesses an der Verkaufsöffnung zum Anlass des Lichterfestes

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz- LÖG NRW) können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich bis zu 8 nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden freigeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile oder Handelszweige beschränken.

Insgesamt dürfen innerhalb einer Gemeinde nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Sofern die Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet erfolgt, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe beschränkt auf bestimmte Ortsteile, Bezirke oder Handelszweige darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil oder Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde freigegeben werden.

Aufgrund dessen, dass das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) der Schaffung und Sicherung einer allgemeinen Ladenöffnungszeit für Verkaufsflächen sowie dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe dient, darf von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen nur Gebrauch gemacht werden, sofern das öffentliche Interesse vorliegt.

Das Bestehen des öffentlichen Interesses an den beantragten Öffnungen von Verkaufsstellen muss durch die Gemeinde geprüft und anschließend dargelegt und begründet werden.

Durch die Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft (WEG mbH) wurde für das Lichterfest am 12.12.2021 die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags beantragt. Veranstalter des Lichtfestes ist die WEG mbH.

Dem Marktplatz in Wipperfürth wird im Rahmen des Lichterfestes eine gemütliche weihnachtliche Atmosphäre verliehen. Auf dem Marktplatz selbst wird es ein Bühnenprogramm mit Weihnachtlicher Musik, einer Märchenerzählerin, einer Nikolaus-Sprechstunde, einer Mitsingaktion und einer Verlosung geben.

Außerdem werden auf dem Marktplatz, in der Marktstraße und an der „Ellers Ecke“ (Verbindungspunkt Untere Str. und Hochstr. vom Kölner-Tor-Platz kommend) zahlreiche Weihnachtliche Stände eine gemütliche Weihnachtsstimmung verbreiten.

Weiterhin wird es verschiedene Aktionsstände innerhalb der Innenstadt geben.

Bei dieser attraktiven Veranstaltung werden mehrere Tausend Besucher erwartet, welche die Veranstaltung unabhängig von den Verkaufsöffnungen aufsuchen werden, da Wipperfürth wegen des gastronomischen Angebots bereits über die Stadtgrenzen hinaus bekannt ist.

Bei der beantragten Verkaufsöffnung am 12.12.2021 handelt es sich um einen Adventssonntag, den 3. Advent. Da es sich bei dieser beantragten Verkaufsöffnung um die einzige Verkaufsöffnung an einem Adventssonntag handelt und dies somit im Einklang mit der gesetzlichen Vorgabe, nur einen Adventssonntag freizugeben, ist, gibt es dahingehend keine Bedenken.

Bei dieser Veranstaltung liegt die Veranstaltungsfläche bei 11.628 m² und damit weit über der Verkaufsfläche mit 5.630 m². Bei der beantragten Verkaufsöffnung am Sonntag, den 12.12.2021 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr handelt es sich ausschließlich um eine flankierende Maßnahme von untergeordneter Bedeutung gegenüber der Veranstaltung. Weiterhin betrifft die Verkaufsöffnung ausschließlich den Innenstadtbereich, sodass der räumliche Bezug zu der Veranstaltung, hier dem Stadtfest, vorliegt.

Nach Aussage der Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft (WEG mbH) handelt es sich bei der beantragten Verkaufsöffnung weniger um eine Maßnahme zur Erhaltung, Stärkung oder Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes und stationärer Versorgungsbereiche sowie zur Belebung der Innenstadt. Vielmehr handelt es sich um eine Maßnahme vor dem Hintergrund der Kundenpflege. Die örtlichen Verkäufer erhalten durch die Verkaufsöffnung die Möglichkeit, mit den unterschiedlichsten Menschen in Kontakt zu treten und bekommen hiermit die Möglichkeit auf deren Erwartungen und Interessen eingehen zu können.

Aus Sicht der Ordnungsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Verkaufsöffnung am Sonntag, den 12.12.2021 hinsichtlich des Lichterfestes. Das öffentliche Interesse hinsichtlich der Verkaufsöffnung zum Anlass des Lichterfestes liegt in diesem Fall vor. Bei diesem Sonntag wird das öffentliche Bild durch das Lichterfest als attraktive und großflächige Veranstaltung geprägt und nicht durch die Verkaufsöffnung.

Der Erlass der vorgelegten Ordnungsbehördlichen Verordnung der Hansestadt Wipperfürth über das Offenhalten von Verkaufsstellen in 2021 wird empfohlen.

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Hansestadt Wipperfürth über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in 2021
vom _____**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172, in Kraft getreten am 30. März 2018), hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am _____ folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes, welche in den folgenden Zonen der Hansestadt Wipperfürth liegen,

Untere Straße	von Hausnummer 1 bis 51
Hochstraße	von Hausnummer 1 bis 51
Marktstraße	von Hausnummer 1 bis 26
Marktplatz	von Hausnummer 1 bis 17
Lüdenscheider Straße	von Hausnummer 1 bis 8

dürfen an folgenden Sonntagen im öffentlichen Interesse in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, den 19. September 2021

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der aufgeführten Zonen oder den dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2021.

ENTWURF

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den _____
Hansestadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde

Die Bürgermeisterin

Anne Loth

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Hansestadt Wipperfürth über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in 2021
vom _____**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172, in Kraft getreten am 30. März 2018), hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am _____ folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes, welche in den folgenden Zonen der Hansestadt Wipperfürth liegen,

Untere Straße	von Hausnummer 1 bis 51
Hochstraße	von Hausnummer 1 bis 51
Marktstraße	von Hausnummer 1 bis 26
Marktplatz	von Hausnummer 1 bis 17
Lüdenscheider Straße	von Hausnummer 1 bis 8

dürfen an folgenden Sonntagen im öffentlichen Interesse in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, den 12. Dezember 2021

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der aufgeführten Zonen oder den dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2021.

ENTWURF

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den _____
Hansestadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde

Die Bürgermeisterin

Anne Loth



I - Ordnung

Sperrung des Marktplatzes an den Wochenenden durch Poller

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	23.06.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt der Sperrung des Marktplatzes an den Wochenenden durch vier Poller zu.

Finanzielle Auswirkungen:

2.491,52 Euro

Die Deckung wird über Produkt 1020201 sichergestellt

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

entfällt

Begründung:

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 02.03.2021 soll der Marktplatz in der Zeit vom 01.04.2021 – 31.10.2021 zu den Wochenenden autofrei sein und durch die Verwaltung gesperrt werden. Die Sperrung sollte durch die Änderung der Beschilderung sichergestellt werden. Dies wird auch seit dem 01.04.2021 durch die Verwaltung beschlussgemäß mit einer entsprechenden Beschilderung und ergänzend durch Absperrung der Marktplatzzufahrt mit Blumenkübeln vollzogen.

Es ist jedoch leider immer wieder der Fall, dass sich Fahrzeugführer an der bestehenden Sperrung nicht stören und die Blumenkübel beiseite räumen und trotz eindeutiger Verbotsschilder den Marktplatz befahren. Dieses verbotswidrige Halten und Parken auf dem Marktplatz wird durch die Ordnungskräfte geahndet, jedoch kann eine dauerhafte Präsenz des Ordnungsdienstes am Marktplatz nicht sichergestellt werden. Um diesem Missstand dauerhaft zu beseitigen, beabsichtigt die Verwaltung die

Sperrung der Zufahrt mit herausnehmbaren Pollern durchzuführen. Die farbliche Gestaltung der Poller orientiert sich an dem bereits auf dem Marktplatz bestehenden Pollern, so dass ein einheitliches Erscheinungsbild gewahrt bleibt. Die Poller können unabhängig vom Ausgang der von der Verwaltung noch durchzuführenden Bürgerbefragung zur Sperrung des Markplatzes installiert werden, da auch bei einem von der Bürgerschaft eventuell gewünschten Offenhalten des Markplatzes am Wochenende, die Poller für die Sperrungen beim z. B. Stadtfest oder Karneval sinnvoll genutzt werden können.



BM - Bürgermeisterin
III - Fachbereich III (Finanzen)

Stellenplan 2021: Technische/n Sachbearbeiter*in Untere Bauaufsicht

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	23.06.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Stelle 2.63.10 wird unbefristet ausgeschrieben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten eines Arbeitsplatzes für einen Beschäftigten in der Entgeltgruppe 12 TVöD belaufen sich auf 119.380 € (Quelle: KGSt Bericht 07/2020: Kosten eines Arbeitsplatzes).

Die Personalkosten sind eingeplant.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

keine

Begründung:

Im Bericht der GPA im Jahr 2020 wurde die Aufstockung der Unteren Bauaufsicht mit einer halben Stelle vorgeschlagen.

Im Stellenplan 2021 wurde diese Stelle eingebracht. Der Unterausschuss Personal hat in seiner Sitzung am 10.02.2021 jedoch dem Rat eine Befristung dieser Stelle für 3 Jahre vorgeschlagen. Diesem ist der Rat in seiner Sitzung 02.03.2021 gefolgt.

Da es jedoch verschiedene Stundenreduzierungen in dem Bereich der Unteren Bauaufsicht gegeben hat, wurde eine Technische/r Sachbearbeiter/in Untere Bauaufsicht in Vollzeit mit EG 12 TVöD befristet für 3 Jahre öffentlich ausgeschrieben.

Die Bewerbungsfrist endete am 15.05.2021 mit einer eingereichten Bewerbung. Das ausgeschriebene Anforderungsprofil der Stelle wurde nicht erfüllt. Es konnte keine Besetzung der betreffenden Stelle erfolgen.

Bereits in der Vergangenheit wurde festgestellt, dass es schwierig ist, geeignete

Kandidat*innen für die Besetzung einer Stelle im technischen Bereich zu finden. Insbesondere wird auch die Befristung der Stelle für viele fachlich versierte und qualifizierte Interessenten schon von vornherein als Hindernis angesehen. Und auch in bereits bestehenden, befristeten Arbeitsverhältnissen orientieren sich Beschäftigte tendenziell nach unbefristeten (i. d. R. externen) Stellen, so dass zu erwarten ist, dass - selbst bei einer zwischenzeitlichen Stellenbesetzung - immer wieder Fluktuationen eintreten.

Im Hinblick darauf, dass im Bereich der Unteren Bauaufsicht eine Kollegin spätestens im Jahr 2024 in den Ruhestand gehen kann, empfiehlt die Stadtverwaltung die Stelle „Technische/r Sachbearbeiter/in Untere Bauaufsicht“ **unbefristet** auszuschreiben und zu besetzen.

Das Bewerbungsverfahren würde - nach entsprechendem Votum durch den Stadtrat - erneut gestartet.



I - Jugendamt / Jugendzentrum
III - Finanzservice

Überplanmäßige Mittelbereitstellung Ausbau der 5. Gruppe Familienzentrum Don Bosco

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	23.06.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 72.692,16 EUR bei dem Investitionsprojekt 5.100.137 „Ausbau KiGä fremde Träger <3-Jährige“ wird zugestimmt.
2. Die Deckung dieser überplanmäßigen Auszahlung erfolgt über 5.000095 Erschließung Klingsiepen.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Begründung

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

keine

Begründung:

Der Ausbau des Familienzentrums Don Bosco zu einer fünfgruppigen Einrichtung wurde auf Grundlage der Kindergartenbedarfsplanung bedarfsgerecht 2018 beschlossen. Durch den Trägerwechsel von der Stiftung St. Josef zurück zur Gemeinde St. Nikolaus im Jahr 2019/2020 hat sich der gesamte Baubeginn verzögert. Seit der ursprünglichen Planung haben sich die Baukosten aufgrund einer allgemeinen dynamischen Kostenentwicklung im Bausektor leider erheblich erhöht. Wie auch der Presse zu entnehmen ist, liegt das an der Knappheit einiger Produkte, die nicht im Inland produziert werden. Das hat zur Folge, dass die kalkulierten Kosten nicht mehr zu halten sind.

Aber auch am Bauobjekt selbst werden bzw. wurden im Baufortschritt Zustände sichtbar, die eine veränderte Ausführung anhand aktueller Normierungen oder aktueller Anforderungen nach dem neuesten Stand der Technik bedingen.

Dies betrifft maßgeblich die Kostengruppe 300 Bauwerk/Baukonstruktion. Die vorgefundenen Betonwände und Ausführungen im Trockenbau zur Herstellung der damaligen Mensa bedingen einen erhöhten Aufwand. Der gesamte Fliesenboden muss erneuert werden, da sich Hohlräume auftaten. Auch die Kosten für Innentüren, Lüftungsanlagen und PVC-Beläge sind gestiegen. Die Natursteinarbeiten im Treppenhaus mussten neu ausgeschrieben werden, wodurch die Preise nicht mehr mit der ursprünglichen Kalkulation vergleichbar waren. Diese Sachverhalte führen zu Mehraufwendungen bei den Innenputz-, Maler-, Estrich- und Fliesenarbeiten.

Insgesamt kommt es in der Kostengruppe 300 damit zu einer Kostensteigerung in Höhe von rund 68.000 Euro.

Weiter bedingt die Baugenehmigung und das aktuell notwendige Brandschutzkonzept den Einbau einer Brandmeldeanlage, die Kosten in Höhe von rund 17.500 Euro verursacht. Dies betrifft die Kostengruppe 400 Bauwerk – Technische Anlagen. Dieser Mehraufwand kann aber durch Realisierung von Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden, so dass es in dieser Kostengruppe insgesamt zu einem Mehraufwand in Höhe von 5.000 Euro kommt.

Die Investitionskosten für die Gesamtmaßnahme erhöhen sich damit von 457.195,56 auf insgesamt 529.887,72 €. Die pauschalen Landesmittel belaufen sich weiterhin auf 270.000 €. Die Nachfrage beim Landschaftsverband Rheinland (LVR), der für die Vergabe der pauschalen Förderung des U3-Ausbaus zuständig ist, ob eine Erhöhung der Pauschalen im Zuge der steigenden Baukosten angedacht ist, wurde verneint.

Der städtische Zuschuss für die gesamte Baumaßnahme zum Anbau der Kita Don Bosco liegt dann bei insgesamt 259.887,72 € (Baukosten abzgl. Landesmittel).

Der Haushaltsmittelansatz im Haushalt 2021 erhöht sich damit auf dem Investitionsprojekt 5.100.137 von 316.872 € auf 389.564,16 €.

Die Deckung der fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von 72.692,16 € erfolgt über das Investitionsprojekt 5.000095 Erschließung Gewerbeflächen Klingsiepen, da hier die Mittel im Haushaltsjahr 2021 nicht vollständig abgerufen werden.



II - Stadt- und Raumplanung

Außenbereichssatzung Dreine

- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**
- 2. Satzungsbeschluss**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung	Ö	02.06.2021	Vorberatung
Stadtrat	Ö	23.06.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

- 1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 16.09.2020 das Verfahren zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 (6) Baugesetzbuch für den bebauten Bereich Dreine im Außenbereich eingeleitet.

Die Satzung wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 14.12.2020 bis einschließlich 14.01.2021 öffentlich ausgelegt.

- 1.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)**

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

- 1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen**

Schreiben Nr. 1 von Wupperverband, vom 18.12.2020

Es wird darauf hingewiesen, dass sich südlich des bebauten Bereichs die Quelle

der (verrohrten) Dreine befindet. Es wird gebeten, dies bei der Planung zu berücksichtigen.

Die Außenbereichssatzung schafft kein unmittelbares Baurecht im Nahbereich der Quelle. Eine gegebenenfalls zu berücksichtigende Beeinträchtigung der Quelle ist im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Angesichts der bereits vorhandenen Bebauung in unmittelbarer Nähe sind aber nachteilige Auswirkung sehr unwahrscheinlich.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 von Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung West, vom 05.01.2021

Gegen die Satzung werden keine Einwände erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Satzungsgebiet Anlagen und Leitungen der Deutschen Telekom vorhanden sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikations-Linien müssen weiterhin gewährleistet sein.

Es wird darum gebeten, detaillierte Festsetzungen zum Schutz der Anlagen und zum Umgang mit Telekommunikations-Leitungen bei Neubau oder Ausbau von Straßen und Wegen in die Satzung aufzunehmen.

Auf ein Merkblatt zum Verhältnis von Baumstandorten und Leitungen wird verwiesen. Es wird gebeten, dessen Vorgaben umzusetzen.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Kommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierzu bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Auf das Erfordernis der rechtzeitigen Koordination der gegebenenfalls erforderlichen Arbeiten zu neuen Telekommunikationsanschlüssen und dem Straßenbau wird hingewiesen. Andernfalls ist die Versorgung mit Kommunikationsanschlüssen in unterirdischer Bauweise nicht gewährleistet.

Die Außenbereichssatzung Dreine ermöglicht in höchstens untergeordnetem Maße zusätzliche Bauplätze. Auch der Neubau von Erschließungsanlagen oder der Ausbau vorhandener Straßen ist nicht Gegenstand der Satzung. Eine Festsetzung über detaillierte Regelungen zum Umgang mit Versorgungsleitungen beim Straßenbau erübrigt sich deshalb.

Der Neubau von Wohnhäusern oder der Bau von Erschließungsanlagen erfolgt selbstverständlich immer in Abstimmung mit den Versorgungsträgern. Einer Berücksichtigung in einer Außenbereichssatzung bedarf es nicht.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II - Planen, Bauen und Umwelt, vom 20.01.2021

Teilanregung 1: Aus Sicht der Stadtentwässerung bestehen keine Bedenken. Es wird aber darauf hingewiesen, dass vor Erlass der Satzung ein Bodengutachten zur Versickerungsfähigkeit der potentiell bebaubaren Flächen erstellt werden muss.

Eine Außenbereichssatzung schafft nicht in erster Linie potentielle neue Bauflächen, sondern sichert planungsrechtlich eine bestehende Wohnnutzung im

Außenbereich über die Privilegierungs- und Begünstigungstatbestände des § 35 BauGB hinaus. Ansonsten gelten die Bestimmungen zur Außenbereichsverträglichkeit und zur gesichert Erschließung des § 35 BauGB weiter. Insofern ist eine Außenbereichssatzung nicht einem verbindlichen Bauleitplan gleichzusetzen, sondern bewegt sich planungsrechtlich zwischen der vorbereitenden Bauleitplanung und einem einfachen Bebauungsplan. Für die wenigen potentiell einzeln hinzukommenden Bauplätze ist ein geohydrologisches Gutachten auf dieser Planungsebene unnötig, muss aber - wie bei Bauvorhaben an andere Stelle im Außenbereich auch - im Zuge der Baugenehmigung erbracht werden, soweit keine anderweitigen Möglichkeiten zur Ableitung des Niederschlagswassers gegeben sind.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Die Schmutzwasserbeseitigung in Dreine erfolgt über eine von der Anliegergemeinschaft betriebene private Pumpstation. Die Beibehaltung der bestehenden Entwässerungsform sollte in der Satzung verankert werden.

Ein entsprechender Passus wird in den Satzungstext aufgenommen und in der Begründung erläutert.

→ Der Anregung wird entsprochen.

Teilanregung 3: Über die aktuell acht angeschlossenen Wohneinheiten ist der Anschluss weiterer Wohneinheiten technisch möglich, da die Anlage hierfür als funktionsfähig eingestuft wird. Sie entspricht jedoch nicht den heutigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, so dass vor dem Anschluss weiterer Einheiten die Verbesserung der Betriebssicherheit zwingend geboten ist. Zur Wahrung der Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Abwasserbeseitigungspflicht, die der Abteilung Stadtentwässerung übertragen ist, sollte die Überwachung der Pumpstation über die zentrale Fernüberwachung der Stadtentwässerung erfolgen und eine Rufbereitschaft innerhalb der Kanalbetreibergemeinschaft eingerichtet werden.

Auf Grund der Anregung sind Gespräche mit dem Antragsteller geführt worden und alle Voraussetzungen für die Fernüberwachung durch die Stadtentwässerung und die entsprechende Rufbereitschaft innerhalb der Kanalbetreibergemeinschaft vereinbart worden. Eine Übernahme der Kosten durch den Antragsteller ist gesichert.

→ Der Anregung wird entsprochen.

Schreiben Nrn. 4 bis 10

- Schreiben Nr. 4 vom 16.12.2020 der Stadt Kierspe, Fachgebiet Bauverwaltung und Planung,
- Schreiben Nr. 5 vom 17.12.2020 der IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg,

- Schreiben Nr. 6 vom 17.12.2020 der Vodafone NRW GmbH, Abteilung Zentrale Planung,
- Schreiben Nr. 7 vom 21.12.2020 der PLEdoc GmbH, Netzauskunft,
- Schreiben Nr. 8 vom 04.01.2021 der Stadt Halver, Fachbereich Bauen und Wohnen,
- Schreiben Nr. 9 vom 07.01.2020 von Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz,
- Schreiben Nr. 10 vom 08.01.2021 der Stadt Hückeswagen, Fachbereich Ordnung und Bauen.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Die Satzung über den bebauten Bereich Dreine im Außenbereich bestehend aus dem Planteil und dem Satzungstext wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Erläuterung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten entstehen der Hansestadt Wipperfürth in Form von Personalaufwand für die Begleitung und Betreuung des Verfahrens. Die Sach- und Planungskosten werden vom Antragsteller übernommen.

Demografische Auswirkungen:

Konkrete Auswirkungen auf den demographischen Wandel sind durch die geringfügigen wohnbaulichen Erweiterungsmöglichkeiten der Außenbereichssiedlung Dreine auf der Planungsebene nicht zu benennen.

Begründung:

Zu 1: Es sind 10 Stellungnahmen eingegangen. Sieben Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung. Die übrigen drei Stellungnahmen werden gem. § 1 (6) BauGB in die Abwägung eingestellt.

Zu 2: Gegenüber dem ausgelegten Entwurf wird dem Satzungstext der folgende Absatz hinzugefügt:

"Die Abwasserbeseitigung erfolgt über eine Abwasserpumpstation der privaten Kanalbetreibergemeinschaft in Dreine".

Anlagen:

- Anlage 1 Stellungnahmen aus der Offenlegung des Satzungsentwurfs
- Anlage 2 Außenbereichssatzung Dreine (verkleinert, ohne Maßstab)
- Anlage 3 Begründung

Von: Frauke Kreuder <fkr@wupperverband.de>

Gesendet: Freitag, 18. Dezember 2020 14:53

An: Bauleitplanung <bauleitplanung@wipperfuerth.de>

Cc: Ursula Koukolitschek <kou@wupperverband.de>

Betreff: Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Bestimmung der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Bereich Dreine im Außenbereich

Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Bestimmung der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Bereich Dreine im Außenbereich

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB

Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2020 Ihr Zeichen: II 61

Unser Zeichen: 2020-0354-Frk

Sehr geehrte Frau Leiter,

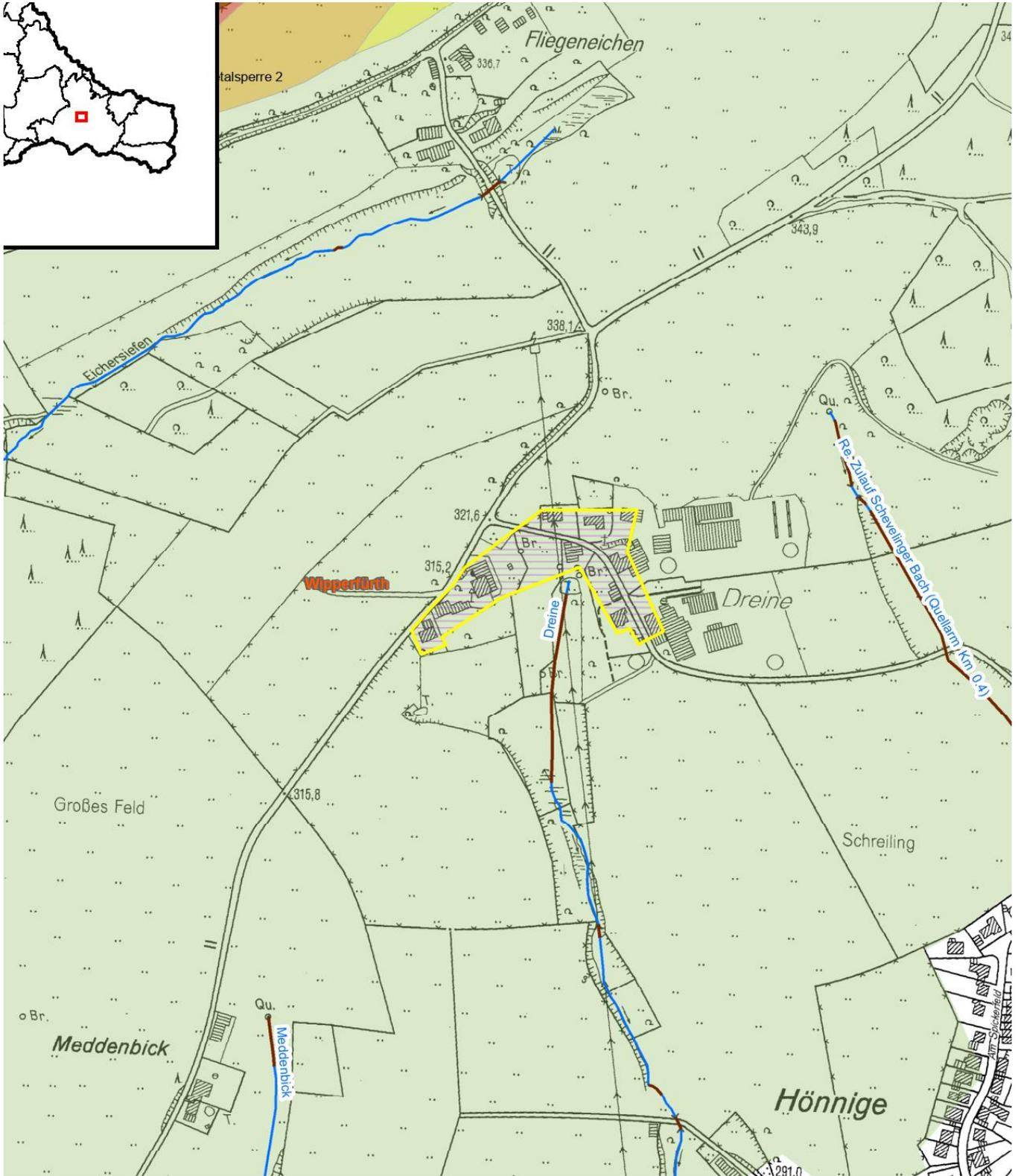
vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Bauleitplanverfahren.

Die Stadt Wipperfürth beabsichtigt die planerische Grundlage für bauliche Ergänzungen und Erweiterungen innerhalb der Abgrenzung des bereits bebauten Bereichs Dreine im Außenbereich zu schaffen.

Ich teile Ihnen mit, dass der Wupperverband keine Bedenken gegen dieses Vorhaben hat. Ich weise jedoch darauf hin, dass sich südlich des bebauten Bereichs die Quelle der (verrohrten) Dreine befindet (s. Anhang) und bitte Sie, dies bei der Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Frauke Kreuder

Wupperverband
T4 Gewässerentwicklung
Stellungnahmen TÖB
Untere Lichtenplatzer Straße 100
42289 Wuppertal
Tel. 0202/583-451
mail: Fkr@wupperverband.de
web: wupperverband.de





DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, T NL West, PTI 22
Innere Kanalstraße 98, 50672 Köln

Hansestadt Wipperfürth
Stadt und Raumplanung
Frau Karin Leiter
Postfach 1460
51678 Wipperfürth

Ihre Referenzen **II 61**
Ansprechpartner **T NL West; PTI 22, B 1, Karl-Heinz Enderichs**
Durchwahl **+49 221 - 3398 36564**
Unser Zeichen **KE n - 2021 - 005 - 6132**
Datum **05.01.2021**
Betrifft **BP Nr. Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
i.V.m. § 13 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte(r) Frau Karin Leiter,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Satzung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Satzung aufzunehmen:
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technische Infrastruktur Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum;
Besucheradresse: Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln | Hausanschrift: Straße 29, 44791 Bochum
Postanschrift: Postfach 10 07 09, 44782 Bochum | Pakete: Venloer Str. 156, 50672 Köln
Telefon +49 234 505-0, Telefax +49 234 505-4110, Internet www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Datum **05.01.2021**
Empfänger **Hansestadt Wipperfürth**
Blatt **2**

und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH
TI NL West, PTI 22
Innere Kanalstr. 98
50672 Köln

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Karl-Heinz Enderichs



Städterverwaltung Wipperfürth . Postfach 1460 . 51678 Wipperfürth

**Fachbereich II - Planen,
Bauen und Umwelt**

Hansestadt Wipperfürth
Fachbereich II
61 Stadt- und Raumplanung
Marktplatz 15
51688 Wipperfürth

Kontakt: Stephan T. Hammer
Zimmer: 5
G.-Zeichen:FBL II
Telefon: 02267 / 64-299
Telefax: 02267 / 64-209
E-Mail: stephan.hammer
@wipperfuertth.de
Datum 20.01.2021

Stellungnahme des Fachbereichs II

**Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth
Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Bestimmung der Grenzen für Vorhaben in
dem bebauten Bereich Dreine im Außenbereich
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Aus Sicht der **Unteren Bauaufsichtsbehörde** bestehen keine Bedenken, es wird jedoch folgender Hinweis gegeben:

Der vorhandene Löschwasserteich hält ggf. nicht ausreichend Löschwasser vor.
Gem. Begründung zur Außenbereichssatzung Dreine (Seite 4) vom 03.12.2020 ist eine ausreichende Löschwasserversorgung über das Netz der BEW gesichert.
Falls hierzu Bedenken bestehen, wird diese Herr Rothmann seiner Zuständigkeit im Rahmen der Beteiligung äußern.

Aus Sicht der Abteilung **Straßenbau/Grünflächen** bestehen keine Bedenken.

Aus Sicht der Abteilung **Stadtentwässerung** bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits im Rahmen des Satzungserlasses Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung zu treffen sind, da eine zentrale Ableitung über die städtische Kanalisation nicht möglich ist. Es ist ausschließlich die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers vorgesehen. Demnach muss vor Erlass einer Außenbereichssatzung ein Bodengutachten zur Versickerungsfähigkeit der potentiell bebaubaren Flächen erstellt werden.

Die Schmutzwasserbeseitigung der Ortslage Dreine erfolgt über ein zentrales Pumpwerk, welches sich im Eigentum der Anliegergemeinschaft befindet. Der Betrieb dieser Pumpsta-

Klösterchen
Adresse
51688 Wipperfürth
Telefon: 02267 64-0
Telefax: 02267 64-311
info@wipperfuertth.de
www.wipperfuertth.de
Ust.-IdNr.: DE123238792

Kreissparkasse Köln
Volksbank Berg eG
Deutsche Bank Wipperfürth
Commerzbank Wipperfürth
Postbank Köln

Öffnungszeiten

Montag-Freitag: 8:00-12:30 Uhr | Mittwoch auch: 14:00-17:00 Uhr | und nach telefon. Vereinbarung

BIC: COKSDE33 IBAN: DE36 3705 0299 0321 0000 22
BIC: GENODED1RKO IBAN: DE75 3706 9125 5200 2480 17
BIC: DEUTDEW330 IBAN: DE19 3407 0093 0674 5400 00
BIC: COBADEFFXXX IBAN: DE69 3404 0049 0650 0300 00
BIC: PBNKDEFF IBAN: DE75 3701 0050 0024 6325 01

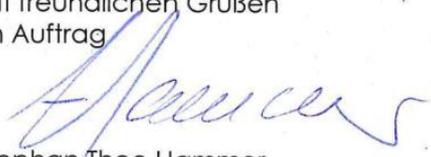




tion erfolgt ebenfalls über die Anliegergemeinschaft, die hierzu eine Kanalbetriebergemeinschaft gegründet hat. Diese Entwässerung soll auch künftig unverändert beibehalten werden. Da es in der Vergangenheit zwischen der Betreibergemeinschaft und der Stadtverwaltung unterschiedliche Auffassungen im Zusammenhang mit Zuständigkeiten gegeben hat, wird hiermit angeregt, die Beibehaltung der bestehenden Entwässerungsform in die geplante Außenbereichssatzung zu verankern.

Aktuell sind acht Wohneinheiten an die Pumpstation angeschlossen. Durch die angestrebten baulichen Erweiterungen in der Ortslage Dreine, wird die Pumpstation künftig noch mehr in Anspruch genommen. Da diese Anlage zwar als funktionsfähig eingestuft wird, jedoch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (AaRdT) entspricht, ist die Verbesserung der Betriebssicherheit eine zwingende Voraussetzung im Zuge etwaiger baulicher Erweiterungen. Dies kann dadurch erzielt werden, dass die Überwachung der Pumpstation über die zentrale Fernüberwachung der Stadtentwässerung erfolgt und eine Rufbereitschaft innerhalb der Betreibergemeinschaft eingerichtet wird. Diese Voraussetzung erachtet die Stadtentwässerung als unumgänglich, um eine ausreichende Betriebssicherheit zu gewährleisten und die Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Abwasserbeseitigungspflicht weiterhin übernehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Stephan Theo Hammer

Stadtverwaltung Kierspe · Springerweg 21 · 58566 Kierspe

Stadtverwaltung Wipperfürth
Postfach 14 60
51678 Wipperfürth



 Sachgebiet
Bauverwaltung und Planung

Frau Aschekowsky
Zimmer 29
Durchwahl: (02359) 661-165
Telefax: (02359) 661-199
E-Mail: cordula.aschekowsky@kierspe.de
Zentrale: (02359) 661-0
www.kierspe.de

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
Mi. 14.00 – 17.00 Uhr
Sprechzeiten Bürgerbüro
Mo. – Fr. 7.30 – 15.30 Uhr
Mi. und Do. 7.30 – 17.00 Uhr

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
14.12.2020	II 61	SG 61	16.12.2020

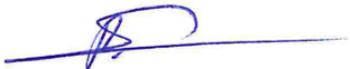
Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth

**Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Bestimmung der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Bereich Dreine im Außenbereich
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. m. § 13 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Interessen der Stadt Kierspe werden durch Ihre Planungen nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rainer Schürmann



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Postfach 1460
51678 Wipperfürth

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
II 61 | 14.12.2020

Unser Zeichen | Ansprechpartner
mat | Katarina Matesic

E-Mail
Katarina.Matesic@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2261 8101-9956 | +49 2261 8101-9959

Datum
17. Dezember 2020

Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Bestimmung der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Bereich Dreine im Außenbereich

Hier: Beteiligung der Behörden und TÖB nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist geplant, eine Außenbereichssatzung für Dreine aufzustellen.

Unter Berücksichtigung der uns vorliegenden Unterlagen, sehen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Belange der gewerblichen Wirtschaft nicht berührt. Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, hat daher gegen diese Bauleitplanung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag

Gez.
Dipl.-Geogr. Katarina Matesic
Referentin | Leiterin Standortpolitik
Geschäftsstelle Oberberg

6



Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Hansestadt Wipperfürth – Die Bürgermeisterin
Stadt- und Raumplanung
Frau Karin Leiter
Marktplatz 15
51688 Wipperfürth

Bearbeiter(in): Frau Schröder
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-153
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-18931

Seite 1/1

Datum
17.12.2020

Außenbereichssatzung Dreine - Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth

Sehr geehrte Frau Leiter,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Vodafone

Vodafone NRW GmbH

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledodoc.deHansestadt Wipperfürth - Der Bürgermeister
Stadt und Raumplanung
Karin Leiter
Marktplatz 15
51688 Wipperfürthzuständig Tim Reinders
Durchwahl 0201/3659-310

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
II 61	14.12.2020	PLEdoc	20201202707	21.12.2020

Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth - Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Bestimmung der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Bereich Dreine im Außenbereich; Hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (**hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH**)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledodoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020



Seite 1 von 1



STADT HALVER

DER BÜRGERMEISTER

Halver
EINFACH SYMPATHISCH

8

Stadt Halver - Postfach 1453 - 58544 Halver

Stad Wipperfürth
Stadt und Raumplanung

Postfach 1460
51678 Wipperfürth

per Mail an: bauleitplanung@wipperfuerth.de

Verwaltungsgebäude: Von-Vincke-Straße 26

Zimmer: 4

Fachbereich 3: Bauen und Wohnen

Es schreibt Ihnen: Peter Kaczor

Telefon: 02353/73 - 0

Durchwahl: 02353/73 - 174

Telefax: 02353/73 - 181

Email: p.kaczor@halver.de

Wir sind persönlich für Sie da:

montags - freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr

montags - mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr

donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

Auch außerhalb dieser Sprechzeiten können Sie Termine vereinbaren.

Ihr Zeichen
II 61

Ihre Nachricht vom
14.12.2020

Mein Zeichen
KA 3 - 62 26 02

Thomasstr. 18 - 58553 Halver
4. Januar 2021

Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth Außenbereichssatzung Dreine

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB, Beteiligung benachbarter Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Belange der Stadt Halver werden nicht nachteilig berührt.

Zum Entwurf der Außenbereichssatzung Dreine werden keine Anregungen gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.
Peter Kaczor

So können Sie bei uns bezahlen:

Konten der Stadtkasse Halver

Sparkasse Lüdenscheid	356	(BLZ 458 500 05)	Commerzbank Halver	630 33 33	(BLZ 458 400 26)
Volksbank Lüdenscheid-Halver eG	50 725 800	(BLZ 458 600 33)	Postgiroamt Dortmund	3809-464	(BLZ 440 100 46)

Besuchen Sie uns im Internet unter: www.halver.de

Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Herr Hackländer
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

bauleitplanung@wipperfuerth.de

Dienststelle: Amt 67 Planung und Landschafts-
schutz, Block B, 4.Etage
Erreichbarkeit: vormittags
Öffnungszeiten: Termine nach vorheriger Vereinbarung
Buslinien: 227, 400
Haltestelle Kreishaus
Bearbeiter/in: Ganagaginy Sivanolisingam
Telefon: 02202 / 13 2377
Telefax: 02202 / 13 104020
E-Mail: Bauleitplanung@rbk-online.de
Unser Zeichen:
Datum: 07.01.2021

**Hansestadt Wipperfürth, Außenbereichsatzung "Dreine"
hier: Offenlage §4(2) BauGB bis zum 11.01.2021**

Sehr geehrter Herr Hackländer,
nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahmen zu obiger Maßnahme.

Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde:

Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz):

Es wird Fehlanzeige gemeldet.

(Ansprechpartner: Herr Thiele 0 22 02 / 13 25 35)

Amt 39 (Artenschutz):

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.

(Ansprechpartner: Herr Knickmeier 0 22 02 / 13 67 98)

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:

Da in vorliegender TÖB-Angelegenheit die Belange des Amtes 66 nicht betroffen sind, ergeht keine Stellungnahme des Amtes 66.

(Ansprechpartnerin: Frau Sauer 0 22 02 / 13 25 73)

Die Stellungnahme aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr:

- nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -:

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde keine Bedenken.

(Ansprechpartner: Herr Klein 0 22 02 / 13 26 32)

Die Stellungnahme aus Sicht des Bauamtes:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Jagdbehörde:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Fischereibehörde:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht des ÖPNV:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht des Gesundheitsamtes:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht des Jugendamtes:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ganagaginy Sivanolisingam

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@hueckeswagen.de>

Gesendet: Freitag, 8. Januar 2021 08:33

An: Leiter, Karin <Karin.Leiter@wipperfuertth.de>

Betreff: AW: Außenbereichssatzung Dreine - Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth -
Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange ab 14.12.2020

Sehr geehrte Frau Leiter,

seitens der Schloss-Stadt Hückeswagen gibt es keine Einwände bezüglich der
Außenbereichssatzung „Dreine“ der Hansestadt Wipperfürth.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
i.A. Rutger Boer

SCHLOSS-STADT HÜCKESWAGEN
FB III / Ordnung und Bauen
Auf'm Schloss 1, 42499 Hückeswagen
TEL: 02192 88-332, FAX: 02192 88-9332
INTERNET: www.hueckeswagen.de

Begründung

der Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Bestimmung der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Bereich Dreine im Außenbereich (Außenbereichssatzung Dreine)

Seit November 2001 liegt die „Untersuchung über die Voraussetzungen und Möglichkeiten der Anwendung des § 35 (6) BauGB für eine nachhaltige aktive Außenbereichsentwicklung in Wipperfürth – Außenbereichsgutachten“ vor. Aus einer Bestandsaufnahme des gesamten Außenbereichs der Hansestadt Wipperfürth heraus wurden die Möglichkeiten ausgelotet, der Tendenz des Rückgangs landwirtschaftlicher Prägung und zur verstärkten Inanspruchnahme durch außenbereichsferne Nutzungen steuernd zu begegnen.

Während der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Zeitraum zwischen 2005 und 2007 wurden für einige Außenbereichslagen von Anliegern und Eigentümern die Ertaufstellung oder auch Erweiterung von Außenbereichssatzungen angeregt, da maßstabsbedingt ihre Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren des FNP nicht möglich war.

In der Folge wurden diese Siedlungsbereiche, darunter auch Dreine, in der zweiten Ergänzung des Außenbereichsgutachtens einer erneuten, aber vertieften Betrachtung unterzogen. Nach dem Vorliegen erster Ergebnisse bzw. Einschätzungen aus der Ergänzung des Außenbereichsgutachtens im Frühjahr 2008 und – daraus resultierend – den ersten Entscheidungen gegen die Einleitung von Aufstellungsverfahren für einzelne Siedlungsbereiche, für die bereits zu diesem Zeitpunkt eine Eignung für eine Entwicklung durch eine Außenbereichssatzung ausgeschlossen werden konnte, hat sich der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth mehrfach mit dieser Thematik befasst.

Insbesondere wegen der besonderen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten in Wipperfürth, aber auch wegen der durch neuere Verwaltungsgerichtsurteile geänderten Rechtslage ist der Ausschuss zu der Auffassung gelangt, dass wegen der Vielzahl möglicher Vergleichsfälle eine eindeutige Entscheidungsrichtlinie zu erarbeiten ist, die transparent und nachvollziehbar die Grundvoraussetzungen für weitere Außenbereichssatzungen darstellt. Sie spiegelt die Planungsabsicht der Stadt wider und geht über baurechtliche oder sonstige rein formale Gesichtspunkte hinaus: der Außenbereich soll unter einem besonderen Schutz stehen. Außenbereichssatzungen sollen nur noch dort entwickelt werden, wo hierdurch der unmittelbare Bedarf für die dort wohnende Bevölkerung gedeckt wird. Neue Außenbereichssatzungen zur Vorratshaltung von Bauflächen, für eine Mehrfamilienhausbebauung oder als Kapitalanlage sind dabei ausdrücklich abzulehnen. Mit dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth gibt es für vorgenannte Zielsetzungen ausreichend besser geeignete Flächen. Außerdem muss die Aufstellung einer Satzung für die Stadt kostenneutral sein, die Zustimmung aller betroffenen Anlieger finden und dabei die Mindestanzahl von vier Wohngebäuden im Bestand erreicht sein.

Die entsprechende Kriterienliste wurde am 16.09.2008 vom Stadtrat beschlossen.

Für den bebauten Bereich Dreine im Außenbereich liegt ein Antrag zur Schaffung von neuem Wohnraum für den Eigenbedarf einer Anwohnerpartei vor. Da nach den eingereichten Unterlagen die relevanten Kriterien für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung erfüllt werden können, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth das Verfahren zur Aufstellung der Satzung eingeleitet; es dient u. a. auch zur Feststellung, ob den Kriterien auch tatsächlich entsprochen wird und eine den Vorgaben des § 35 Abs. 6 BauGB entsprechende Ab- bzw. Eingrenzung des Satzungsgebietes gelingt.

Lage im Stadtgebiet und Beschreibung

Dreine gehört zum Stadtbezirk Egen, nordöstlich der Innenstadt zwischen Neye- und Schevelingertalsperre.

In der vorstehend erwähnten zweiten Ergänzung des Außenbereichsgutachtens wird Dreine als überwiegend durch Landwirtschaft geprägt beschrieben: drei Hofstellen mit zum Teil allein durch ihr Bauvolumen das Siedlungsbild prägenden Nutzbauten standen nur zwei nicht an die Landwirtschaft gebundene freistehende Wohnhäuser gegenüber.

Zwischen die Hofstelle am Sträßchen Meddenbick und den Rest der Siedlung am Dreiner Weg tritt unbebautes Grünland, was den Eindruck, dass diese Hofstelle nicht zum baulichen Zusammenhang Dreines zählt, neben der anders ausgerichteten Erschließung verstärkt.

Der übrige Bereich bildet einen Siedlungssplitter im Außenbereich, der visuell nur durch die drei freistehenden Wohnhäuser und das Wohnhaus der vorderen Hofstelle am „Ortseingang“ getragen wird. Sie orientieren sich ebenso an der Straße wie das Wohnhaus der hinteren Hofstelle und geben so ein gewisses Maß an Ordnung und Struktur vor. Die zum Teil großvolumigen Nutzbauten der Hofstellen liegen auf den von der Straße abgewandten Grundstücksteilen, ihre Anordnung folgt keinen erkennbaren Strukturen und erscheint wie zufällig. Die Größe dieser ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Hofflächen, die mangelnde Ordnung und Struktur sowie die fehlende einheitliche bzw. systematische Erschließung machen eine Einbeziehung in eine Außenbereichssatzung unmöglich: die Gestaltungsmöglichkeiten und die städtebauliche Ordnungskraft einer solchen Satzung lässt dies nicht zu.

In der Bewertung des Ergänzungsgutachtens wurde wegen der deutlichen Prägung eine besondere Eignung für eine Aufstellung einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB verneint.

Seither ist ein weiteres Wohngebäude zu einer Hofstelle entstanden, so dass sich die Anzahl der Wohngebäude inzwischen auf acht erhöht hat. Mit dem Ratsbeschluss, bei den planungsrechtlichen Vorgaben der Außenbereichssatzungen in der Hansestadt Wipperfürth nicht nur auf Mehrparteienhäuser zu verzichten, sondern auch eine Mindestgröße der Wohnbaugrundstücke von 700 Quadratmetern vorzugeben, erscheint eine neue Beurteilung des Siedlungsbereiches angebracht. Die seinerzeit festgestellte trennende Grünfuge zwischen den Gebäuden am Sträßchen Meddenbick und den übrigen Gebäuden am Dreiner Weg ist unter der Maßgabe der Grundstücksmindestgröße als Baulücke zu betrachten, die einen baulichen Zusammenhang nicht aufhebt. Folgt man dann dem im Ergänzungsgutachten bereits angelegten Ansatz, die östlich

des Siedlungsbereich verdichtet auftretenden Nutzgebäude von einem überwiegend durch Wohnnutzung geprägten westlichen Bereich zu trennen, ist eine sinnvolle Abgrenzung im Sinne des § 35 Abs. 6 BauGB inzwischen möglich. Zumal nicht nur ein weiteres Wohnhaus westlich des Dreiner Weges entstanden ist, sondern auch weitere großvolumige Bauten zu den Nutzgebäuden am Ostrand des Siedlungsbereiches hinzugetreten sind.

Abgrenzung

Die in der Planzeichnung vorgenommene Abgrenzung des bebauten Bereiches im Außenbereich richtet sich nach der Lage der vorhandenen Wohngebäude, wobei geringfügige bauliche Erweiterungen dann berücksichtigt werden, wenn sie unter Berücksichtigung einer Südausrichtung z. B. für einen Anbau sinnvoll erscheinen.

Der Geltungsbereich der potentiellen Satzung umfasst explizit nicht den gesamten Siedlungsbereich der Ortslage Dreine. Das Instrument der Außenbereichssatzung kann bei Siedlungen im Außenbereich mit einigem Gewicht nur Anwendung finden, wenn diese bereits durch die Wohnnutzung deutlich vorgeprägt ist. Dies trifft auf den östlichen Teil der Siedlung Dreine nicht zu, hier überwiegen bauliche Anlagen für die Landwirtschaft mit zum Teil erheblicher Baumasse. Eine Umnutzung dieser Anlagen zu Wohnzwecken wäre als begünstigte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 4 BauGB zwar möglich (bis zu 5 Wohneinheiten je Hofstelle bei Vorliegen aller Begünstigungstatbestände über einen mehrjährigen langen Zeitraum), eine vollständige Umnutzung in dieser Größenordnung würde aber offensichtlich die Vorgaben zum Ausschluss von Mehrparteienwohngebäuden in Außenbereichssatzungsgebieten verletzen und stünde auch nicht im verträglichen Verhältnis zur bestehenden Wohnnutzung in überwiegend freistehenden Einfamilienhäusern in Dreine.

Bei einer Abgrenzung nach diesen Gesichtspunkten ergibt sich eine sehr begrenzte Anzahl von möglichen zusätzlichen Bauplätzen, die sich insoweit in eine städtebauliche Ordnung einfügen, als sie sich an den vorhandenen Wegen orientieren und damit das Gefüge des Siedlungsansatzes nicht beeinträchtigen und durch ihr Hinzutreten zu keiner städtebaulich unvertretbaren Verfestigung eines Siedlungsansatzes führen könnten.

Eine Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich wird durch eine Außenbereichssatzung grundsätzlich nicht ermöglicht; dies soll durch die vorgenommene Abgrenzung verdeutlicht werden. Diese ermöglicht lediglich eine angemessene Toleranz für bauliche Ergänzungen und Erweiterungen des Bestandes. So kann z. B. die energetische Sanierung und Erneuerung der Bestandsgebäude ohne weiteres erfolgen.

Erschließung

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Vorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich sind nur dann zulässig, wenn bis zu Beginn ihrer Nutzung die Erschließungsanlagen, wie Zuwegung, Abwasserbeseitigung und technische Versorgung vorhanden sind.

Die Erschließung des Weilers Dreine erfolgt über das öffentliche Wirtschaftswegenetz der Hansestadt Wipperfürth. Dreine liegt am Abzweig des Wirtschaftsweges „Meddenbick“, zum Teil an diesem selbst. Der Weg bindet in Harhausen an die Landesstraße L 284 „Leiersmühle“ an und führt dann über die Ortslage Meddenbick an Dreine vorbei bis zu einem Abzweig in die Ortslage Fliegeneichen an der Neyetalsperre. Hier setzt sich der Weg als „Schevelinger Weg“ nach Nordosten bis in den Ortsteil Kreuzberg fort.

Nach den Maßstäben der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06 sind Begegnungsverkehre in ausreichendem Maße (bei allerdings verminderter Geschwindigkeit) und die Erschließung auch z. B. für Müllfahrzeuge problemlos genau wie in anderen außerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs gelegenen Ortslagen möglich.

Die Wirtschaftswege schließen in wenig mehr als 1.200 m in Harhausen an die Landesstraße 284 (Gummersbacher Straße) an, in etwa 2.600 m wird in Kreuzberg die Westfalenstraße erreicht.

Die Wegstrecke bis zur Wipperfürther Innenstadt beträgt auf dem kürzesten Wege etwa 3 km.

Da durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung nur in sehr geringem Umfang zusätzliche Bauplätze und damit zusätzlicher Verkehr entstehen können, ist die verkehrliche Erschließung ausreichend und kann als gesichert gelten. Damit ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 BauGB erfüllt.

Dreine ist aktuell über eine Abwasserpumpstation an das Abwasserkanalnetz der Hansestadt Wipperfürth angebunden, die als private Anlage von den Anliegern in Dreine als Kanalbetreibergemeinschaft geführt wird.

Dreine ist an das Trinkwasser-Versorgungsnetz der BEW Bergische Energie- & Wasser GmbH angeschlossen.

Die ausreichende Löschwasserversorgung ist über das Netz der BEW mit im Ernstfall zur Verfügung stehenden 96 m³ auch für potentielle bauliche Ergänzungen nach Maßgabe dieser Satzung gesichert.

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NW ist auch im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit möglich ist.

Zur Beurteilung der hydrogeologischen Verhältnisse kann im Einzelfall im Rahmen der Baugenehmigung die Erstellung eines Gutachtens notwendig sein. Die Versickerung hat nach den Vorgaben eines solchen Gutachtens sowie nach dem ATV-Arbeitsblatt 138, dem Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV), zu erfolgen.

Sind die Voraussetzungen für eine schadlose Versickerung nicht gegeben, ist das Niederschlagswasser – wenn möglich – ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, wozu in der Regel ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Genehmigung erforderlich ist.

Erweiterte Bestimmungen

Durch die Außenbereichssatzung kann Vorhaben innerhalb der Abgrenzung des bebauten Bereiches im Außenbereich nicht entgegengehalten werden, dass sie den Darstellungen im Flächennutzungsplan widersprechen und zur Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung führen. Anders als eine Innenbereichssatzung oder ein Bebauungsplan begründet eine Außenbereichssatzung kein Baurecht: wie im sonstigen Außenbereich auch ist in jedem Fall eine Baugenehmigung erforderlich, bei der die sonstigen Bestimmungen des § 35 BauGB weiterhin Anwendung finden, wie zum Beispiel die Vorgabe einer möglichst weitgehenden Schonung des Außenbereichs. Darüber hinaus können und werden einzelne erweiterte Bestimmungen in die Satzung aufgenommen, die eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten sollen. Sie betreffen Festschreibungen zur äußeren Gestaltung der Baukörper und sollen den Charakter des Siedlungs- und Landschaftsbildes erhalten. Solche Festschreibungen gelten auch für andere bebaute Bereiche im Außenbereich der Hansestadt Wipperfürth.

Die Festschreibung von 2 Wohneinheiten je Baugrundstück soll verhindern, dass die außenbereichstypische geringe Siedlungsdichte zu stark erhöht wird. Nach Beschlusslage des Rates der Hansestadt Wipperfürth sollen im Geltungsbereich der Außenbereichssatzungen keine Mehrfamilienhäuser entstehen. Nach allgemeiner Bedeutung ist von einem Mehrfamilienhaus ab einer Anzahl von drei Wohnungen auszugehen.

Durch die Festschreibung einer Mindestgröße für die Baugrundstücke wird sichergestellt, dass eine hinzutretende Wohnbebauung sich adäquat in den Bestand einfügt.

Aktuell wird das Schmutzwasser von der Ortslage Dreine durch eine Abwasserpumpstation in das städtische Kanalsystem abgeleitet. Die Abwasserpumpstation ist nicht Bestandteil des Kanalsystems, sondern liegt in privater Hand und wird betrieben von einer Kanalbetreibergesellschaft, die von den Anliegern in Dreine gebildet wird. Diese Art der gemeinschaftlichen Abwasserentsorgung soll auch weiterhin in der Form beibehalten werden.

Angeschlossen sind zur Zeit acht Wohneinheiten. Diese Außenbereichssatzung ermöglicht das Hinzutreten einiger weniger weiterer Wohneinheiten. Nach Aussage der Stadtentwässerung der Hansestadt Wipperfürth ist die Funktionsfähigkeit der Anlage auch dann noch gewährleistet. Die Anlage entspricht jedoch nicht dem heute anerkannten allgemeinen Stand der Technik.

Da die Stadtentwässerung der Hansestadt Wipperfürth in der gesetzlich verankerten Abwasserbeseitigungspflicht steht, muss bis zu einer planungsrechtlichen Sicherung der Ortslage durch das Inkrafttreten der Außenbereichssatzung gesichert sein, dass die Stadtentwässerung der Abwasserbeseitigungspflicht auch genügend nachkommen kann.

Hierzu soll die private Abwasserpumpstation in die zentrale Fernüberwachung der Stadtentwässerung eingebunden werden und eine Bereitschaftszuständigkeit als Ansprechpartner bei Schadens- oder Mängelmeldungen bei der Betreibergemeinschaft eingerichtet werden.

Erst wenn die Fernüberwachung und die Bereitschaftszuständigkeit nach Maßgabe der Stadtentwässerung eingerichtet und gesichert ist, wird die Satzung über den bebauten Bereich Dreine im Außenbereich bekannt gemacht und dadurch in Kraft gesetzt.

Natur und Landschaft

Dreine liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 6 „Wipperfürth“ des Oberbergischen Kreises, aber überwiegend in einem Bereich ohne spezifische Festsetzungen. Damit unterliegt der Weiler nicht dem Landschaftsschutz gemäß § 23 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG). Lediglich ein kleiner Bereich zwischen dem östlichen, überwiegend landwirtschaftlich geprägten und dem westlichen, stärker durch das Wohnen geprägten Siedlungsteilen ist als Ziel-2-Gebiet der Entwicklungsziele für die Landschaft (Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden Elementen) festgesetzt.

Sonstige Umweltbelange wie z. B. der Immissionsschutz sind nach derzeitiger Kenntnislage nicht betroffen; es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG.

Im Geltungsbereich der Satzung erfolgt die Baugenehmigung nach § 35 BauGB. Bei Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft sind diese gemäß der §§ 18 – 21 Bundesnaturschutzgesetz und der §§ 4 und 5 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen auszugleichen. Der Nachweis über die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist von den jeweiligen Bauwilligen im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.



BM - Personalservice
III - Fachbereich III (Finanzen)

Stellenplan 2021 Bereich Regionales Gebäudemanagement

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Unterausschuss "Personal"	N	18.05.2021	Vorberatung
Stadtrat	Ö	23.06.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Der Stellenplan 2021 wird um einen Stellenanteil von 9,643 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) erhöht. Diese Ergänzung wird in der Gliederungsübersicht im Produkt 1.01.03 Gebäudemanagement nachgewiesen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt vor Zustimmung durch den Rat am 23.06.2021 notwendige Stellen auszuschreiben.

Finanzielle Auswirkungen:

In der Personalkostenplanung für das Haushaltsjahr 2021 sind für das Wipperfürther Gebäudemanagement bisher nur die beschlossenen Stellen im Stellenplan 2021 berücksichtigt. Zusätzliche Stellen führen zu entsprechenden Mehrausgaben.

Es ist davon auszugehen, dass die in Wipperfürth tätigen Hausmeister auch zur Hansestadt wechseln. Der Stellenanteil von 1,441 VZÄ für Hausmeister wird bei der Berechnung der Finanziellen Auswirkungen nicht mitberücksichtigt. Bei einer Neueinstellung von 3 VZÄ Architekten/Ingenieure/Vertretung (EG 11), 2 VZÄ tech. Angestellte (EG 9b) sowie 3,202 VZÄ kaufmännische Sachbearbeiter*innen (EG 8) für die Dauer von Oktober bis Dezember, sind mit zusätzlichen Personalkosten im Jahr 2021 von ca. 194.500 € zu rechnen. Die Personalkostenberechnung beruht auf der Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes nach der KGSt.

Bei einem Wechsel von Mitarbeitern des Regionalen Gebäudemanagement zur Stadt Wipperfürth oder einer späteren Stellenbesetzung verringern sich die Personalkosten entsprechend.

In der Fortschreibung der Personalkosten für die Folgejahre wurden die Personalkosten für das Wipperfürther Gebäudemanagement in der Haushaltsplanung bereits berücksichtigt.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zusätzlichen Personalkosten zu einer Überschreitung des Gesamtpersonalkostenansatzes 2021 führen.

Sofern eine Personalkostenüberschreitung nicht gedeckt werden kann, führt dies zu einer Ausweitung des Haushaltsdefizites.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: keine

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 beschlossen, die Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Regionalen Gebäudemanagements (RGM) und damit die öffentliche-rechtliche Vereinbarung der Städte Wipperfürth und Hückeswagen über die Einrichtung eines „Regionalen Gebäudemanagement“ fristgerecht zum 31.12.2020 mit Wirkung zum 01.01.2022 zu kündigen.

Seitdem wird an der Entflechtung gearbeitet. Zukünftig wird das Gebäudemanagement im Fachbereich Büro der Bürgermeisterin als Abteilung angegliedert sein.

Zum 15.05.2021 übernimmt Frau Renate Brüning die Leitung des neuen Gebäudemanagements bei der Stadt Wipperfürth. Sie wird den Gesamtprozess jetzt weiter aktiv mit begleiten und gestalten.

Um ein zukunftsorientiertes und den Anforderungen gerecht werdendes, projektausgerichtetes und funktionierendes Gebäude- und Facility-Management bei der Stadt Wipperfürth zu implementieren, muss dieses mit ausreichendem Personal in den Bereichen technisches, infrastrukturelles und kaufmännisches Gebäudemanagement ausgestattet sein.

Die Gespräche mit den Mitarbeitenden des Regionalen Gebäudemanagements haben ergeben, dass nur einige wenige Bereitschaft signalisieren mit zum Gebäudemanagement der Stadt Wipperfürth zu wechseln. Die Gespräche sind noch nicht abgeschlossen.

Damit der Start des eigenen Gebäudemanagements und die Weiterführung der Aufgaben und Projekte zum 01.01.2022 annähernd gelingen kann, müssen bereits in diesem Jahr Stellen im Bereich des Technischen und Kaufmännischen Gebäudemanagements ausgeschrieben und besetzt werden.

Mit Unterstützung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) wurde auch die erste Stellenbemessung vorgenommen. Die Berechnung ist als Anlage 1, ein erster Entwurf eines Organigramms als Anlage 2 beigefügt.

Insgesamt ergab diese bisher 20,05 Vollzeitäquivalente (VZA). Davon entfallen 8,20 VZÄ auf die Hausmeisterdienste, für den Bereich Technische Betreuung/Verwaltung 11,85 VZÄ.

Im Stellenplan 2021 sind bisher bereits 10,407 VZÄ enthalten, davon 6,759 VZÄ Hausmeister/Reinigungskraft und 3,648 VZÄ für Technische Betreuung/Verwaltung.

Demnach müsste der Stellenplan 2021 im Vorgriff auf den Stellenplan 2022 bereits um 9,643 VZÄ, davon 1,441 VZÄ im Bereich Hausmeister und 8,202 VZÄ für Technische Betreuung/Verwaltung angehoben werden.

Mit Frau Brüning werden jetzt der weitere Gesamtprozess, die Strukturen und genaueren Bemessungen auch anhand der anliegenden Bauprojekte eingehender betrachtet.

Anlagen:

Anlage 1 – Ermittlung des Stellenbedarfs
Anlage 2 - Entwurf eines Organigramms

Aufbengruppe	Aufgaben	ggf. Teilaufgaben	Bemessungsansatz	Fallzahl / Arbeitsmenge	Referenzwert	Berechnung	Soll-VZÄ	Erläuterung / Hinweise
TGM [7,00 VZÄ]	Neu-; Um- und Erweiterungsbauten, großen Sanierungen, Architektenleistungen	auch Projektentwicklung, Wettbewerbe	Bauvolumen pro VZÄ	bis 2024 im Mittel rund 8,25 Mio. € Investitionssumme	ca. 2,5 Mio. € pro VZÄ bei ca. 15% eigener Planung und Bauleitung	8,25 Mio.: 2,5 Mio. = 3,3	3,30	Die erste interne Abschätzung hatte 4 Stellen vorgesehen, orientiert an BSL und der Annahme von 20% Eigenleistung und einem Ansatz von 2 Mio. € BV pro VZÄ
	Bauunterhaltung	kleine Maßnahmen, auch Instandsetzungen, Objektbetreuung	Bauvolumen pro VZÄ	ca. 650 T€ Bauvolumen für Wipperfürth im Mittel	ca. 450.000 € pro VZÄ	650 T€ € : 450 T€ = 1,44	1,50	Notwendiges Budget ergibt sich aus Versicherungswerte Gebäude brutto = ca. 86 Mio.€. Bei 1,2 % des Versicherungswertes ergibt sich ein notwendiges Budget für Substanzerhalt von 1,03 Mio. € als jährlichen Budgetansatz. BSL sprach 2018 von 1,5 Mio. € für beide Kommunen. Bei 60% Wipperfürth wären dies 900 T€ p.a. oder 2,0 VZÄ für die Bauunterhaltung (Bautechnik)
	Haustechnik	inkl. digitale Schließsysteme		ca. 5 VZÄ für Hochbau (ohne TGA / EM)	Ansatzpunkt: ca. 1/3 des Personalansatzes Hochbau für TGA.	5 VZÄ x 0,33 = ca. 1,65 VZÄ	1,65	Idealerweise Elektro und HLS, ggf. zukünftig auch in Richtung Netzwerk-/Datentechnik
	Energiemanagement		Kosten Medien (Strom, Gas, Wasser)	ca. 960 T€ (ohne Schwimmbad) jährliche Kosten (2019) für Hückeswagen + Wipperfürth. Annahme Wipperfürth 60% = 580.000 €	1 VZÄ je 2 Mio. € Medienkosten	2,5 Mio. € : 2,0 = 0,29	0,30	
	Zentrale Annahmestelle	Koordination der Störungs- und Schadensmeldungen	Setzung	Annahme: 2-3 täglich, Instandsetzungen	1-2 Stunden täglich = 0,20 - 0,25 VZÄ	Setzung	0,25	
KGM [2,00 VZÄ]	Objektverwaltung (An- und Vermietung, NK-Abrechnung, Buchhaltung, Auftragssteuerung, Schlüsselverwaltung, Versicherungsfälle, etc.)		Fälle pro VZÄ	65 Objekte der Stadt Wipperfürth, 13 Verträge mit Vereinen, 14 Verpachtungen PV-Anlagen	ca. 40-50 Objekte pro VZÄ	65 : 40 Fälle = 1,62	1,60	
	Controlling / Flächenmanagement / Fördermittel	Controlling, Portfolio-Analysen, Fördermittelstelle Hochbau	Setzung		Annahme: durchschnittlich 1 Tag pro Woche für Controlling, Auswertungen und Monitoring Fördermittel	1 AT = 0,2 VZÄ	0,20	bei Ausweitung Fördermittelstelle auch noch ergänzende Bedarf um 0,10 VZÄ zu rechtfertigen. Abhängig von der Gesamtorganisation des Fördermittelwesens in der Verwaltung
	System- und Datenmanagement	Datenpflege FAMOS: Stammdaten, Aktualisierung, Analyse Objekte	Setzung	Übernahme Famos mit Stammdaten,	Annahme: 1 Tag pro Woche Datenpflege	1 AT = 0,2 VZÄ	0,20	ggf. Verstärkung temporär im ersten Jahr zur Vervollständigung der Grunddatenerfassung und -aufbereitung
IGM [9,25 VZÄ]	Koordination der Hausmeisterdienste	Einsatzplanung, Standardsetzung, Überprüfung Kontrolle Betreiberverantwortung	Setzung	8 Hausmeister zu koordinieren	Setzung einer Fachkraft FM zur fachlichen Steuerung + Koordination mit 0,5 VZÄ		0,50	
	Koordination / Betreuung Reinigungsdienste	Materialbeschaffung und Personalplanung Eigenreinigung, LV und Ausschreibung Fremdreinigung, Kontrollen, Beschwerdemanagement	ca. 48.000 qm Reinigungsfläche	derzeit noch 6 Teilzeitkräfte Eigenreinigung; Steuerung Fremdreinigung	1 VZÄ je 86.000 qm Reinigungsfläche	48.000 : 86.000 = 0,56	0,55	
	Hausmeisterdienste		VZÄ je Fläche BGF	ca. 82.700 qm BGF für die Wipperfürther Gebäude	ca. 10.000 qm BGF (inkl. Außenfläche) pro VZÄ	82.700 qm: 10.000 qm = 8,2	8,20	
Wohnungsverwaltung [0,40 VZÄ]	Mietwohnungen / Raumbelagungen		Marktansatz für Hausverwaltung im Vergleich	41 vermietete Wohnungen	35 € pro Wohnung pro Monat für HV	41 WE x 35 € x 12 = 17.220 €: ca. 60.000 € Kosten pro VZÄ = ca.0,30 VZÄ + Zuschlag für Belagungen von 0,10 = 0,40	0,40	
Summe der Fachaufgaben							18,65	

Ausarbeitung/Ermittlung der KGSt

fachübergreifenden Aufgaben	Assistenz / Sekretariat	HH, Postdurchlauf + Schriftverkehr, Beschaffung, Telefonate, Raumbuchungen, etc.	pauschaler Zuschlag auf die Summe der Fachaufgaben (ohne gewerbliche Tätigkeiten)	10,45 VZÄ ohne Hausmeister	6,9 % auf Summe der Fachaufgaben ohne gewerblichen Kräfte	$10,45 \times 6,9\% = 0,72$	0,70	
Summe Fachaufgaben + fachübergreifende Aufgaben							19,35	
Allgemeine und fachliche Leitung	GF, kauf. Leitung und technische Leitung		pauschaler Zuschlag auf die Summe der Fach- und fachübergreifenden Aufgaben (ohne gewerbliche Tätigkeiten)	11,15 VZÄ ohne Hausmeister	6% Zuschlag auf die Summe der Fachaufgaben + Querschnitt	$11,15 \times 6\% = 0,67 \text{ VZÄ}$	0,70	
Gesamtsumme							20,05	

Hinweis: aus Ausweitung der Mittel für Bauunterhaltung auf die für die Substanzerhaltung notwendige Höhe von ca. 900 T€ - 1 Mio. € per anno würde einen zusätzlichen Bedarf von 0,5 VZÄ erfordern

AUFBAU GEBÄUDEMANAGEMENT (GM) - Entwurf

Dezernat I [Bürgermeisterin]

Fachbereich BdB [FB-Leiterin]

Gebäudemanagement (GM) [11,85 VZÄ ohne Infrastrukt.]

Leitung [1,00 VZÄ]

Vertretung/Assistenz [1,00 VZÄ]

Technisches GM

Bauunterhaltung / Großprojekte	Bauunterhaltung / Gebäudebetreuung
--------------------------------	------------------------------------

Arch./Ing. [1,0 VZÄ]	Techn. [1,0 VZÄ]
Arch./Ing. [1,0 VZÄ]	Techn. [1,0 VZÄ]
Arch./Ing. [1,0 VZÄ]	
Arch./Ing. [1,0 VZÄ]	

Kaufmännisches GM

Mietmanagement / Versicherungen	Haushalt / Abrechnung / Datenmanagement
---------------------------------	---

kaufm./VFA [1,0 VZÄ]	kaufm./VFA [1,0 VZÄ]
kaufm./VFA [0,58 VZÄ]	kaufm./VFA [0,77 VZÄ]
	kaufm./VFA [0,50 VZÄ]

Infrastrukturelles GM

Hausmeister
6 Vollzeitkräfte [6,0 VZÄ]
1 Teilzeitkraft [0,60 VZÄ]

Hauswarte
7 Teilzeitkräfte [ca. 1,57 VZÄ]



BM - Fachbereich BM (Büro der Bürgermeisterin)
Regionales Gebäudemanagement

Anfrage der FDP vom 03.06.2021 zur Digitalisierung im Gebäudemanagement

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	23.06.2021	Kenntnisnahme

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Ziffer 1)

Die Thematik wird bereits im Arbeitskreis „Entflechtung“ betrachtet und verfolgt. Das RGM benutzt eine computerunterstützte Facility Management Software namens Famos (CAFM). Diese Datenbank kann noch weiter ausgebaut werden.

Die „Mangelmeldung“ bzw. das Ticketsystem läuft über diese Software. Für das neue Gebäudemanagement Wipperfürth ist zu entscheiden, ob diese Software weiter benutzt werden soll. Technisch ist es möglich, den Datensatz Wipperfürth zu überspielen und weiter zu nutzen. Kosten und Zeitplan werden ermittelt.

Inwieweit sich diese Daten eignen, um in BIM (Building Information Modeling) weiter damit zu arbeiten, hängt entscheidend von der geplanten BIM-Software (CAD) und der Kompatibilität ab.

Das Thema BIM soll bedacht werden, lässt sich aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beantworten.

In der Famos Datenbank sind sämtliche Gebäude erfasst worden und die dazugehörigen technischen Anlagen, die einer turnusmäßigen Prüfung unterliegen. Diese Datenbank kann mit unterschiedlichen Modulen erweitert werden, so können auch digital Grundrisse hinterlegt werden.

Zu Ziffer 2)

Wenn man dazu übergeht, in eigenen Reihen mehr zu planen macht es Sinn eine entsprechende Software vorzuhalten. Bisher wurden diese Planungsleistungen immer fremd an Externe (Architekturbüros) vergeben. Die Anschaffung hängt selbstverständlich auch vom Personal, welches damit arbeiten können muss, ab.

Anlagen: Anfrage der FDP vom 03.06.2021

FDP-Ratsfraktion, Joh.-Wilhelm-Roth-Strasse, 51688 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
Bürgermeisterin Frau Anne Loth
Marktplatz 1

51688 Wipperfürth

Wipperfürth, 03.06.2021

Anfrage

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

Zum 01.01.2022 übernimmt die Hansestadt Wipperfürth das Gebäudemanagement in Eigenregie. Ein Beschluss zur Erhöhung der Planstellen für das Gebäudemanagement wurde bereits gefasst.

In Ergänzung bittet die FDP-Fraktion Sie

(1) um Mitteilung des jetzigen Digitalisierungsgrades (Übernahme von Systemen und Verfahren aus der kommunalen Zusammenarbeit mit der Schlossstadt Hückeswagen?) für das Gebäudemanagement und

(2) ist für die kommunale Bauverwaltung und kommunale Gebäudewirtschaft die Einführung neuer Software und Verfahren (orientiert z.B. an den BIM-Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalens – s. Anlage-) geplant, einschließlich Zeitplan und Kosten?

Ziel sollte angepasste Organisation sein um bestmöglichen Personaleinsatz unter Kosten-Nutzenaspekten sicherzustellen.

Wipperfürth, den 03.06.2021

Die Fraktion der FDP Wipperfürth

Franz-Josef Flosbach Helmut Gomolzig

**Freie
Demokraten**

FDP

Ratsfraktion Wipperfürth



III - Finanzservice

Controlling-Zwischenbericht zum 30.06.2021

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	23.06.2021	Kenntnisnahme

Seit dem letzten Quartalsbericht zum 31.03.2021 (HFA 04.05.2021, TOP 1.9.2) haben sich diverse positive Entwicklungen ergeben. Aus diesem Grund wird jetzt vor der Sommerpause noch ein verkürzter Zwischenbericht erstellt. Der nächste reguläre Informationszeitpunkt für das 2. Quartal 2021 wäre erst im HFA am 14.09.2021.

Das geplante Jahressoll der Gewerbesteuer von 16 Mio. € wird durch die derzeitige Veranlagung in Höhe von 9,66 Mio. € nicht erreicht. Zum letzten Berichtszeitpunkt am 4. Mai waren es noch 7,7 Mio. €. Mittlerweile sind jedoch weitere Gewerbesteuerzahlungen in Höhe von 6,17 Mio. € angekündigt worden, so dass das geplante Jahressoll der Gewerbesteuer mit 15,83 Mio. € fast erreicht ist.

Aufgrund der Pandemie werden Einbrüche bei der Vergnügungssteuer auf etwa 1/3 (40 T €) erwartet. Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte werden bis dato durch den Verzicht der Elternbeiträge Mindererträge von ca. 330 T € erwartet. Im privatrechtlichen Bereich wird durch die Schließung des Schwimmbades mit Mindererträgen von mindestens 80 T € gerechnet.

Die Plan-Erträge von rund 60,5 Mio. € werden mit derzeit prognostizierten 60,1 Mio. € um 380 T € sinken.

Inwieweit es für 2021 Kompensationen der Einbrüche durch das Land gibt ist derzeit weiter unklar.

Die ordentlichen Plan-Aufwendungen werden nach jetzigem Stand voraussichtlich 280 T € über dem Ansatz liegen. Dies resultiert insbesondere aus dem Ergebnis der im April 2019 durchgeführten Straßeninventur, die in den Jahresabschluss 2020 eingearbeitet wird. Hier werden höhere Abschreibungen (500 T € p.a.) erwartet. Einen detaillierten Bericht zur Straßeninventur wird es im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 geben, mit ausführlicher Darstellung im Rechnungsprüfungsausschuss.

Des Weiteren werden die Personalkosten aufgrund des neu aufzubauenden städtischen Gebäudemanagements ca. 130 T € über dem Planansatz liegen. Hier wird mit Neueinstellungen ab Oktober 2021 gerechnet.

Minderaufwendungen von 130 T € erstrecken sich über diverse Sachkonten, die nach vorsichtiger Hochrechnung besser als geplant ausfallen könnten.

Der Kreishaushalt 2021/2022 wurde am 06.05.2021 beschlossen. Im Ergebnis wurde die Kreisumlage geringfügig gegenüber der Haushaltseinplanung gesenkt. Dies führt zu einer Haushaltsverbesserung von ca. 200 T € für 2021 im Wipperfürther Haushalt und nochmals rd. 250 T€ in 2022.

Durch eine höhere Gewinnausschüttung der BEW in ihrem Jahresabschluss 2020 liegen die städtischen Finanzerträge 300 T € über dem geplanten Ansatz von 1,5 Mio. €.

Im Gesamtergebnisplan zeichnet sich damit eine Verschlechterung von knapp 360 T € gegenüber der originären Planung 2021 ab. Im Vergleich zur Planung mit einer Unterdeckung von 2,4 Mio. € würde das Haushaltsjahr mit einer Unterdeckung von etwa 2,7 Mio. € abschließen.

Das „worst-case“-Szenario (-10 Mio. €) des letzten Controlling-Berichtes wird aufgrund der positiven Entwicklungen insbesondere im Hinblick der Gewerbesteuer nicht eintreten.

Corona-Pandemie:

Für das Jahr 2021 sind bisher Aufwendungen in Höhe von ca. 70 T € entstanden.

Da für das Haushaltsjahr 2021 noch nicht absehbar ist, welche Höhe der „Corona-Schaden“ tatsächlich haben wird, wird in diesem Bericht der Planwert der Haushaltsplanung angenommen (Mehraufwendungen und Ertragsausfälle 3,6 Mio. € = Z. 23 Controlling Bericht). Ab 2025 würden folglich zusätzliche Abschreibungen in Höhe von 72 T € anfallen.

Hinweis:

- **Ergebnis 2020:** Durch die laufenden Jahresabschlussarbeiten insbesondere der noch ausstehenden Nachkalkulationen im Bereich des gemeinsamen Bauhofes und der Gebührenhaushalte, sowie der Arbeiten der Anlagenbuchhaltung etc., kann sich das voraussichtliche Jahresergebnis noch 2020 verändern. Derzeit erfolgt die Einarbeitung der Ergebnisse der Straßeninventur. Dies führt in 2020 und in den kommenden Jahren zu höheren Abschreibungen von ca. 500 T € pro Jahr. Eine detaillierte Erklärung wird im Rahmen des Jahresabschlussberichtes erfolgen, der im Rechnungsprüfungsausschuss vorgestellt wird. Im Hinblick auf die Isolierung der Corona-Schäden im Jahresabschluss 2020, sieht es nach derzeitigem Stand so aus, dass keine Schäden isoliert werden müssen. Die Mehrerträge durch die Gewerbesteuerkompensation müssen auf die Corona-Schäden angerechnet werden. Zukünftige Generationen würden dann nicht mit den daraus resultierenden Abschreibungen belastet.

Anlage:

Controlling-Zwischenbericht zum 30.06.2021

Information HFA	2020		2021	Quartale 2021(Q)				Ergebnis 2021	Abweichungen Prognose ./ Plan		Ampel	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Gesamtergebnisrechnung der Hansestadt Wipperfürth	vorläufig Ergebnis 2020	IST Q2 2020	Plan 2021	IST Q1 2021	P Q2 2021	P Q3 2021	P Q4 2021	Summe Q1 - Q4	in €	in %	Nominal	%ual
1 Steuern und ähnliche Abgaben	-30.040.022 €	-7.372.800 €	-36.171.400 €	-6.982.356 €	-15.170.587 €	-7.043.485 €	-7.032.145 €	-36.228.573 €	-57.173 €	0%	✔	✔
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-19.344.893 €	-2.377.783 €	-11.135.109 €	-3.358.066 €	-2.135.395 €	-3.291.994 €	-2.359.246 €	-11.144.701 €	-9.592 €	0%	✔	✔
3 Sonstige Transfererträge	-336.770 €	-52.934 €	-382.500 €	-114.182 €	-95.000 €	-85.000 €	-85.000 €	-379.182 €	3.318 €	1%	✔	✔
4 Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-7.427.374 €	-1.393.564 €	-7.632.488 €	-1.460.893 €	-1.342.000 €	-1.834.000 €	-2.656.804 €	-7.293.697 €	338.791 €	4%	✘	✔
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-824.429 €	-289.615 €	-557.930 €	-172.611 €	-101.000 €	-139.750 €	-139.750 €	-553.111 €	4.819 €	1%	✔	✔
6 Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-2.751.565 €	-908.208 €	-3.064.106 €	-589.352 €	-815.000 €	-789.765 €	-828.000 €	-3.022.117 €	41.989 €	1%	✔	✔
7 Sonstige ordentliche Erträge	-1.598.201 €	-281.907 €	-1.346.494 €	-281.292 €	-281.520 €	-361.683 €	-360.674 €	-1.285.169 €	61.325 €	5%	!	!
8 Aktivierte Eigenleistungen	-229.988 €	0 €	-229.988 €	0 €	0 €	0 €	-229.988 €	-229.988 €	0 €	0%	✔	✔
10 Ordentliche Erträge	-62.553.242 €	-12.676.811 €	-60.520.015 €	-12.958.752 €	-19.940.502 €	-13.545.677 €	-13.691.607 €	-60.136.538 €	383.477 €	1%	✘	✔
11 Personalaufwendungen	13.338.726 €	2.906.439 €	14.458.490 €	3.018.630 €	3.242.121 €	3.397.530 €	4.934.298 €	14.592.579 €	134.089 €	1%	✘	✔
12 Versorgungsaufwendungen	1.963.788 €	112.852 €	1.195.324 €	206.048 €	209.598 €	359.598 €	359.598 €	1.134.842 €	-60.482 €	-5%	✔	✔
13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	10.205.646 €	3.305.339 €	12.096.407 €	1.764.867 €	3.535.774 €	3.039.283 €	3.638.433 €	11.978.357 €	-118.050 €	-1%	✔	✔
14 Bilanzielle Abschreibungen	5.822.924 €	1.530.731 €	6.479.007 €	1.744.752 €	1.744.752 €	1.744.752 €	1.744.751 €	6.979.007 €	500.000 €	8%	✘	!
15 Transferaufwendungen	26.549.718 €	6.832.469 €	29.174.506 €	7.111.085 €	8.035.560 €	7.851.059 €	5.971.354 €	28.969.058 €	-205.448 €	-1%	✔	✔
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.160.186 €	629.463 €	3.520.308 €	1.053.721 €	766.553 €	719.476 €	1.014.166 €	3.553.916 €	33.608 €	1%	✔	✔
17 Ordentliche Aufwendungen	61.040.988 €	15.317.293 €	66.924.042 €	14.899.103 €	17.534.358 €	17.111.698 €	17.662.600 €	67.207.759 €	283.717 €	0%	✘	✔
18 Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	-1.512.254 €	2.640.482 €	6.404.027 €	1.940.351 €	-2.406.144 €	3.566.021 €	3.970.993 €	7.071.221 €	667.194 €	10%	✘	✘
19 Finanzerträge	-1.587.920 €	-1.520.524 €	-1.492.422 €	-33.681 €	-1.701.472 €	-30.000 €	-30.000 €	-1.795.153 €	-302.731 €	-20%	✔	✔
20 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.105.497 €	452.437 €	1.099.000 €	88.161 €	455.000 €	92.500 €	460.000 €	1.095.661 €	-3.339 €	0%	✔	✔
21 Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	-482.423 €	-1.068.087 €	-393.422 €	54.480 €	-1.246.472 €	62.500 €	430.000 €	-699.492 €	-306.070 €	-78%	✔	✔
22 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	-1.994.677 €	1.572.395 €	6.010.605 €	1.994.831 €	-3.652.616 €	3.628.521 €	4.400.993 €	6.371.729 €	361.124 €	6%	✘	!
23 Außerordentliche Erträge (hier: COVID-19 Belastungen "Bilanzierungshilfe")			-3.588.128 €				-3.588.128 €	-3.588.128 €	0 €	0%	✔	✔
25 Außerordentliches Ergebnis (= Zeile 23)			-3.588.128 €				-3.588.128 €	-3.588.128 €	0 €	0%	✔	✔
26 Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-1.994.677 €	1.572.395 €	2.422.477 €	1.994.831 €	-3.652.616 €	3.628.521 €	812.865 €	2.783.601 €	361.124 €	15%	✘	✘

Plan-Abweichung prozentual: rot (X) ≥ 10 %, gelb (!) 5 %-10 %, grün (✓) ≤ 5 %; nominal: rot (X) ≥ 100.000 €, gelb (!) 50.000 € - 100.000 €, grün (✓) ≤ 50.000 €

Erläuterungen zum Prognoseergebnis und Hinweise zu möglichen Risiken :

1 Steuern und ähnliche Abgaben : Das geplante Jahressoll bei der Gewerbesteuer von **16 Mio. €** wird mit voraussichtlichen Veranlagungen in Höhe von 15,83 Mio. € nur knapp verfehlt .

4 Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte: Mindererträge (**ca. 330 T €**) wg. Verzicht Elternbeiträge aufgrund der Corona Pandemie

5 Privatrechtliche Leistungsentgelte: höhere Mieteinnahmen aufgrund Untervermietung Silberberg, gleichzeitig Einbruch Sauna + Schwimmen ca. 80 T €

7 Sonstige ordentliche Erträge: Mindereinnahmen bei den Nachforderungszinsen der Gewerbesteuer (**50 T €**)

11 Personalaufwendungen: Mehrbedarf ergibt sich aus dem Neuaufbau des GM, kalkuliert mit Einstellung ab 01.10.2021

13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen + 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen: Mehraufwendungen durch die Corona Pandemie von derzeit 70 T €; 50 T € Mietmehrkosten Anmietung Gebäude für die Verwaltung

15 Transferaufwendungen: Änderung Kreishaushalt: niedrigere Kreisumlage (**ca. 200 T €**)

19 Finanzerträge: Gewinnanteile BEW über dem Planansatz (**ca. 300 T €**)

23 Außerordentliche Erträge: Hier werden die entstandenen Mehraufwendungen/Mindererträge durch die COVID 19 Pandemie im Rahmen der Bilanzierungshilfe als Ertrag dargestellt. Hier Planwert, da bis dato keine Aussagen getroffen werden können.



II – Stadtentwicklung - InHK

Verwendungsnachweis InHK - Sachstandsbericht-

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	23.06.2021	Kenntnisnahme

Entsprechend dem Haushaltsbeschluss 1.r) zu TOP 1.11.1 zur Haupt und Finanzausschusssitzung vom 02.03.2021 wird zum "Sachstand InHK und Restplanung" wie folgt berichtet:

Hinweis: Die hier zugrunde gelegten Kosten der einzelnen Projektabschnitte stellen den aktuellen Zwischenstand vom 31.05.2021 dar. Bei allen Projektabschnitten, die noch nicht **schlussgerechnet** wurden, sind die Kosten noch nicht abschließend zu beziffern und können sich sowohl nach unten wie auch nach oben bewegen. Die Höhe der Fördersumme steht fest und bleibt von diesem Hinweis unberührt.

Integriertes Handlungskonzept - Sachstandsbericht / Mittelverwendung

Für die Umsetzung aller zuwendungsfähigen Maßnahmen wurden insgesamt 10.478.324 € aus Mitteln der Städtebauförderung bewilligt.

Nach Abzug anzurechnender KAG-Beiträge für die Baumaßnahme Stursbergs-Ecke in Höhe von 73.527 € wurden zuwendungsfähige Kosten in Höhe von insgesamt 10.404.797 € anerkannt.

Der Anteil der Städtebauförderung (Bund- und Landesmittel) beträgt 70% = 7.283.365 €

Der Eigenanteil der Stadt Wipperfürth beträgt 30% = 3.121.441 €

Hinzu kommt der Anteil der nicht zuwendungsfähigen Kosten für den Bau der Parkplätze.

Der 70 prozentige Anteil der Städtebauförderung wurde mit 4 Zuwendungsbescheiden aus den Jahren 2013, 2014, 2017 und 2018 wie folgt bewilligt:

Auszahlung im Haushaltsjahr	Zuwendungsbescheid				Insgesamt
	2013	2014	2017	2018	
2014	200.000,00 €				200.000,00 €
2015	349.000,00 €				349.000,00 €
2016	626.309,00 €	1.048.960,00 €			1.675.269,00 €
2017		1.048.000,00 €	72.976,00 €		1.120.976,00 €
2018			370.403,00 €	123.542,00 €	493.945,00 €
2019			447.041,00 €	627.337,00 €	1.074.378,00 €
2020			374.125,00 €	757.291,00 €	1.131.416,00 €
2021			224.451,00 €	633.693,00 €	858.144,00 €
2022				380.237,00 €	380.237,00 €
	1.175.309,00 €	2.096.960,00 €	1.488.996,00 €	2.522.100,00 €	7.283.365,00 €

Der 30 prozentige Eigenanteil der Hansestadt Wipperfürth verteilt sich wie folgt auf die Bewilligungsjahre:

für das Haushaltsjahr	Eigenanteil				Insgesamt
	2013	2014	2017	2018	
2014	85.714,00 €				85.714,00 €
2015	149.571,00 €				149.571,00 €
2016	268.418,00 €	449.554,00 €			717.972,00 €
2017		449.143,00 €	31.275,00 €		480.418,00 €
2018			158.744,00 €	52.947,00 €	211.691,00 €
2019			191.589,00 €	268.859,00 €	460.448,00 €
2020			160.339,00 €	324.553,00 €	484.892,00 €
2021			96.193,00 €	271.583,00 €	367.776,00 €
2022				162.959,00 €	162.959,00 €
	503.703,00 €	898.697,00 €	638.140,00 €	1.080.901,00 €	3.121.441,00 €

Zum Stichtag 31.05.2021 wurden für das Gesamtprojekt InHK insgesamt 10.232.051,39 € zuwendungsfähige Gesamtmittel verausgabt (für die Umsetzung der Maßnahmen bereits gezahlt sowie auftragsgebunden).

Als letzte Baumaßnahme (Bewilligung 2018) ist die Umgestaltung des Stadteingangs Ost für den Zeitraum 2021/2022 eingeplant. Die Maßnahme Haus-und Hofprogramm sowie die Umsetzung des Fußgängerleitsystems und des fernwirksamen Leitsystems werden kostenmäßig ebenso noch zu berücksichtigen sein.

Der vom Zuwendungsgeber bewilligte Durchführungszeitraum für die Gesamtmaßnahme Integriertes Handlungskonzept; Beginn: November 2013 - Abschluss: bis Ende 2022 dürfte somit einzuhalten sein.

Die Umsetzungszeiträume aller Bauabschnitte sowie **weitere detaillierte Informationen zum Gesamtprojekt InHK** sind aus der **Anlage Verwendungsnachweis** (aktueller Sachstand) zu entnehmen.

Anlagen:

- Verwendungsnachweis (aktueller Sachstand 31.05.2021)



Integriertes Handlungskonzept Innenstadt

Inhaltsverzeichnis

01. Bauabschnitte nach Umsetzungszeitraum	Seite
01 Bahnstraße	-M.3.4.8- 2015 - 2015 02-03
02 Untere Straße	-M.3.4.4- 2016 - 2016 04-05
03 Kreisverkehr Stadteingang West	-M.3.4.1- 2016 - 2017 06-07
04 Hochstr. (KTP-Bahnstr.) (Bahnstr. - Schützenstr.) (Ellers Ecke - Marktplatz)	-M.3.4.2- 2017 - 2018 08-10 -M.3.4.3- 2017 - 2018 08-10
05 Stadteingang West Kölner Tor Platz	-M.3.4.1- 2018 - 2020 11-12
06 Marktstraße	-M.3.4.10- 2018 - 2020 13-14
07 Marktplatz	-M.3.4.5- 2018 - 2020 15-16
08 Untere Straße / Stursbergs Ecke	-M.3.4.4- 2020 - 2021 17-18
09 Stadteingang Ost	-M.3.4.9- 2021 - 2022 19-20
10 ZOB	-M.3.4.6- 2022 - 2023 21-22
Hinweis: Dieser Abschnitt entfällt aus dem aktuellen Förderprogramm des InHK	
02. Finanzierungsliste (Gesamtprojekt InHK)	23
03. Fördermittel / Eigenanteil	24
04. Haushaltsplanung 2021-2023	25
05. Zeitstrahl	26



01. Bauabschnitte nach Umsetzungszeitraum

Projektabschnitt **01:** **Bahnstraße 1. BA -M.3.4.8-**

Zielsetzung:

- Schaffung eines neuen Stadteingangs nach Realisierung B 237n
- Reduzierung des Schwerlastverkehrsanteils
- Verbreitung und Verbesserung der Laufbereiche

Planung:

Mit der Realisierung des neuen KVP im Zuge der Fortführung B237n entsteht ein neuer Stadteingang über die Bahnstraße. Das beschlossene Verkehrskonzept sieht vor, die Bahnstraße im vorderen Teil (Höhe toom-Markt) im Zweirichtungsverkehr umzubauen und so die Erreichbarkeit des westlichen Teils der Innenstadt aus beiden Richtungen zu gewährleisten (sog. Schlaufe West). Ziel ist u.a. die Betonung einer Platzsituation im Verlauf der Wegebeziehungen Einkaufspassage und Parkplatz Dr. Eugen-Kersting-Straße.

Der zweite Teil der Bahnstraße wird zu einer innerstädtischen Straße aufgewertet, um die Verknüpfung zwischen Innenstadt und Bahnhofsareal ablesbar zu machen und die heutige Zäsur zu überwinden.

Bilder vor dem Umbau:



Einzuplanende Kosten

506.060,00 €

Bilder nach dem Umbau:



Abgerechnete Kosten

482.462,17 €

Mehr- und Minderkosten

- 23.597,83 €



Umsetzungszeitraum: von 2015 bis 2015

Bericht:

(Ausschreibungsergebnisse, Nachträge, zusätzliche Wünsche etc.)

- Einplanung fehlender Taktile Elemente im Bereich des Mini KVP in die Ausführungsplanung
- Erstellung eines Fundamentes für eine zusätzliche Info Steele
- Rückbau von ungenutzten Telekom Kabelschächten
- Erstellung einer Notbeleuchtung im Zuge des Rückbaus der bestehenden Beleuchtungsanlage
- Erneuerung der nicht mehr verwendbaren Lichtschachtabdeckungen im Zuge des Gehwegausbaus
- Lieferung von Pflaster mit einer reduzierten Stärke von 8 cm aufgrund fehlender Aufbauhöhe über der Tiefgarage (Rewe) und dem Vorplatz der Volksbank
- Erstellen der Elektroversorgung für die gewünschte Info Steele
- Rechtsbeistand aufgrund einer Vergabebeschwerde eines unterlegenen Bieters

Die Maßnahme ist schlussgerechnet – Die Kosten stehen fest!



Projektabschnitt 02: Untere Straße 2. BA -M.3.4.4-

Zielsetzung:

- Deutliche Reduzierung der Verkehrsbelastung
- Schaffung von Lauf- und Aufenthaltsflächen
- Stärkung des Geschäftsbesatzes
- Förderung der Fußgängerfrequenz
- Verbesserung des Stadtbildes

Planung:

Die heute stark verkehrsbelastete und kaum fußläufig querbare Untere Straße (ca. 9.000 Kfz/ 24 h) wird zu einer Haupteinkaufsstraße mit attraktiven Lauf- und Aufenthaltsbereichen umgestaltet, die zum Flanieren und Verweilen einlädt. Die Verkehrsflächen werden niveaugleich ausgebildet, barrierefreie Querbeziehungen im Straßenraum betont und Kurzzeitstellplätze für Kunden und Besucher geschaffen. Der Straßenraum wird somit erlebbarer und die Geschäfte über die Straße vernetzt.

Bilder vor dem Umbau:

		
Einzuplanende Kosten		732.733,00 €

Bilder nach dem Umbau:

		
Abgerechnete Kosten		831.511,89 €
Mehr- und Minderkosten		+98.778,89 €



Umsetzungszeitraum: von 2016 bis 2016

Bericht:

(Ausschreibungsergebnisse, Nachträge, zusätzliche Wünsche etc.)

- Anpassung der Lichtschächte
- permanente Anpassung der Baustellensicherung
- Sicherung der Bordanlage aus Gründen einer vorzeitigen Freigabe
- zusätzliche Entwässerungs-, Erd- und Pflasterarbeiten
- Erstellung eines Ober Flur Hydranten (Brandschutz)
- Verzögerung durch die nicht vorab kommunizierte Breitbandverlegung
- der BEW

Die Maßnahme ist schlussgerechnet – Die Kosten stehen fest!



Projektabschnitt **03: Kreisverkehr Stadteingang West -M.3.4.1-**

Zielsetzung:

- Schaffung eines Stadteingangs West
- Reduzierung der Verkehrsflächen für den Individualverkehr
- Bessere Querungen für Fußgänger und Radfahrer
- Gastronomie und Handel stärken
- Bevorrechtigung ÖPNV
- Schaffung einer klaren Innenstadtschlaufe West

Planung:

Der heute überdimensionierte Knotenpunkt Gladbacher Straße/ Lenneper Straße wird dahingehend optimiert, dass die Linksabbiegestreifen zugunsten von vergrößerten Lauf- und Aufenthaltsbereichen sowie Kurzzeitstellplätzen für Kunden und Besucher zurückgebaut werden. Der Kölner-Tor-Platz wird in den unmittelbar an den Straßenraum angrenzenden Bereichen dahingehend aufgewertet, dass Wegeverbindungen gestärkt werden und die Aufenthaltsqualität verbessert wird.

Die Straße Am Kaufhaus wird aus Richtung Gladbacher Straße kommend abgebunden und zukünftig nur noch aus Richtung Radiumstraße für den Anlieferverkehr genutzt. Für den Radverkehr wird die Straße in beide Richtungen freigegeben. Die Planung sieht vor, die höher gelegenen Geschäfte entlang der Hochstraße über eine Rampe barrierefrei anzubinden. Die kreuzenden Verkehrsbeziehungen der Knotenpunkte werden reduziert, so dass sich die Leistungsfähigkeit auf dem gesamten westlichen Teil des äußeren Haupteerschließungsringes erhöht.

Bilder vor dem Umbau:

		
Einzuplanende Kosten		329.687,00 €



Verwendungsnachweis

Bilder nach dem Umbau:

		
Abgerechnete Kosten		366.118,70 €
Mehr- und Minderkosten		+36.431,70 €

Umsetzungszeitraum: von 2016 – bis 2017

Bericht:

(Ausschreibungsergebnisse, Nachträge, zusätzliche Wünsche etc.)

- Sonderwünsche Landesbetrieb Straßen NRW
- Zusätzliche Beleuchtung der Fußgängerübergänge

Die Maßnahme ist schlussgerechnet – Die Kosten stehen fest!



Projektabschnitt **04**: **Hochstraße (KTP-Bahnstr.) (Bahnstr. - Schützenstr.)
(Ellers Ecke - Marktplatz) -M.3.4.2/3-**

Zielsetzung:

- Verkehrsbelastung in der Innenstadt reduzieren (Vermeidung von Transitverkehren)
- Verbesserung der Querung Hochstraße zwischen den Haltestellen des ÖPNV/ Bürgerbus
- Stärkung des Geschäftsbesatzes am Innenstadtrand
- Schaffung attraktiver Lauf- und Aufenthaltsbereiche entlang der Fassaden
- Städtebauliche Vernetzung der historischen Innenstadt und dem Sanierungsgebiet West
- Raumkammerbildung
- Betonung des Gassensystems
- Geschwindigkeitsreduzierung
- Betonung Querbeziehung des historischen Gassensystems

Planung:

Die heute beide versetzt liegenden Haltestellen „Hochstraße“ werden zu einer zentralen Haltestelle „Innenstadt“ zusammengefasst. Der Bereich Hochstraße zwischen Bahn- und Schützenstraße wird für den MIV gesperrt und eine Umwelttrasse eingerichtet. Die zentrale Haltestelle in Insellage und der niveaugleiche Ausbau des restlichen Straßenraums bieten als städtebauliches Bindeglied zwischen der historischen Innenstadt und dem ehemaligen Sanierungsgebiet West Chancen für Sondernutzungen, Aufenthalt- und Verweilqualität.

Zur Stärkung des Bereichs Hochstraße zwischen Kölner-Tor-Platz und Bahnstraße werden die Laufbereiche vergrößert, Querbeziehungen im Straßenraum optisch betont (z.B. durch Fahrbahneinengung) und zusätzlicher Parkraum in Form von Blockparken geschaffen. Der alte Verlauf des Schützengrabens und der ehemaligen Stadtmauer Höhe Ellers Ecke wird in Form von Pflasterung oder anderer wechselnder Materialwahl über die Fahrbahn hinweg geführt, so dass der historische Verlauf nachempfunden und wieder erlebbarer wird. Die Planung sieht vor, die Maßnahme in zwei voneinander unabhängigen Bauabschnitten in den Jahren 2014 und 2015 zu realisieren.

Das historisch bedeutsame Gassensystem wird im Straßenraum der Hochstraße durch Raumkammern (z.B. Baum Tore, Laufbänder) über die Fahrbahn hinweg betont. Die alternierende Neuordnung des Parkraums (Kurzzeitparkplätze für Kunden und Besucher) unterbricht die gerade Linienführung und verkürzt den Raum optisch. Hierdurch wird die Geschwindigkeit reduziert. Die Bepflanzung des Straßenraums erfolgt in Anlehnung an das entwickelnde Grünkonzept Innenstadt.



Verwendungsnachweis

M.3.4.2 Bilder vor dem Umbau:

		
Einzuplanende Kosten		1.217.127,00 €

Bilder nach dem Umbau:

		
Abgerechnete Kosten		1.506.611,30 €
Mehr- und Minderkosten		+ 289.484,30 €

M.3.4.3 Bilder vor dem Umbau:

		
Einzuplanende Kosten		444.463,00 €

Bilder nach dem Umbau:

		
Abgerechnete Kosten		507.106,02 €
Mehr- und Minderkosten		+ 62.643,02 €



Umsetzungszeitraum: von 2017 bis 2018

Bericht:

(Ausschreibungsergebnisse, Nachträge, zusätzliche Wünsche etc.)

- Westfälischer Hanse Tag - Sicherungsmaßnahmen der erstellten Gewerke
- Klinkerborde mit zur Verlegung in Radien nacharbeiten -schneiden- Bahnstraße
- Klinkerborde mit zur Verlegung in Radien nacharbeiten -schneiden- / Pflanzbeete Einfassung Ellers Ecke
- Zusätzlicher Einbau von Entwässerungsrinnen vor Privaten Einfahrten
- Einbau von Möblierung (Bänke, Abfalleimer, Poller etc.)
- Einbau von nachträglich durch das Straßenverkehrsamt angeordneten Beschilderungen
- Einbau von Möblierung und Beschilderung
- Einbau einer Schwerlastrinne im Bereich der zukünftigen Haltestelle
- Erweiterung der SiGeKo Leistungen auf den Bereich "Lückenschluss"
- Beschilderung
- Verkehrssicherung für eine vorgezogene Verkehrsfreigabe (auf Wunsch der Politik)
- Umbau des Seiteneinganges - Rathaus - inkl. der Erneuerung der Lichtschächte

Die Maßnahme ist schlussgerechnet – Die Kosten stehen fest!



Projektabschnitt 05: Stadteingang West Kölner Tor Platz -M.3.4.1-

Zielsetzung:

- Schaffung eines Stadteingangs West
- Reduzierung der Verkehrsflächen für den Individualverkehr
- Bessere Querungen für Fußgänger und Radfahrer
- Gastronomie und Handel stärken
- Bevorrechtigung ÖPNV
- Schaffung einer klaren Innenstadtschleife West

Planung:

Der heute überdimensionierte Knotenpunkt Gladbacher Straße/ Lenneper Straße wird dahingehend optimiert, dass die Linksabbiegestreifen zugunsten von vergrößerten Lauf- und Aufenthaltsbereichen sowie Kurzzeitstellplätzen für Kunden und Besucher zurückgebaut werden. Der Kölner-Tor-Platz wird in den unmittelbar an den Straßenraum angrenzenden Bereichen dahingehend aufgewertet, dass Wegeverbindungen gestärkt werden und die Aufenthaltsqualität verbessert wird.

Die Straße Am Kaufhaus wird aus Richtung Gladbacher Straße kommend abgebunden und zukünftig nur noch aus Richtung Radiumstraße für den Anlieferverkehr genutzt. Für den Radverkehr wird die Straße in beide Richtungen freigegeben. Die Planung sieht vor, die höher gelegenen Geschäfte entlang der Hochstraße über eine Rampe barrierefrei anzubinden. Die kreuzenden Verkehrsbeziehungen der Knotenpunkte werden reduziert, so dass sich die Leistungsfähigkeit auf dem gesamten westlichen Teil des äußeren Haupteerschließungsringes erhöht.

Bilder vor dem Umbau:

		
Einzuplanende Kosten		894.988,00 €



Verwendungsnachweis

Bilder nach dem Umbau:

	
Abgerechnete Kosten	1.093.652,79 €
Mehr- und Minderkosten	+ 198.664,79 €

Umsetzungszeitraum: von 2017 bis 2020

Bericht:

(Ausschreibungsergebnisse, Nachträge, zusätzliche Wünsche etc.)

- Erhöhtes Ausschreibungsergebnis
- Anpassung der Lichtschächte und Hauseingänge (Planung und Ausführung)
- Planung der LSA durch das Büro Geiger / Homburgier
- Nachträge der Arge (siehe Liste)
- Erstellung des LSA Programms und des Probelaufs selbiger durch das Büro Geiger / Homburgier
- Veränderte Verkehrsführung über die Straße am Kaufhaus (Wunsch der Politik)
- Erneuerung der Schachtabdeckungen
- Ergänzende Asphaltarbeiten im Zuge der Baustellensicherung
- Optimierung der Baustellen LSA
- zusätzliche Signaturplatten
- Kabelzugschächte

Die Maßnahme ist noch nicht schlussgerechnet – Änderungen der Kosten möglich!



Projektabschnitt **06: Marktstraße -M.3.4.10-**

Zielsetzung:

- Aufwertung des historischen Gassensystems
- Grünkonzept unter Wahrung der Sichtbeziehungen Innenstadt - Klosterberg
- Einheitliche Lösung für die Müllversorgung

Planung:

Punktuelle Maßnahmen zur Stärkung und Reaktivierung des heute teilweise in Vergessenheit geratenen historischen Gassensystems. Die Maßnahme umfassen Umbauarbeiten im Hinblick auf Barrierefreiheit, behutsame Grünpflanzungen und ein einheitlicher Umgang mit der Müllentsorgung.

Bilder vor dem Umbau:

		
Einzuplanende Kosten		542.429,00 €

Bilder nach dem Umbau:

		
Abgerechnete Kosten – (Umgestaltung der gesamten Straße)		730.364,20 €
Mehr- und Minderkosten		+ 187.935,20 €



Umsetzungszeitraum: von 2018 bis 2020

Bericht:

(Ausschreibungsergebnisse, Nachträge, zusätzliche Wünsche etc.)

- Erhöhtes Ausschreibungsergebnis
- Erneuerung der überalterten Lichtschächte

Die Maßnahme ist noch nicht schlussgerechnet – Änderungen der Kosten möglich!



Projektabschnitt 07: **Marktplatz -M.3.4.5-**

Zielsetzung:

- Einbindung des zentralsten Platzes in den Stadtraum
- Schaffung eines multifunktionalen Platzes mit klarer Neuordnung der Funktionsansprüche (Aufenthalt, Veranstaltungen, Sondernutzungen und Parken)
- Gewinn von Flächen für Außengastronomie und Verweilqualität
- Stadtbildverbesserung durch Bepflanzungs- und Lichtkonzept

Planung:

Der heute zum Parkplatz degradierte Marktplatz wird grundlegend neu geordnet. Der neue Marktplatz wird klar strukturiert und die einzelnen Funktionsansprüche aufgeteilt. Die Flächen für Außengastronomie werden an den Randbereichen vergrößert, die Hauptwegebeziehungen kreuzartig über den Platz gezogen und ein Grünkonzept (einheitliche Bepflanzung) umgesetzt. Die Bankengasse wird Fußgängerzone und die Erschließung des Marktplatzes angepasst. Das Parken wird zu Gunsten von Freiflächen reduziert und in unmittelbarer Nähe ersetzt (vgl. M4 Untere Straße).

Bilder vor dem Umbau:

Einzuplanende Kosten		2.415.414,00 €

Bilder nach dem Umbau:

Abgerechnete Kosten		3.023.340,64 €
Mehr- und Minderkosten		+ 607.926,64 €



Umsetzungszeitraum: von 2018 bis 2020

Bericht:

(Ausschreibungsergebnisse, Nachträge, zusätzliche Wünsche etc.)

- Erhöhtes Ausschreibungsergebnis
- Fotorealistic Realisierung des Marktplatzes
- Zusätzliche Planungsleistungen (Außengastro Platz 16 / Marktstraße; Freitreppe; Visualisierung
- SiGeKo Leistungen (Marktstraße / Marktplatz
- Honorarangleichung aufgrund von erheblichen Mehraufwand
- Zusätzliche Prüfauftrag für die Natursteine durch die Politik
- Zusatzkosten Für Rechtsbeistand zum Nachweis der gesetzkonformen Vergabe bezüglich der verwendeten Steine
- Austausch des nichttragenden Untergrundes im Bereich des motorisierten Verkehrs -Bodengutachten lag vor-
- Sicherung einer, im Plan der Versorger nicht dargestellten, Hauptleitung der Telekom zur Sparkasse
- Erneuerung der überalterten Lichtschächte

Die Maßnahme ist noch nicht schlussgerechnet – Änderungen der Kosten möglich!



Projektabschnitt **08: Untere Straße / Stursbergs Ecke -M.3.4.4-**

Zielsetzung:

- Deutliche Reduzierung der Verkehrsbelastung
- Schaffung von Lauf- und Aufenthaltsflächen
- Stärkung des Geschäftsbesatzes
- Förderung der Fußgängerfrequenz
- Verbesserung des Stadtbildes

Planung:

Die heute stark verkehrsbelastete und kaum fußläufig querbare Untere Straße (ca. 9.000 Kfz/ 24 h) wird zu einer Haupteinkaufsstraße mit attraktiven Lauf- und Aufenthaltsbereichen umgestaltet, die zum Flanieren und Verweilen einlädt. Die Verkehrsflächen werden niveaugleich ausgebildet, barrierefreie Querbeziehungen im Straßenraum betont und Kurzzeitstellplätze für Kunden und Besucher geschaffen. Der Straßenraum wird somit erlebbarer und die Geschäfte über die Straße vernetzt.

Bilder vor dem Umbau:

		
Einzuplanende Kosten anzurechnende KAG- Beiträge M 3.4.4d rd. 73.527 €		697.947,00 €

Bilder nach dem Umbau:

		
Abgerechnete Kosten anzurechnende KAG- Beiträge M 3.4.4d lt. Abrechnung		1.111.145,15 €
Mehr- und Minderkosten		+ 413.198,15 €



Umsetzungszeitraum: von 2020 bis 2021

Bericht:

(Ausschreibungsergebnisse, Nachträge, zusätzliche Wünsche etc.)

- Erhöhtes Ausschreibungsergebnis
- Änderung der Rampenplanung An der Stursbergs Ecke aufgrund der ungewissen Ausführung des zukünftigen ZOB
- Zusätzliche Einbauten aufgrund des Überschwemmungsschutzes
- Erneuerung der überalterten Lichtschächte

Die Maßnahme ist noch nicht schlussgerechnet – Änderungen der Kosten möglich!

Für die Maßnahme 3.4.4d (Stursbergs Ecke) werden KAG-Beiträge erhoben. (rd. 60% der Baukosten). Diese verringern die anzurechnenden zuwendungsfähigen Kosten



Projektabschnitt 09: Stadteingang Ost -M.3.4.9-

Zielsetzung:

- Schaffung eines Stadteingangs
- Verbesserung und Fortführung von Fuß- und Radwegeverbindungen
- Verbesserung der Anbindung des Naherholungsbereiches Ohler Wiesen
- Vernetzung gestalterisch und funktional verdeutlichen

Planung:

Ziel des Verkehrskonzeptes ist es, die Verkehrsbelastung in der Innenstadt zu reduzieren und unnötigen Verkehr (Transitverkehre) frühzeitig umzuleiten. Mit dem neuen Stadteingang Lüdenscheider Straße wird der Verkehr verteilt und der Verkehrsfluss im Zusammenhang mit den Maßnahmen Surgères Platz und Gaulstraße nachhaltig verbessert. Die vorhandenen Radverkehrsführungen werden über den Innenstadtrand weitergeführt und mit dem Naherholungsbereich Ohler Wiesen verknüpft. Der Gewinn von städtebaulich integrierten Flächen für Innenstadterweiterungen im Bereich Gartenstraße/ Lüdenscheider Straße schafft neue Qualitäten und lässt einen Stadteingang ablesen. Im Weiteren sieht das Integrierte Handlungskonzept auf der Lüdenscheider Straße stadtauswärts punktuelle Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, Verbesserung des Radverkehrs und der Querbarkeit vor, um das neu entstandene Areal Ohler Wiesen mit der Lüdenscheider Straße zu verknüpfen.

Bilder vor dem Umbau:



Einzuplanende Kosten	323.926,00 €
----------------------	--------------

Bilder nach dem Umbau:



Abgerechnete Kosten	50.452,66 €
---------------------	-------------

Mehr- und Minderkosten	+ 273.473,34 €
------------------------	----------------



Umsetzungszeitraum: von 2021 bis 2022

Bericht:

(Ausschreibungsergebnisse, Nachträge, zusätzliche Wünsche etc.)

- Nachplanung aufgrund geänderter Vorgaben von Straßen NRW

Die Maßnahme ist noch nicht schlussgerechnet – Änderungen der Kosten möglich!



**Projektabschnitt 10: Zentraler Omnibusbahnhof -M.3.4.6-
! Entfällt aus der aktuellen InHK Förderung !**

Zielsetzung:

- Schaffung einer „wahren“ Ankommens Situation
- Stärkung des Umweltverbundes
- Verbesserung der Wegebeziehungen, insbesondere Anbindung Schulzentrum
- Integration von Funktionen Stadtraum, ZOB und Landesstraße

Planung:

Der ZOB wird hinsichtlich seiner Funktionsansprüche neu geordnet. Durch die Verlegung der L 284 auf die der Innenstadt zugewandten Seite entsteht ein großzügiger Bushalteplatz mit einer ausreichend dimensionierten Bushalteinsel und einer klaren Fußgänger-/ Schüler- Beziehung zum Schulzentrum ohne Kreuzung mit dem MIV. Die Rad- und Fußgängerführungen werden verbessert und Parken zu Gunsten von Lauf- und Aufenthaltsbereichen in das unmittelbar nahe gelegene Parkdeck „EDEKA“ verlagert, in dem die Stadt Stellplätze besitzt.

Als Stärkung der fußläufigen Verknüpfung zwischen der Innenstadt und dem Parkhaus „EDEKA“, welches heute als Parkraum nicht im Bewusstsein der Bürger ist, wird die Stursbergs Ecke aufgewertet. Der heutige Höhenunterschied und die abweisenden Stützmauer mit Hinterhofcharakter werden durch eine großzügige Treppe mit integrierter barrierefreier Rampe neu umgestaltet und erschlossen. Die heute abweisende Gasse/ Fußwegeverbindung zwischen Gaulstraße und Surgères Platz wird zur Stärkung der fußläufigen Anbindung an das Berufskolleg aufgewertet.

Bilder vor dem Umbau:

		
Einzuplanende Kosten		1.483.374,00 €



Verwendungsnachweis

Bilder nach dem Umbau:

		
Abgerechnete Kosten (2022)		3.301,18 €
Mehr- und Minderkosten		- 1.480.072,82 €

Umsetzungszeitraum: von 2021 bis 2022

Bericht:

(Ausschreibungsergebnisse, Nachträge, zusätzliche Wünsche etc.)

- Zusätzliche Variantenplanung (Wunsch der Politik)
- Zusätzliche Standortsuche (Wunsch der Politik)

Die Maßnahme ist noch nicht schlussgerechnet – Änderungen der Kosten möglich!



Verwendungsnachweis

02. Finanzierungsliste Gesamtprojekt InHK		Stand	31.05.2021		
Nummer	Beschreibung		Förderfähige Kosten	Aufträge / Abrechnung	
M.2.1.1	Projektmanagement	123.000,00 €	122.485,99 €	Fertiggestellt	
M.2.1.2	Projektsteuerung, Auftragsmanagement	50.000,00 €	170.734,41 €		
M.2.3.1	Fassaden und Gestaltungsberatung	18.000,00 €	0,00 €		
M.2.3.2	Energetische Sanierungsberatung	18.000,00 €	393,82 €		
M.2.3.3	vertiefende Stadtbildanalyse	29.934,00 €	28.194,56 €		
M.2.3.4	Lichtkonzept Planung	25.000,00 €	0,00 €		
M.2.3.5	Konzept für Leitsystem Besucherführung	10.000,00 €	7.052,30 €	in Ausführung	
M.2.3.6	Konzept für fernwirksames Leitsystem	11.000,00 €	6.159,80 €		
M.2.5.1	Citymanagement	200.000,00 €	193.539,18 €		
M.3.4.1	Umgestaltung Stadteingang West (KVP)	329.687,00 €	366.118,70 €		
	Stadteingang West (KVP) Anteil Landesbetrieb	162.200,00 €	120.857,38 €		
	Umgestaltung Stadteingang West (KTP)	894.988,00 €	1.093.652,79 €		
M.3.4.2	Stadteingang West (KTP) Anteil Landesbetrieb	540.892,70 €	549.122,00 €		
	Hochstraße KTP - Ellers Ecke	1.217.127,00 €	1.512.162,87 €		
M.3.4.3	Bushaltestelle (Kostenübernahme NVR)	364.426,00 €	1.122,06 €		
	Hochstraße Ellers Ecke - Marktplatz	444.463,00 €	501.554,45 €		
M.3.4.4	Aufwertung Untere Straße 2. BA	732.733,00 €	854.666,54 €		
	Aufwertung Untere Straße 1. BA (Sturb. Ecke)	697.947,00 €	1.111.145,15 €		
M.3.4.5	Umgestaltung Marktplatz	2.415.414,00 €	3.023.340,64 €	noch Auszuführen	
M.3.4.6	Umgestaltung ZOB mit zugehör. Erschießung	336.021,00 €	3.301,18 €		
	Überdachung	1.147.353,00 €	0,00 €		
	Busbahnhof (Kostenübernahme NVR)	1.829.069,00 €	71.770,53 €		
M.3.4.8	Umlegung L 284 (Kostenübern.Landesbetrieb)	650.000,00 €	6.860,23 €		
	Bahnstraße 1. BA	506.060,00 €	496.332,87 €		
M.3.4.9	Bahnstraße 2. BA	99.563,00 €	0,00 €		
	Umgestaltung Stadteingang Ost	323.926,00 €	50.452,66 €		
M.3.4.10	Stadteingang Ost (Anteil Landesbetrieb)	329.000,00 €	20.599,45 €		
M.3.4.16	Aufwertung Marktstraße und Gassensystem	542.429,00 €	730.364,20 €	nur nachrichtlich - anderer Fördergeber	
M.3.4.17	Graffiti Stützwand	29.679,00 €	14.524,66 €		
M.3.4.18	Umsetzung Leitsystem Fußgänger	20.000,00 €	0,00 €		
M.3.4.19	Umsetzung fernwirksames Leitsystem	40.000,00 €	0,00 €		
M.4.2.1	Umsetzung Lichtkonzept	50.000,00 €	0,00 €		
M.5.3.1	Haus und Hofprogramm	60.000,00 €	0,00 €		
M.5.5.1	Verfügungsfonds	50.000,00 €	46.610,28 €		
M.5.5.2	Stadtteilzeitung	14.000,00 €	55.411,02 €		
M.5.5.3	Flyer / Infoblatt	10.000,00 €	10.202,07 €		
M.5.5.4	Planungswerkstätten	14.000,00 €	1.079,29 €		
M.5.5.4	Beteiligungsinstrument Arbeitskreis	18.000,00 €	6.201,16 €		
		10.478.324,00 €	10.405.680,59 €		
abzüglich abgerechnete nicht zuwendungsfähige Kosten Parkplätze insg.			-173.629,20 €		
zuwendungsfähige Kosten InHK Stand 31.05.2021			10.232.051,39 €		
aktuell verfügbare Mittel:			246.272,61 €		

Alle Summen in der Spalte (Aufträge / Abrechnung) stellen den tagesaktuellen Sachstand dar und sind somit vorbehaltlich der voranschreitenden Maßnahmenabschnitte zu sehen.



03. Fördermittel / Eigenanteil / Kostenübernahme

bisher verausgabt: (gezahlt und beauftragt)	
Zuwendungsfähige Kosten InHK insgesamt:	10.232.051,39 €
70 % Förderung	7.162.435,97 €
30 % Eigenanteil Stadt Wipperfürth:	3.069.615,42 €
100 % Stadt Wipperfürth Anteil Parkplätze:	173.629,20 €
Gesamtkosten Stadt Wipperfürth:	3.243.244,62 €

noch verfügbar:	
Zuwendungsfähige Kosten InHK insgesamt:	246.272,61 €
70 % Förderung von 172.745,61 € (abzüglich anzurechnender KAG- Beiträge 73.527 €)	120.921,93 €
30 % Eigenanteil Stadt Wipperfürth:	51.823,68 €
100 % Stadt Wipperfürth Anteil Parkplätze:	0,00 €
Gesamtmittel Stadt Wipperfürth:	51.823,68 €
KAG- Beiträge Dritter (Stursbergs-Ecke)	73.527,00 €

Stadteingang OST (2021)	
Zuwendungsfähige Kosten InHK insgesamt:	323.461,83 €
70 % Förderung	226.423,28 €
30 % Eigenanteil Stadt Wipperfürth:	97.038,55 €
100% Kostenübernahme Straßen NRW (Verkehrsfläche – Straßenbaulastträger) lt. Verwaltungsvereinbarung (Festbetrag)	329.000,00 €
Gesamtkosten Stadt Wipperfürth:	97.038,55 €



04. Haushaltsplanung

Im städtischen Haushaltsplan 2021ff sind unter dem Produktbereichsbudget 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen, Produktgruppe 1.09.01, Produkt 1.09.01.01 Stadt- und Raumplanung, Investitionsmaßnahmen, Projekt 5100173 Integriertes Handlungskonzept Innenstadt (Seiten II-201 bis II-203) die noch vorgesehenen Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

Hierzu folgende Erläuterungen:

Im Haushalt wurden für die Jahre 2021 bis 2023 ausreichend Mittel eingestellt, um alle Maßnahmen wie ursprünglich geplant (incl. kalkulierte 10%-ige Kostensteigerungen) umsetzen zu können.

Die Maßnahme **3.4.6 Umgestaltung ZOB** wird nicht mehr im Rahmen des InHK umgesetzt. Die hierfür im Haushalt 2021 für die Jahre 2021 und 2022 unter dem Projekt 5100173 eingeplanten Haushaltsmittel (basierend auf der Ursprungsplanung InHK aus dem Jahr 2012), sind losgelöst vom InHK zu betrachten und werden zur gegebenen Zeit bei der Haushalts-Mittelanmeldung 2022 ff auf der Basis der Neuplanung unter dem Projekt 5100368 neu beantragt.

Die Kosten für die Maßnahme, die mit ÖPNV-Fördermitteln des Nahverkehr Rheinlandes im Rahmen des InHK durchgeführt werden soll, **Bushaltestelle Innenstadt M 3.4.2b** (85%-ige Förderung) sind auf der Ausgabenseite sowie der Einnahmenseite (für das Jahr 2023) dargestellt unter

Auszahlungen PSP 5.100173.012
Einzahlungen (Fördermittel) PSP 5.100173.**602**.012.

Die Kosten für die Maßnahmen **Stadteingang Ost M 3.4.9a + 3.4.9f**, die gem. Verwaltungsvereinbarungen im Auftrag des Landesbetriebes Straßen NRW durchgeführt werden, sind auf der Ausgabenseite sowie der Einnahmenseite dargestellt. Sie sind lediglich als **durchlaufende Posten** zu betrachten.

Auszahlungen PSP 5.100173.039/044
Einzahlungen (Fördermittel) PSP 5.100173.**601**.039

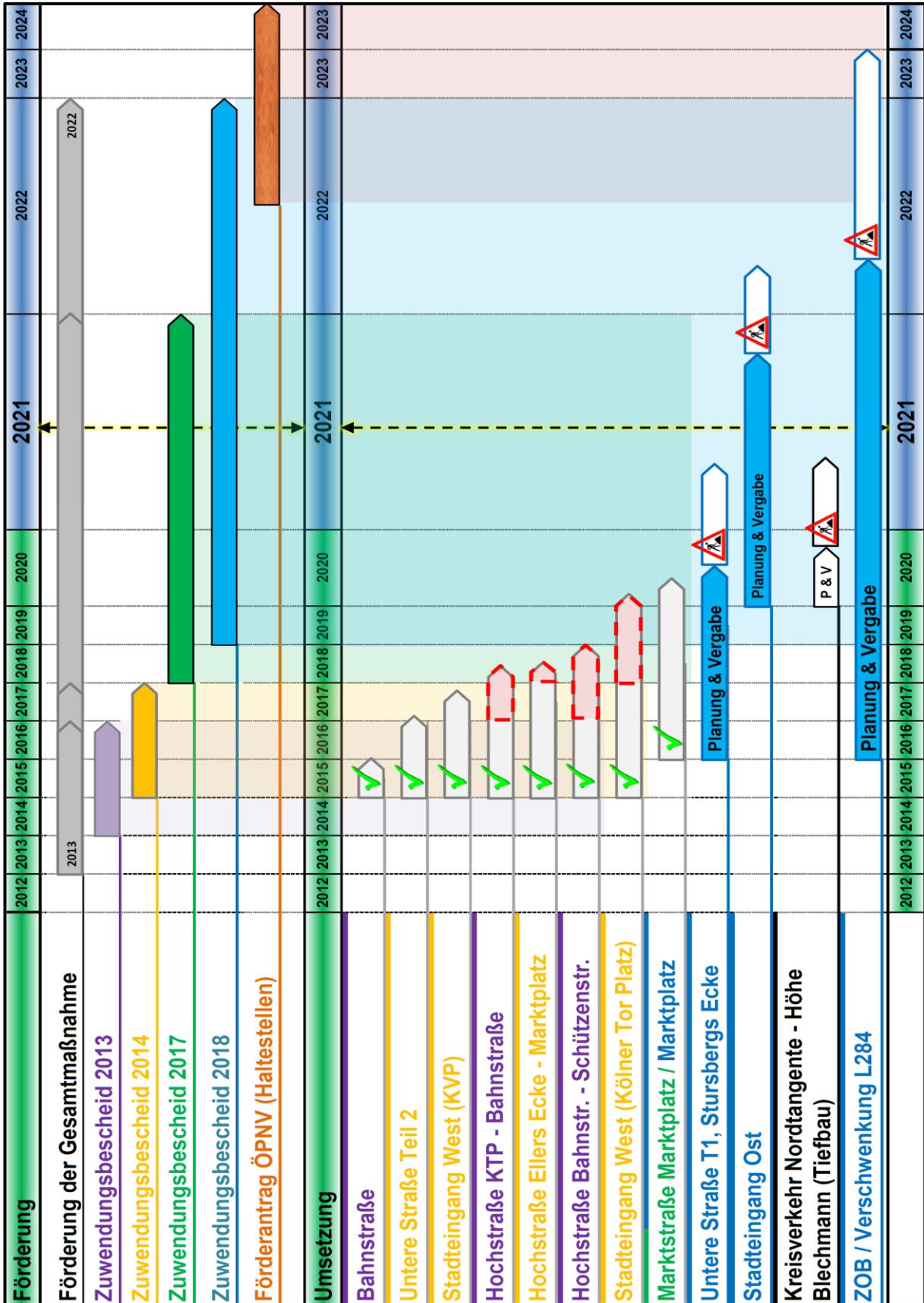
Die noch abzurufenden Fördermittel aus den Zuwendungsbescheiden der Städtebauförderung

Zuwendungsbescheid 2017 2021 - 224.451 €
Zuwendungsbescheid 2018 2021 - 633.693 € und 2022 - 380.237 €

wurden gemäß Bewilligung auf die Einzelmaßnahmen verteilt dargestellt.



05. Zeitstrahl





80/1 - Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing

Professionelles Citymanagement

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	23.06.2021	Kenntnisnahme

Mit Beendigung des InHK's endet auch die Maßnahme ‚Citymanagement‘. Diese Maßnahme beschränkte sich in der Hauptsache auf das Baustellenmanagement. Es hat sich jedoch im Laufe der letzten Jahre herauskristallisiert, wie wichtig die Position des Citymanagers*in für eine Innenstadt ist.

Dem Citymanagement kommt eine wachsende Bedeutung für die Stadtentwicklung zu. Eine Innenstadt und ihr Stadtmarketing sind auf gute Citymanager*Innen angewiesen, um lebendig und für die Kunden attraktiv zu bleiben.

Einzelhandel, Dienstleister und Bürger profitieren von einem innovativen Citymanagement als umsetzungsorientiertem Kommunikationsprozess des Stadtmarketings. Die Innenstadt als Zentrum des stationären Einzelhandels steht im Mittelpunkt und grenzt sich damit zum Stadtmarketing ab. Ohne eine Zusammenarbeit aller Beteiligten und auch des Citymanagements werden zukünftig Innenstädte kaum eine Chance haben, sich den schnell ändernden Bedürfnissen und Erwartungen der Menschen anzupassen.

Mit Haushaltsbeschluss der CDU aus dem Jahr 2021 wurde die Verwaltung beauftragt vorzustellen, unter welchen Voraussetzungen ein professionelles Citymanagement für die Hansestadt Wipperfürth eingerichtet werden kann.

Für die Hansestadt Wipperfürth könnte die Stelle des Citymanagers*in wie folgt aussehen:

Aufgabenschwerpunkte des Citymanagements:

- Entwicklung durch Durchführung von Innenstadtprojekten, Aktionen zu verkaufsoffenen Sonntagen, City-Events, Maßnahmen zur Kundenbindung und Kaufkraftentwicklung
- Leerstandsmanagement
- Aktive Unterstützung von Initiativen, Maßnahmen und Projekten zur Steigerung der Attraktivität und Aufenthaltsqualität in der Innenstadt
- Umsetzung der Maßnahmen aus dem Einzelhandelskonzept
- Auf- und Ausbau eines Netzwerks mit wichtigen Innenstadtakteuren: Handel, Gastronomie, Wirtschaft, Tourismus, Immobilieneigentümern, Stadtverwaltung, Vereine, Organisationen, Medien und Nachbarkommunen
- Etablierung themenspezifischer Arbeitskreise
- Akquisition von Drittmitteln sowie Erschließung neuer Fördermöglichkeiten für Vorhaben in der Innenstadt
- Umsetzung von Fördermaßnahmen
- Einführung und Unterstützung digitaler Konzepte für den stationären Einzelhandel

Anforderungsprofil:

- Kenntnisse und berufliche Erfahrung im Bereich Citymanagement bzw. Stadtmarketing
- Kenntnisse in Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Sehr gute Kommunikationsfähigkeit
- Organisationstalent und konzeptionelle Fähigkeiten
- Überzeugendes und verbindliches Auftreten sowie Verhandlungsgeschick
- Sichere und souveräne Ausstrahlung sowie Präsentationssicherheit
- Hohes Engagement, Verantwortungsbereitschaft und zeitliche Flexibilität
- Sicherer Umgang mit digitalen Medien

Aufgrund des komplexen Aufgabenbereichs sollte ein Vollzeitstelle geschaffen werden, die organisatorisch im Bereich Stadtmarketing anzusiedeln wäre. Die Eingruppierung wird sich nach erster Einschätzung in der Entgeltgruppe E11 des TVöD bewegen. Voraussetzung für die Einrichtung des Citymanagements wäre die Aufnahme dieser Stelle in den Stellenplan 2022 oder ggfs. die Änderung des Stellenplans 2021.

Die Verwaltung wird, wenn dies gewünscht ist, ein professionelles Citymanagement weiter für den nächsten Unterausschuss Personal für die Stellenplanberatungen aufbereiten.



III - Finanzservice

Betrifft: Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln und der Volksbank Berg eG im Jahre 2020

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	23.06.2021	Kenntnisnahme

Mit den als Anlage beigefügten Schreiben informieren die Kreissparkasse Köln und die Volksbank Berg eG über ihre Förderaktivitäten in der Hansestadt Wipperfürth.

Anlagen:

1. Fördermittel Kreissparkasse Köln Schreiben vom 26.05.2021
2. Fördermittel Volksbank Berg eG Schreiben vom 26.04.2021



Kreissparkasse Köln · Neumarkt 18-24 · 50602 Köln

Frau Bürgermeisterin
Anne Loth
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth



Vorstand

Kreissparkasse Köln
Neumarkt 18 - 24
50602 Köln
Telefon 0221/227-2405
Telefax 0221/227-3760
vorstand@ksk-koeln.de

26. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Loth,

das Miteinander der Menschen war im zurückliegenden Jahr in hohem Maße durch die Corona-Pandemie beeinträchtigt.

Davon war auch das große ehrenamtliche Engagement in unserer Region betroffen, denn viele Veranstaltungen, Kursangebote oder Trainingseinheiten konnten leider nicht stattfinden. Auch in dieser schwierigen Zeit standen wir ungemindert den zahlreichen bürgerschaftlichen Einrichtungen, Vereinen und Initiativen finanziell zur Seite.

Mit den beigegeführten Übersichten informieren wir über unsere Förderaktivitäten in der Stadt Wipperfürth im Jahr 2020. Gerne können Sie darüber in einer Ihrer Ratssitzungen berichten. Für Fragen oder ergänzende Informationen hierzu stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Vorstand:
Alexander Wüerst (Vorsitzender), Wolfgang Schmitz,
Christian Bonnen, Udo Buschmann, Jutta Weidenfeller,
Andree Henkel (stv. Mitglied), Marco Steinbach (stv. Mitglied)

Vorsitzender des Verwaltungsrates: Frank Rock

Bankleitzahl 370 502 99
S.W.I.F.T. / BIC-Adresse COKS DE 33 XXX
Ust-Id DE 122786759
Internet www.ksk-koeln.de
Amtsgericht Köln HRA 15033

Stadt Wipperfürth

Gewinnausschüttung aus dem Jahresüberschuss 2019	€	47.892,00
Mittel aus dem PS-Zweckertrag (<u>Anlage 1</u>)	€	19.000,00
Spenden an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche und kulturelle Einrichtungen (<u>Anlage 2</u>)	€	4.355,00
Mittel aus den Stiftungen der Kreissparkasse Köln (<u>Anlage 3</u>)	€	<u>13.200,00</u>

Mittel aus dem PS-Zweckertrag

- Eugen-Wolfrich-Kersting-Stiftung	€	5.000,00
- Förderverein der Kath. Kindertagesstätte Don Bosco e.V.	€	1.500,00
- Förderverein Kindergarten Thier e.V.	€	1.500,00
- WippKids e.V.	€	1.500,00
- Blasorchester MV Thier 1900 e.V.	€	1.000,00
- Förderverein der Dorfgemeinschaft Thier e.V.	€	1.000,00
- Förderverein der Städt. Kath. Grundschule St. Antonius in Wipperfürth e.V.	€	1.000,00
- Musikverein Dohrgaul 1912 e.V.	€	1.000,00
- Schützenkapelle Wipperfeld e.V.	€	1.000,00
- St. Hubertus Schützenbruderschaft Kreuzberg e.V.	€	1.000,00
- VfR Wipperfürth 1914 e.V.	€	1.000,00
- Bürgerverein Dohrgaul e.V.	€	500,00
- Bürgerverein Egen e.V.	€	500,00
- DRK-Pflegedienste Rhein-Sieg Rhein-Berg gGmbH für das Seniorenzentrum am Sonnenweg	€	500,00
- SG Agathaberg 1931 e.V.	€	500,00
- Sportverband Wipperfürth e.V.	€	500,00
	€	<u>19.000,00</u>

**Spenden an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche
und kulturelle Einrichtungen ab Euro 150,00**

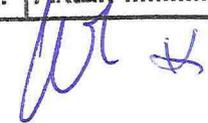
- ASC Phoenix e.V., Wipperfürth	€	1.000,00
- Bürgerstiftung Wir Wipperfürther	€	500,00
- Förderverein der Hermann-Voss-Realschule der Stadt Wipperfürth e.V.	€	500,00
- Verein der Freunde und Förderer des Erzbischöfl. St. Angela-Gymnasiums Wipperfürth e.V.	€	500,00
- WippKids e.V.	€	500,00
- Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus Wipperfürth	€	250,00
- Männergesangverein Kreuzberg 1886 e.V.	€	200,00
- SG Agathaberg 1931 e.V.	€	175,00
- Bürgerverein Dohrgaul e.V.	€	150,00
- zusätzliche Spenden unter € 150,00 in einer Summe	€	580,00
	€	<u>4.355,00</u>

Mittel aus den "Stiftungen der Kreissparkasse Köln"

- Bildungswerk der Erzdiözese Köln e.V. für das- Haus der Familie	€	5.000,00
- Kunstbahnhof Wipperfürth	€	2.500,00
- Noh Bieneen e.V.	€	2.000,00
- Ökumenische Initiative e. V.	€	2.000,00
- SV Wipperfürth 1970 e.V.	€	1.000,00
- 1. BC Wipperfeld 2011 e.V.	€	700,00
	€	<u>13.200,00</u>

Bürgermeisterin
der Stadt Wipperfürth
Frau Anne Loth
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth	
29. April 2021	
DEZ. <u>10/11</u>	Aktz.:

20 

Wipperfürth, 26.04.2021

Spenden und Förderung im Jahr 2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Loth,

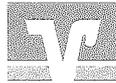
Vereine geben den Menschen in unserer Region das Gefühl von Gemeinschaft, Tradition und Ausgleich.

Obwohl es eine große Vielfalt unterschiedlicher Vereine gibt, haben doch alle eins gemeinsam: Menschen kommen zusammen und arbeiten zum Wohl der Gemeinschaft. Wie auch in den vergangenen Jahren, so haben wir als Bank das gesellschaftliche und ehrenamtliche Engagement in der Region durch Spenden gefördert, im Jahr 2020 mit insgesamt über **116.000 €**.

Vereine, Schulen, Kindergärten und soziale Einrichtungen konnten damit wichtige Projekte fördern und finanzieren.

In wirtschaftlicher Hinsicht war das Jahr 2020 sehr erfolgreich für die Volksbank Berg eG. In allen Bereichen konnten wir Zuwächse verbuchen. Das betreute Kundenanlagevolumen stieg um 6,5 % - ein beständiger Vertrauensbeweis unserer Kunden. Diesen konnte man auch im Kreditgeschäft beobachten.

Die Ertragslage der Bank ist weiterhin sehr gut. Davon profitiert die Gemeinde nicht unerheblich in Form der Gewerbesteuerzahlungen. Wir informieren Sie in einer Übersicht über die erfolgten Spenden und teilen Ihnen mit, dass die Ratsmitglieder ebenfalls von uns mit einem Schreiben informiert wurden.



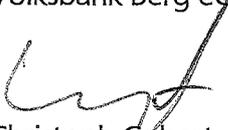
Folgende Einrichtungen in Wipperfürth wurden mit Spendengeldern unterstützt:

Sportvereine	3.500,00 €
Karnevalsvereine	500,00 €
Gemeinde	20.000,00€
Kindergärten	1.450,00 €
Kunst und Kultur	500,00 €
Caritative Einrichtungen	2.900,00 €
Sonstiges	3.411,22 €
Insgesamt	32.261,22 €

Auch in diesem Jahr sind wieder zahlreiche Spenden und Förderprogramme geplant. Der ausgeschriebene Vereinswettbewerb lockt mit tollen Preisen, die Vereine können sich dazu online auf unserer Crowdfunding – Plattform informieren.
Näheres erfahren Sie auf unserer Internetseite www.volksbank-berg.de.

Freundliche Grüße

Volksbank Berg eG



Christoph Gubert



Helmut Vilmar



Volker Wabnitz



III - Finanzservice

**Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 und 2016 - 2021
aufgrund von Fraktionsanträgen**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	23.06.2021	Kenntnisnahme

In der beigefügten Anlage wird zum Umsetzungsstand der Haushaltsbeschlüsse 2013 und 2016 bis 2021 berichtet.

Anlage:

Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse des Rates

Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 und 2016 - 2021
aufgrund von Fraktionsanträgen

Lfd. Nr. / HH-Jahr	Beschlusstexte Haushaltsbeschlüsse	
p/2013	<u>Patenschaften für öffentliche Grünanlagen:</u>	
	<i>Für die öffentlichen Grünanlagen werden Paten gesucht (Ausschreibung), die diese pflegen und gestalten dürfen / sollen. Den pflegenden Unternehmen, Vereinen etc. ist eine angemessene Werbung auf den Objekten zu ermöglichen.</i>	
	Stellungnahme der Verwaltung: - verbleibt dauerhaft in der Beschlusskontrolle - Die Suche nach Grünflächenpaten ist laufende Aufgabe der Verwaltung. Aktuell bestehen 32 aktive Patenschaften. Das Thema bleibt, wie in der Ratssitzung vom 11.12.2013 (TOP 1.8.2) zugesagt, weiter in der Haushaltsbeschlusskontrolle, da es sich um einen dauerhaften Prozess handelt. In den Sitzungen des Bauausschusses wird bei Bedarf berichtet.	
r/2016	<u>Erschließung Klingsiepen</u>	
	<i>Position 5000095: Erschließung Gewerbeflächen Klingsiepen. Dieses Projekt soll vorgezogen und beschleunigt vorangetrieben werden. Es trägt dazu bei, die künftigen Steuererträge der Stadt zu verbessern und damit den Haushalt nachhaltig zu konsolidieren.</i>	
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Die Verwaltung ist weiter in Sondierungsgesprächen mit den entsprechenden Grundstückseigentümern und verfolgt parallel andere mögliche Flächenausweisungen.	
g/2017	<u>Regionales Gebäudemanagement</u>	
	<i>Die Verwaltung wird beauftragt, das Auftragnehmer- und Auftraggeberverhältnis zwischen Hansestadt Wipperfürth und RGM als Dienstleister für die Stadt zu prüfen und konkretisieren. Ab sofort soll bei Großprojekten (Baumaßnahmen) ab 0,5 Mio. Euro Kosten eine Projektkoordination erfolgen, um die Erfüllung der vereinbarten Dienstleistungen durch das RGM für den Eigentümer und Bauherrn (also die Stadt) und den Nutzer des jeweiligen Objektes (z.B. Schule) zu verbessern bzw. erstmalig zu ermöglichen. Bei kleineren Aufträgen (Reparaturen etc.) soll bis Sommer 2017 ein Auftragsverwaltungssystem durch das RGM etabliert werden, damit Eigentümer und Nutzer der Immobilien (Auftraggeber) zeitnah über den Stand der jeweiligen Maßnahme des RGM informiert sind.</i>	

	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - Nach Kündigung der interkommunalen Zusammenarbeit im Regionalen Gebäudemanagement zum 31.12.2021 wird der Haushaltsbeschluss nicht weiter verfolgt.	
a/2019	<u>Raumkonzept Verwaltung und Schulen</u>	
	<p><i>Die Verwaltung wird beauftragt, dem Haupt- / Finanzausschuss und dem Rat bis zu seiner Sitzung am 25.06.2019 ein ganzheitliches Raumkonzept für die Verwaltung und die städtischen Schulen vorzulegen. Dieses beinhaltet folgende Aspekte:</i></p> <p><i>a.) Matrixübersicht aller städtisch genutzter Immobilien.</i></p> <p><i>b.) Darstellung der Mietobjekte inkl. Miete, Nutzung und Laufzeit bzw. frühestmöglichem Kündigungszeitpunkt.</i></p> <p><i>c.) Welchen Raumbedarf gibt es in den jeweiligen Fachbereichen?</i></p> <p><i>d.) Kostenübersicht inkl. Mieten, Sanierungskosten, Unterhalt, etc.</i></p> <p><i>e) Der Bedarf einer neuen Räumlichkeit für die Bücherei wird im beantragten Raumkonzept geprüft.</i></p> <p><i>f.) Das Gebäude „Alte Post“ in der Bahnstraße wird in das Konzept mit aufgenommen.</i></p> <p><i>g.) Aspekte der Digitalisierung, EGovernment, Home Office etc. sind dabei für die einzelnen Standorte der Verwaltung ebenso zu berücksichtigen, wie der Aspekt der Konzentration von Verwaltungsbereichen zum Beispiel in einem technischen Rathaus.</i></p> <p><i>h.) Aspekte des kurz- und mittelfristigen Sanierungsbedarfs (mit Kostenschätzungen) städtischer Immobilien sind in diesem Zusammenhang zu aktualisieren und zu berichten.</i></p> <p><i>i.) Es wird auch über den aktuellen Stand der Immobilie „ehemalige Schule in Ohl“ berichtet.</i></p>	
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Der angekündigte Workshop von Verwaltung und Politik konnte Corona bedingt bisher nicht stattfinden. Ab Mitte Mai 2021 ist die Leitungsstelle des eigenen Gebäudemanagements mit Frau Brüning besetzt worden, die weiteren Einstellungen erfolgen bis Ende 2021. Im Hinblick auf die notwendige Einarbeitung der neuen Mitarbeiter, die Anfang 2022 anstehende Nachnutzung der freiwerdenden Büchereiräume im Alten Seminar, die Freizehung des Kolpinghauses und die externe Anmietung weiterer Büroflächen (siehe TOP 1.4.1) ist es sinnvoll, das Thema „Raumkonzept“ noch einmal zu verschieben und erst Mitte 2022 neu aufzugreifen. Hierin einbezogen werden selbstverständlich auch die städtischen Schulimmobilien.	
d/2019	<u>Maßnahmenplan Einzelhandelsgutachten</u>	
	<p><i>Die Verwaltung wird beauftragt, dem Fachausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt bis zu seiner Sitzung am 12.06.2019 einen Maßnahmenplan vorzustellen, wie das weitere Vorgehen mit den Ergebnissen aus dem Einzelhandelsgutachten aussieht:</i></p> <p><i>a. Was wurde, seit der Vorstellung des Gutachtens am 16.11.2018, seitens der Verwaltung unternommen?</i></p> <p><i>b. Gibt es bereits Ergebnisse oder eine konzeptionelle Zukunftsplanung?</i></p>	

	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - Hier wird auf b/2021 verwiesen.	
j/2019	Stadtmarketing	
	<p><i>Der Rat der Stadt Wipperfürth will eine Intensivierung der Stadtmarketingaktivitäten als in und durch die Stadt Wipperfürth. Stadtmarketing ist aktive Wirtschaftsförderung. Geschäftsführung und Aufsichtsrat der WEG sind aufgefordert entsprechende Maßnahmen als (erste weitere) Schritte zu beschließen und Finanzmittel zu budgetieren, die auch einen Fonds für Leerstandsmanagement vorsieht. Insbesondere ist eine Koordination der Beteiligten zu organisieren. Folgende Schritte werden unter anderem empfohlen:</i></p> <p><i>Die Stadt lädt alle Interessierten insbesondere Hauseigentümer und Händler (Dazu Banken, Öffentlichkeit) zu einem „Runden Tisch“ ein. Ziel muss sein den Handel wieder als organisierten als kompetenten Ansprechpartner dauerhaft zu haben. Die Entwicklung von Parallelorganisationen ist nicht das Ziel. Von den ESW Verantwortlichen werden verlässliche und verbindliche Aussagen erwartet, ob der ESW wieder Interessenvertreter des Handels sein will.</i></p> <p><i>Themen eines Runden Tisches müssen sein:</i></p> <p><i>Öffentlichkeitsarbeit, Standortfragen, Werbemaßnahmen Strategie gegen Leerstandsmanagement, Onlinehandel Wipperfürth, Flächenmanagement, InHK und auch dort fixierte Themen, Gestaltungs-satzung etc. Aktives Leerstandsmanagement kann bedeuten, dass es (finanzielle) Anreize für neue kreative Ladenkonzepte wie auch Hauseigentümer für Mietreduzierungen etc. zeitlich befristet geben könnte. Aktives Leerstandsmanagement kann bedeuten, dass es personelle Beratungsunterstützung durch Banken, Architekten, Wirtschafts- / Steuerberatung) gibt. Die Stadt/WEG, Citymanagement, Händler, Hauseigentümer sind zudem aufgerufen, Erfahrungen in anderen Kommunen durch direkte Gespräche und Recherche auf die Übertragbarkeit für Wipperfürth zu überprüfen. Beispielsweise gibt es future City in Langenfeld (mit NRW Förderung) oder Wittlich in Rheinland-Pfalz, die neue Wege gegangen sind. Citymarketing und Management muss dauerhaft und kooperativ angelegt sein.</i></p>	
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Die Verwaltung hat einen Förderantrag über insgesamt 295.000 € zu dem Förderprogramm ‚Stärkung der Innenstädte NRW‘ gestellt. Die Erteilung eines positiven Förderbescheides wird voraussichtlich in den nächsten Wochen erfolgen. Mit den Fördergeldern sollen insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung der Ladenleerstände umgesetzt werden. Unabhängig davon laufen derzeit einige konkrete Gespräche mit Eigentümern und Interessenten.	
d/2020	Beschlussvorlagen	
	<i>Zukünftig ist in den Beschlussvorlagen für Rats- und Ausschusssitzungen der standardmäßige Hinweis „Finanzielle Auswirkungen“ näher zu konkretisieren. Die haushaltsmäßigen Konsequenzen im Ergebnis- und Finanzplan (u.a. Folgekosten und bilanzielle Abschreibungen) sind</i>	

	<i>mindestens für den Planungszeitraum des laufenden Haushaltsjahres und die 3 Folgejahre detailliert anzugeben.</i>	
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - In Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss wurde ein geändertes Formular für das Ratsinformationssystem „session“ entwickelt. Der „Einbau“ in diese Datenbank wird momentan noch weiter getestet. Es ist vorgesehen, nach den Sommerferien die Beratungsvorlagen formularmäßig anzupassen.	
g/2020	Mobilitätskonzept	
	<i>Der Rat der Stadt Wipperfürth spricht sich für die aktive Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes für Wipperfürth aus. Auf der Grundlage bestehender Beschlüsse bereitet die Verwaltung bis Juni 2020 einen Beschluss über die konkreten weiteren Schritte für den ASU vor. ÖPNV, Individualverkehr, Angebote der Bürgerbusvereine, Fragmente eines Radverkehrsnetzes, Mobilitätsnetzwerk NRW, überregionale Parameter sind einzubeziehen. Die Klimaschutzbeauftragte sollte eine bedeutende Rolle im weiteren Prozeß spielen.</i>	
	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.05.2021 (TOP 1.9.1) wurde ausführlich über die erfolgte Beauftragung zweier Planungsbüros zum „Integrierten Stadtentwicklungskonzept“ und in Verbindung damit auch zum „Mobilitätskonzept“ berichtet. Die weitere Beschlusskontrolle erfolgt im Ausschuss für Stadtentwicklung.	
i/2020	Flächenrekrutierung	
	<i>Die Verwaltung wird den Haupt- und Finanzausschuss vor der Sommerpause umfassend über ihre Aktivitäten hinsichtlich der Rekrutierung von Flächen für gewerbliche und wohnbauliche Nutzung bezogen auf die gesamte Stadt informieren. Selbstverständlich sind die Rahmenbedingungen des gültigen FNP wie auch die aktuellen Rahmenbedingungen des in Entstehung befindlichen Regionalplans zu berücksichtigen. Hierbei sind auch die in 2-2017 beschlossenen Grundlagenermittlungen mitzuteilen, z.B. kurz-, mittel-, langfristige Potentiale mit Lage und Größe (brutto und netto Baulandfläche) und zunächst, falls erforderlich in nicht-öffentlicher Sitzung zu erläutern. Ebenso ist auch offen zu legen, was wann unternommen wurde, um dem Ratsbeschluss zur Erarbeitung und Koordination des „Konzeptes Sozialer Wohnungsbau“ in und für Wipperfürth auch mit Kooperationspartnern der Branche gerecht zu werden.</i>	
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Die städtische WEG mbH, der Fachbereich II (Planen, Bauen, Umwelt) und das Liegenschaftsamt sind unverändert intensiv mit dem Thema befasst und berichten in den zuständigen Gremien, Aufsichtsrat und Planungsausschuss. Eine ausführliche Darstellung des Sachstandes über den aktuellen Regionalplanungsprozess erfolgte z.B. in der Sitzung des AST vom 24.03.2021 unter TOP 1.9.3. Der Regionalplanungsprozess wird noch einige Zeit in Anspruch	

	<p>nehmen, das formelle Verfahren ist gerade erst gestartet. Momentan gibt es daher noch keine konkreten Ergebnisse. Sobald sich Zwischenstände / Ergebnisse aus diesem Verfahren ergeben wird die Verwaltung darüber berichten.</p> <p>Dem Thema „Sozialer Wohnungsbau“ konnte aufgrund der vielschichtigen aktuellen Aufgaben in den Liegenschaften und dem Fachbereich II bisher leider noch nicht ausreichend Rechnung getragen werden. Eine städtische Fläche, die ggf. für sozialen Wohnungsbau geeignet gewesen wäre, hat sich leider nach näherer Betrachtung durch die WEG als nicht realisierbar herausgestellt.</p> <p>Das wichtige Thema ist aber immer wieder Gegenstand interner Überlegungen u.a. bei der Potentialflächenanalyse und wird weiter verfolgt.</p>	
n/2020	Ausbau Kinderspielplätze	
	<p><i>Zum Produkt 1.06.05 ProjektNr. 5000028 Ausbau Kinderspielplatz: Der Rat der Stadt Wipperfürth beauftragt die Fachämter, die mit der Planung und Umsetzung zum Ausbau der Spielplätze Fritz-Volbach-Str. und anderer Spielplätze, die ausgebaut werden, befasst sind, das Spielplatzkonzept des Stadtjugendparlaments und die Ausarbeitung des Inklusionsbeirates zum Spielplatzkonzept als Leitfaden zu nutzen, damit die künftigen städt. Spielplätze den EU-Gesetzen folgen, um die Teilhabe der Menschen mit Beeinträchtigung am alltägl. Leben zu ermöglichen. Diese Anforderung ist unabhängig, wieviel Personen mit Beeinträchtigung vor Ort leben. Die Planung, Anschaffung und Veränderungen von diesen Spielplätzen sind im Fachausschuss vor Beauftragung zu beraten.</i></p>	
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>- erledigt - Zum „Spielplatzkonzept“ wurde zuletzt im Bauausschuss am 22.04.2021 berichtet (TOP 1.9.1). Ein gemeinsamer Termin mit dem Inklusionsbeirat war am 4.06.2021 zunächst auf 3 Spielplätzen. Hieraus soll eine Wertungsmatrix für die künftige Ausgestaltung der Plätze abgeleitet werden. Im Bauausschuss wird weiter berichtet; dort erfolgt auch die laufende Beschlusskontrolle.</p>	
a/2021	Umsetzung Klimaschutzkonzept	
	<p><i>Zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes werden 50.000.-pauschal in den HH - 11-315 1.14.01 Umweltschutz eingestellt - Maßnahmen könnten sein, Hilfen zur Selbsthilfe im Ehrenamt; Schulen/Kindergärten wie zB fifty/fifty. Die Klimaschutzmanagerin ist beauftragt, dem KUNA Vorschläge zur Umsetzung zur Bewertung und Beschlussfassung zu unterbreiten. Die Bürgermeisterin ist beauftragt, zur Verstetigung der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes jährlich Haushaltsansätze in den jeweiligen Haushalt einzubringen.</i></p>	
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>- erledigt - Die Mittelaufstockung ist für die Finanzplanung bis einschließlich 2024 berücksichtigt. Zur Mittelverwendung wird ggfls. in der nächsten Ausschusssitzung des KUNA am 25.08.2021 beraten.</p>	

b/2021	Einrichtung Citymanagement
	<i>Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat bis zur Sommerpause vorzustellen, unter welchen Voraussetzungen ein professionelles Citymanagement für Wipperfürth eingerichtet werden kann.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - Unter TOP 1.8.3 der heutigen Ratssitzung wird seitens der Verwaltung eine Mitteilung zur Einrichtung eines Citymanagements vorgelegt.
c/2021	Fortschreibung Medienentwicklungsplan
	<i>In 2021 wird sich der Ausschuss für Schule/Soziales rechtzeitig mit der Fortschreibung des Medienentwicklungsplans befassen, um eine Fortschreibung über 2022 hinaus sicher zu stellen. Die Verwaltung ist beauftragt, ggfls. mit Hilfe der Verfasser des gültigen MEP die Fortschreibung vorzubereiten - Hardware, Software, Support. Zum Haushalt 2022 ff sind bedarfsgerecht Mittel in die Haushalte einzustellen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - Im Ausschuss für Schule und Soziales am 09.06.2021 wurde unter TOP 1.9.6 <u>aktuell</u> berichtet. Die Fortschreibung des MEP steht für Anfang 2022 an (ASS 22.03.2021, TOP 1.9.6).
d/2021	Prioritätenliste Gebäudemanagement
	<i>Die Verwaltung ist beauftragt dem Ausschuss für Schule/Soziales sowie dem Bauausschuss eine überarbeitete Prioritätenliste zur Fortschreibung des Projektes Gute Schule 2020 nach der Sommerpause 2021 mit Sanierungs- /Renovierungsbedarfe Schulen (kurz/mittel/langfristig einschließlich investitionssummen) vorzulegen. Die jährliche Schulpauschale (691.179.- in 2021) ist jeweils in die Finanzierung einzubeziehen</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Unter Verweis auf die Ratsniederschrift vom 92.03.2021 ist Beschlusslage, dass die neue Leitung des Wipperfürther Gebäudemanagements Zeit genug haben sollte, sich zunächst einzuarbeiten und eigene Schwerpunkte einzubringen. Es wurde eine flexible Erledigungsfrist „nach der Sommerpause 2021“ vereinbart.
e/2021	Schulhof GS St. Antonius
	<i>Zur Optimierung der besonders schwierigen Situation - Schulhof - (u.a. zu geringe und geteilte Flächen, Bewegungs-/Spielangebote) an der Antonius Schule werden im Haushalt 20.000.- HH 1.01.03 Regionales Gebäudemanagement Ergänzung 1.03.02 Grundschulverbund St. Antonius - bzw. II-169 Aufstockung Ansatz Spielplätze, eingestellt. Die Optimierung des Schulhofes am Standort Antonius Schule erfolgt in enger Abstimmung mit der Schul- und OGS-Leitung. Der Ausschuss für Schule und Soziales / Bauausschuss ist mindestens informatorisch einzubeziehen.</i>

	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>- erledigt - Die Planungsmittel sind per Veränderungsnachweis im Haushaltsplan 2021 eingestellt. Zum Beschluss wurde im Ausschuss für Schule und Soziales (ASS) am 09.06.2021 unter TOP 1.9.7 berichtet: Zur Schulhofgestaltung hat ein erstes Startgespräch zwischen Schulamt, Schulleitung und OGS-Betreuung stattgefunden. Ein Fachplaner soll Varianten mit dem angrenzenden Grundstück der WEG mbH untersuchen. Da eine zusammenhängende Schulhoffläche sowie eine Überplanung des eingeschossigen Toiletten-Umkleidetракtes sinnvoll und notwendig erscheinen, werden diese Schritte Berücksichtigung in der weiteren Ausarbeitung finden. Künftige Beschlusskontrolle erfolgt im ASS.</p>
f/2021	Schulentwicklungsplan
	<p><i>Der Schulentwicklungsplan ist jährlich zu überprüfen und mittels einer Befragung der Eltern der in den nächsten 2 Jahren schulpflichtigen Kinder zur Anmeldeabsicht und Bedarf an Übermittags-Betreuungsangeboten zu unterstützen. Bericht und Diskussion im Ausschuss f Schule und Soziales. Erforderliche Haushaltsmittel sind im Plan jährlich einzusetzen. In 2021 durch Mittelübertragung innerhalb der Allgemeinen Schulverwaltung ansonsten sind außer Plan 3.000.- zur Verfügung zu stellen.</i></p>
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>- noch nicht erledigt - Die Elternbefragung der künftig einzuschulenden Kinder hat erstmalig dieses Frühjahr stattgefunden, die Ergebnisse liegen vor, die Auswertung in Bezug auf die Standorte durch das Fachbüro steht noch aus. Der Bedarf an Übermittagsbetreuung der Eltern für ihre Kinder wird jährlich für die Schulstandorte, an denen bisher keine bzw. keine qualifizierte OGS-Betreuung stattfindet, ermittelt. Hierüber wird nach Vorliegen der Ergebnisse im Ausschuss berichtet, zuletzt im Summary Ende 2020.</p>
g/2021	Jubiläumswald
	<p><i>Die Stadt Wipperfürth richtet einen Jubiläumswald ein. Die Verwaltung wird dem KUNA einen Vorschlag für ein geeignetes Grundstück unterbreiten. KUNA ist beauftragt, die Richtlinien und Inhalte der Durchführung zu beraten und zu beschließen. Ziel ist eine möglichst zeitnahe Umsetzung des Projektes. Insbesondere zielt der Jubiläumswald auf Baumspenden von Privat, aber auch Firmen zu Jubiläen ab. Zusätzlich sind (ehrenamtliche) Paten für den Wald, unter anderem auch die Pflege wünschenswert. Naturschutzverbände sind mit ihrem Rat einzubeziehen.</i></p>
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>- erledigt - Die für das Projekt "Jubiläumswald" benötigte Fläche muss zunächst quantifiziert werden (betr. Flächenbedarf). Sofern nutzbare bzw. geeignete Flächenvorkommen durch die Stadtplanung ermittelt werden können, kann dem Beschluss in der aktuellen Fassung entsprochen werden. Sofern "akut" keine nutzbaren Flächen ermittelt werden können, wäre der Ausschuss für Stadtentwicklung an einer zielführenden Änderung der Flächennutzung zu beteiligen. Die weitere Beschlusskontrolle erfolgt im Stadtentwicklungsausschuss.</p>

h/2021	Radwegekonzept, hier: Haushaltsmittel
	<i>Für die schrittweise Optimierung und Entwicklung eines Radwegekonzeptes (hier städt. Straßen) werden 100.000.-Euro aus dem Haushalt aus bestehenden Haushaltsansätzen (Reduzierung) finanziert und eine neue Hausstelle ausgewiesen. Eine Erweiterung des Gesamt Haushaltsbudgets ist damit nicht verbunden. Die finanzielle Deckung der Maßnahmen im städt. Radwegbau erfolgt 100.000 EUR für investive Maßnahmen im Teilfinanzplan 1.12.01 Straße, Wege, Brücken (neues Investitionsprojekt „Radwegeausbau“, Sachkonto 783120) Deckung mit 85.000 EUR aus der Maßnahme 5.000.072 Parkplatzausbau Lennep Str. und 15.000 EUR aus der Maßnahme 5.000.032. Sonstige unvorhergesehene Kanalsanierungen. Instandsetzungen werden aus dem lfd. Etat der Tiefbauverwaltung „Unterhaltung Gemeindestraßen“ im konsumtiven Ergebnisplan abgewickelt. Die Verwaltung legt dem Rat einen Finanzierungsvorschlag auf der Grundlage vor. Überörtliche Initiativen für den Radwegeausbau (Regionale 2025, Europa / Land / Bund / Kreis) sind weiterhin durch die Stadt zu unterstützen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - Mittelumbuchung ist erfolgt. Künftige weitere Berichterstattung im Ausschuss für Stadtentwicklung.
i/2021	Radwegekonzept, hier: Umsetzung von Einzelprojekten
	<i>Der Antrag Nr. 1 „Sanierung und Ausbau der Rad- und Gehwege in Wipperfürth“ wird hinsichtlich des zweiten Passus zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Stadtentwicklung verwiesen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - Es handelt sich um die Unterpunkte 2.1. bis 2.9, sowie 3 bis 5. Die Erledigungskontrolle läuft weiter im Ausschuss für Stadtentwicklung.
j/2021	Mehr-Generationen-Outdoor-Bewegungsparcours
	<i>Der Rat der Stadt Wipperfürth befürwortet die Errichtung eines „Mehr Generationen Outdoor Bewegungsparcours“. Hierfür werden 50.000.- in den Haushalt eingestellt. Mit Beratung und Beschlussfassung wird der Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur beauftragt. Die Möglichkeit von Sponsoring und Kooperation mit Vereinen, Verbänden, Stadtsportverband, Gesundheitseinrichtungen ist ebenso zu prüfen wie die Möglichkeit der Förderung zum Beispiel aus dem LEADER Programm. Der „inklusive Gedanke ist mit zu berücksichtigen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Die Verwaltung befürwortet vom Grundsatz her ebenfalls die Errichtung eines Bewegungsparcours / Mehrgenerationenplatzes. Der Prozess wurde bereits angestoßen und durch die Planungsabteilung Potentialflächen ausfindig gemacht. Im weiteren Verlauf muss nun der Umfang und die Ausgestaltung des Platzes bzw. der anzuschaffenden Gerätschaften erörtert werden, bevor die Planungsleistung vergeben werden kann. Eine erste Sichtung von ähnlichen Bewegungsparcours hat bereits stattgefunden.

	Bezüglich einer Förderung im Rahmen des LEADER-Programms ist bereits in Erfahrung gebracht worden, dass es voraussichtlich eine weitere Bewerbungsrunde geben wird, wozu der Projektauftrag voraussichtlich noch diesen Sommer erfolgen soll.
k/2021	Kennzahlen / Beschreibung / Ziele Produktbereich Umweltschutz
	<i>Für den Produktbereich Umweltschutz 14 und Natur- und Landschaftspflege „(13)“ ist der KUNA beauftragt, bis zur Einbringung des Haushalt 2022 Kennzahlen / Beschreibung / Ziele zu formulieren.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - Wird, wie bei der Beschlussfassung im Stadtrat angeregt, künftig unter „I/2021“ weiter geführt.
I/2021	Arbeitskreis Ziele und Kennzahlen
	<i>Der Rat beschließt die Weiterführung des HFA-Arbeitskreises Ziele und Kennzahlen. Es sollte an den guten Ergebnissen des Arbeitskreises Ziele und Kennzahlen weitergearbeitet und den Controlling Bericht im Sinne einer BSC - Balanced Score Cards (wie sie in der Industrie für strategisches und operatives Controlling weitgehend zum Standard geworden sind) - weiterentwickelt werden. In dieses Schema sind dann die Aktualisierungen aus den aktuellen Haushaltsplanungen den strategischen Zielen (wie sie z.B. in den Schwerpunkten der BM in Ihrer Haushaltsrede enthalten sind) einzuarbeiten und dem HFA und dem Rat zur Information regelmäßig zur Verfügung zu stellen. Begründung: Die Weiterentwicklung der Ergebnisse des Arbeitskreises Ziele und Kennzahlen mit dem Controlling Bericht sind für die Beurteilung der Entwicklung im Laufe des Jahres sehr hilfreich. Auch die in Teilen optischen Informationen (grün, gelb rot bzw. Pfeile rauf, rechts, runter) geben gerade für den Überblick und Einstieg in die relevanten Bereiche die konzentrierten Informationen über den wichtigsten Entwicklungen in der Stadt und werden dem Rat und dem HFA in seinen Steuerungsfunktionen wie in der Industrie erfolgreich unterstützen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Im Rechnungsprüfungsausschuss am 28.04.2021 wurde der Arbeitskreis mit Personen besetzt und die weitere Terminplanung festgelegt. Derzeit läuft die Anfrage nach einem Referenten für einen „Impulsvortrag“.
m/2021	Um- und Ausbau E.v.B.-Gymnasium
	<i>Die UWG beantragt die Verschiebung der Um- und Ausbaumaßnahmen am EvB. Die weiteren Planungen und Maßnahmen sind an den zeitlichen Rahmen, bis das die personellen Voraussetzungen innerhalb der Verwaltung hinsichtlich des eigenständigen Gebäudemanagements vorhanden bzw. geschaffen sind, anzupassen. Die bisher für 2021 geplanten Gesamtinvestitionen in Höhe von nahezu 24 Mio. EUR stellen aus unserer Sicht eine erhebliche Herausforderung dar. Hier sollte der Grundsatz „Qualität vor Quantität“ beachtet werden.</i>

	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>- noch nicht erledigt - Im Sitzungsprotokoll der Ratssitzung am 02.03.2021 ist ergänzend festgehalten, dass die Haushaltsmittel für den Um- und Ausbau EvB im Haushalt 2021 enthalten bleiben und nicht gekürzt, gestrichen oder verschoben werden. Die Beschlussumsetzung erfolgt durch die seit Mitte Mai 2021 eingesetzte Leiterin des Gebäudemanagements in enger Abstimmung mit dem RGM.</p>
n/2021	Sanierungsarbeiten Altes Seminar
	<p><i>Die UWG beantragt die Verschiebung der Sanierung des Parkettbodens über TEUR 44 im Ratssaal des Alten Seminar's. Hier sollte abgewartet werden, bis die laufenden Bauarbeiten / Reparaturen im Alten Seminar abgeschlossen und der Ratssaal auch mit dem Außenaufzug erreichbar und wieder für alle zur Verfügung stehen kann. Vor Ausführung ist die Notwendigkeit nachzuweisen, sh. Haushaltsantrag aus 2020.</i></p>
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>- noch nicht erledigt - In der Ratsniederschrift vom 02.03.2021 ist ergänzend festgehalten, dass mit dem Antrag nur die Verschiebung der Maßnahme an das Ende der laufenden Umbauarbeiten gemeint ist. Diese sollen nach der aktualisierten Terminplanung des RGM Ende November 2021 abgeschlossen sein. Es ist vorgesehen, im Bauausschuss am 26.08.2021 zur Notwendigkeit der Parkettsanierung zu berichten.</p>
o/2021	Ist- und Bedarfsanalyse IT-Ausstattung
	<p><i>Die Verwaltung wird mit der Erstellung einer Ist- und Bedarfsanalyse hinsichtlich der IT- Ausstattung beauftragt. Gerade im Hinblick auf die aktuellen Covid19 Auswirkungen und der daraus folgenden zunehmenden Digitalisierung erscheint der jährliche Ansatz über TEUR 20 zu gering. Die gegebenenfalls erforderlichen Haushaltsmittel sind für 2021 und 2022 entsprechend auf TEUR 50 aufzustocken. Diese Aufstockungen bleiben gesperrt, bis die Analysen im HFA vorgestellt und freigegeben wird.</i></p>
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>- erledigt - Auf die TOP's 1.4.2 (Mittelfreigabe) und 1.8.1 (Bericht zur Digitalisierungsstrategie) der heutigen Ratssitzung wird verwiesen.</p>
p/2021	Ausbau Johann-Wilhelm-Roth-Straße
	<p><i>Die für das Jahr 2021 geplante Umsetzung der Maßnahme über TEUR 474 ist bis die Planung der Parkplatzerweiterung abgeschlossen ist zu verschieben. Geplant ist die Erweiterung des bestehenden Parkplatzes an der Johann Wilhelm-Roth-Straße in Richtung Ahetal. Dies setzt umfangreiche Erdbewegungen / Anschüttungen voraus und stellt somit eine erhebliche Belastung der Johann Wilhelm-Roth-Straße dar. Der Ausbau der Johann Wilhelm-Roth-Straße sollte daher im Einklang mit der möglichen Parkplatzerweiterung stattfinden. Das Ergebnis der laufenden Untersuchung hinsichtlich der Naturverträglichkeit ist abzuwarten.</i></p>

	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - Antrag wurde zur weiteren Beratung in den Bauausschuss verwiesen und dort am 29.04.2021 behandelt. Weitere Beschlusskontrolle dort.
q/2021	Konzept zur CO²-Neutralität
	<i>Die Hansestadt Wipperfürth wird beauftragt, zur Sitzung des Rates am 06. Oktober 2021 ein Konzept vorzulegen mit welchen Maßnahmen und welcher zeitlichen Perspektive die Hansestadt Wipperfürth mit ihren Gebäuden, Sporteinrichtungen, ihrem Fuhrpark und ihren sonstigen Emittenten (wie Beteiligungen u.ä.) planerisch CO2 neutral sein wird.</i>
	- erledigt - Antrag wurde zur weiteren Beratung in den KUNA verwiesen und wird dort behandelt. Weitere Beschlusskontrolle dort.
r/2022	InHK-Sachstand und Restplanung
	<i>Die Verwaltung wird beauftragt, eine vorläufige Übersicht zum aktuellen Sachstand (per 12/ 2020) des InHK mit Fertigstellung Projektabschnitte, notwendige Restaktivitäten, Finanzierungs- und Fördervolumen, Zeitplanung bei Start des InHK und aktuell für die Restarbeiten, verfügbares Restbudget und für welche noch anstehenden Vorhaben sollen die Restmittel eingesetzt werden? zur nächsten Ratssitzung am 04.05.2021 vorzulegen. Dabei ist auszuweisen, wieviel von den 23,8 Mio. € Investitionen in 2021 für das InHK dafür vorgesehen sind (Auszahlungen, Einzahlungen). Begründung: Bei den geplanten 63 Mio. Investitionen in den nächsten 4 Jahren, davon 23,8 Mio. in 2021 sind einige mit dem InHK verbunden. Da das InHK offiziell auslaufen soll, ist nicht ausreichend erkennbar, welche der geplanten, investiven Maßnahmen in Verbindung mit dem InHK im Haushalt 2021 zu betrachten sind.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - Siehe TOP 1.8.2 der heutigen Ratssitzung.



III - Finanzservice

Aktueller Stand Grundsteuerreform

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	23.06.2021	Kenntnisnahme

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat sich bei der Grundsteuerreform für das Bundesmodell entschieden und wird daher keinen Gebrauch von der Öffnungsklausel machen. In der als Anlage beigefügten Presseinformation erläutert das Ministerium der Finanzen die Entscheidung und geht noch mal auf die Hintergründe für die notwendige Neuregelung ein.

Durch die nun erfolgte Festlegung können die Finanzämter mit der Neubewertung der Grundstücke beginnen. Bewertungsstichtag für die erste Hauptfeststellung nach neuem Recht ist der 01. Januar 2022. Danach ist eine neue Hauptfeststellung alle sieben Jahre vorgesehen. Jeder Grundstücksbesitzer wird zunächst eine – einfache – Steuererklärung abgeben müssen. Folgeerklärungen sollen möglichst automatisiert erfolgen können. Die Finanzämter ermitteln dann den Grundsteuerwert aus dem Bodenrichtwert und der Grundstücksgröße. Bei bebauten Wohngrundstücken kommt noch der Ertragswert, der sich aus der durchschnittlichen Nettokaltmiete, der Gebäudeart, der Wohnfläche und dem Baujahr errechnet, hinzu.

Alle Neubewertungen sollten durch die Finanzverwaltung bis Ende 2023 abgeschlossen sein, damit die Kommunen ausreichend Zeit für die Erfassung der neuen Messbeträge haben. Ziel der Reform ist es, die Steuer so zu erheben, dass sie den Wert eines Grundstücks angemessen berücksichtigt, am Ende aber aufkommensneutral sein soll. Im Ergebnis soll sich das Steueraufkommen der jeweiligen Kommune nicht verändern.

Auf die letzte Mitteilungsvorlage zu TOP 1.9.3 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.09.2019 wird verwiesen.

Anlage:

Presseinformation des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.05.2021



Presseinformation

06.05.2021

Grundsteuer: Bundesmodell gilt für Nordrhein-Westfalen

Minister Lienenkämper: „Wir werden dieses Modell mit der maximal möglichen Bürgerfreundlichkeit umsetzen.“

Fabian Schlabach
Pressesprecher
Telefon 0211 / 4972 – 2784
Telefax 0211 / 4972- 1200
presse@fm.nrw.de

Nordrhein-Westfalen wird nach gründlicher Abwägung der Vor- und Nachteile bei unterschiedlichen Schwerpunkten innerhalb der Koalition von der Öffnungsklausel bei der Grundsteuer keinen Gebrauch machen. Damit gilt das Bundesmodell – wie in der Mehrzahl der Länder – auch für Nordrhein-Westfalen.

„Wir werden dieses Modell mit der maximal möglichen Bürgerfreundlichkeit umsetzen und die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer intensiv bei ihrer Steuererklärung unterstützen. Dazu werden wir rechtzeitig vor Abgabe der Steuererklärung alle Informationen individuell zur Verfügung stellen, die bei uns verfügbar sind. Darüber hinaus werden wir weitere wesentliche Informationen bereitstellen und zentrale Fragen beantworten. Zusätzlich wird es eine hilfreiche Zusammenstellung der in den Katasterämtern und bei den Gutachterausschüssen verfügbaren Daten auf einer dafür besonders weiterentwickelten und auf die Anforderungen der Grundsteuererklärung speziell angepassten Online-Plattform geben“, so Lutz Lienenkämper, Minister der Finanzen.

Von den Eigentümerinnen und Eigentümern wird man nur relativ wenige Angaben benötigen, wie z. B. bei Wohngrundstücken, Grundstücksfläche, Bodenrichtwert, Wohnfläche, Baujahr. Dazu hat auch wesentlich beigetragen, dass Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit anderen Ländern bereits bei der Erstellung des Bundesmodells mitgewirkt hat und deutliche Vereinfachungen erreicht werden konnten.

Zudem werden im letzten Schritt der Umsetzung der Reform sämtliche Kommunen öffentlich über den jeweiligen Hebesatz informiert, der zur Aufkommensneutralität in der jeweiligen Kommune führt, um Transparenz darüber zu ermöglichen, ob seitens der Kommune mit den Hebesätzen Steuern erhöht, gesenkt oder gleich gelassen werden.

Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972 - 0
Telefax 0211 4972 - 2750
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Hintergrund

Seite 2/2

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10. April 2018 die gesetzlichen Regelungen zur Grundsteuer für unvereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes erklärt. Ausschlaggebend für das Urteil waren die steuerlichen Ungleichbehandlungen von Grundvermögen aufgrund über einen langen Zeitraum nicht durchgeführter Aktualisierungen der Besteuerungsgrundlagen. Deshalb musste der Gesetzgeber die Grundsteuer reformieren, um das Steueraufkommen für die Kommunen verlässlich zu sichern.

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Frist für die Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019 gesetzt. Dem ist der Bundesgesetzgeber mit dem Ende 2019 verabschiedeten, sogenannten Bundesmodell nachgekommen, welches bundesweit gilt, sofern ein Land nicht von der im Gesetzgebungsverfahren durchgesetzten Möglichkeit Gebrauch macht, eine Öffnungsklausel zu nutzen und ein eigenes Grundsteuermodell zu beschließen. Das neue Grundsteuerrecht findet ab dem 1. Januar 2025 Anwendung.

Die Umsetzung des Bundesmodells in Nordrhein-Westfalen erfolgt ohne ein eigenes Gesetzgebungsverfahren.

Folgen Sie uns im Netz:

Twitter: [@Finanzmin NRW](#)

YouTube: [Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen](#)

[Datenschutzhinweis betr. Soziale Medien](#)

Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972 - 0
Telefax 0211 4972 - 2750
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de